

SchülerInnenfibel 3

DAS BUCH MIT WIRKUNG



Impressum

3., überarbeitete Auflage (September 2010)

HERAUSGEBER

Mitwirkung mit Wirkung www.schuelermitwirkung.de

Ein Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, Regionalstelle Sachsen,
gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus und Sport.

Landesschülerrat Sachsen -> www.lsr-sachsen.de

REDAKTION

Swantje Hass, Claudia Schiebel

AUTORINNEN

3. Auflage:

Vicki Agsten, Julia Braune, Kay Dramert, Sandra Gieselberg, Astrid Junk, Vicky Mann,
Sorniza Marinova,

2. Auflage (September 2006):

Kay Dramert, Bernd Kosmella, Vicky Mann, Marie-Theres Merrem, Steffen Richter,
Franziska Riedel, Antonie Rietzschel, Perry Rudolf, Claudia Schiebel, Marco Schubert,
Linda Schuchardt, Stephan Schumann, Florian Woitek

An der Erarbeitung der Kopiervorlagen im letzten Teil der Fibel haben mitgearbeitet:

Tony Altermann, Robert Fuchs, Franziska Günther, Georg Hühn, Linda Kluttig, Matthias Labisch,
Vicky Mann, Charlotte Ostermann, Franziska Pech, Erik Pietsch, Patrick Prescher, Claudia Ratering,
Rico Riedel, Robert Riedel, Matthias Oskar Schmidt, Denise Sawatzki, Paul Trinks,

Gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus und Sport

Druck: Lössnitz-Druck GmbH

Fotos: Andrey Kiselev, Kristian Sekulic, Photocase.com von kallejipp,
Maria Vaorin, Bjoern Friedrich, tschanga, pink cherry, jodofe, thetank, se.scho; Alex-,
Layout: www.hammergeigerot.de

SchülerInnenfibel 3

DAS BUCH MIT WIRKUNG

Das Inhaltsverzeichnis



Inhalt	05
Grußwort	08
1 Vorwort und Einleitung	09
2 Mitwirkung	12
2.1 Was ist Mitwirkung?	12
2.2 Zur Bedeutung von Mitwirkung in Gremien	12
2.3 Mitwirkung im Unterricht	13
2.4 Mitwirkung außerhalb des Unterrichts	15
3 Rechte und Aufgaben, Pflichten	16
3.1 Allgemeine Rechte, Aufgaben und Pflichten aller SchülerInnen	17
3.1.1 Allgemeine Rechte aller SchülerInnen	17
3.1.2 Allgemeine Aufgaben aller SchülerInnen	20
3.1.3 Allgemeine Pflichten aller SchülerInnen	21
3.2 Rechte und Aufgaben der SchülervertreterInnen	23
3.2.1 Rechte der SchülervertreterInnen	23
3.2.2 Aufgaben der SchülervertreterInnen	25
4 Schulgremien	27
4.1 SV-Wahlen	27
4.2 KlassenschülersprecherIn	29
4.3 Schülerrat	30
4.4 SchülersprecherIn	32
4.5 VertrauenslehrerIn	32
4.6 Schülerversammlungen	35
4.7 Schulkonferenz	35
5 SV-Arbeit in der Praxis	39
5.1 SV-Sitzungen	39
5.2 Strukturierung von SV-Arbeit	46
5.2.1 Geschäftsordnung	47
5.2.2 Arbeitsprogramm (mögliche Themen und Projekte)	48
5.3 Finanzierung von SV-Arbeit	51
5.4 Motivation von und für SV-Arbeit	53
5.5 Öffentlichkeitsarbeit	55
5.5.1 Schülerratsbüro	56
5.5.2 Schwarzes Brett	58
5.5.3 Homepage	59
5.6 Nachwuchsarbeit	60
5.6.1 Patenschaften	60
5.6.2 Amtsübergabe	60
5.7 Zusammenarbeit in und außerhalb der Schule	61
5.7.1 Kooperation mit anderen Arbeitsgemeinschaften	62
5.7.2 Das Schulprogramm	66
5.7.3 Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen	71

Symbolerklärung

Für ein verständlicheres Lesen gibt es einige Symbole, die euch auf wichtige Textpassagen aufmerksam machen sollen oder euch auf weitere Informationen verweisen.



Hier wird direkt aus **gesetzlichen Quellen** zitiert.
Zum besseren Verständnis befindet sich im Kapitel 8.2 auch eine Einführung zu den gesetzlichen Grundlagen.



Wichtig!!



Verweis auf **die Begriffserklärung**,
wo der Begriff kurz erläutert wird.



Verweis auf eine andere Stelle im Buch.

Das Stichwortverzeichnis befindet sich in Kapitel 8.5
Im Kapitel 8.4 (S. 101 ff.) findet Ihr außerdem ein
Abkürzungsverzeichnis.

Sollten trotzdem noch Sachen unklar bleiben, könnt ihr euch gern an
den Landesschülerrat Sachsen oder an das Projektbüro „Mitwirkung
mit Wirkung“ wenden.



Siehe „Wichtige Adressen und Internetseiten“ Kap. 8.3

Das große I der SchülerInnenfibel

Wir möchten die Jungen und Mädchen gleichermaßen in dieser Fibel berücksichtigen, denn schließlich sind beide Geschlechter in der Schülerratsarbeit aktiv. In einigen Sätzen im vorliegenden Buch haben wir aber zu Gunsten der Leserlichkeit und für euer besseres Verständnis darauf verzichtet.

6	Projekte planen und umsetzen	72
6.1	Das Projekt	72
6.2	Ideenfindung	73
6.3	Konzepterstellung	74
6.4	Arbeitsplanerstellung	74
6.5	Finanzierung	75
6.6	Öffentlichkeitsarbeit	78
6.7	Teamarbeit	79
6.8	Auswertung und Nachbereitung	80
7	Weitere Mitwirkungsgremien	82
7.1	Kreisschülerrat/KSR, Stadtschülerrat/SSR	82
7.2	Landesschülerrat/LSR	84
7.3	Bundesschülerkonferenz/BSK	86
7.4	LehrerInnengremien	86
7.5	Elterngremien	87
7.6	Landesbildungsrat/LBR	87
8	Anhang	90
8.1	Begriffserklärung	90
8.2	Gesetzliche Grundlagen	97
8.3	Kontaktdaten	100
8.4	Abkürzungsverzeichnis	101
8.5	Stichwortverzeichnis	102
8.6	Checklisten (Kopievorlage)	104

Grußwort

Liebe Schülerinnen und Schüler,

die SchülerInnenfibel: Das ist ein Buch von Schülern für Schüler. Es will zum Mitmachen anregen. Denn gute Schule lebt von und durch die Mitwirkung aller am Schulleben Beteiligten – den Lehrern, Eltern und Schülern. Sie gibt Euch die Möglichkeit, eigene Ideen und Vorstellungen einzubringen und bindet Euch aktiv mit ein.

Das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen und die Schülermitwirkungsverordnung bilden hierzu die Grundlagen. Aber sie müssen im Alltag von Euch, den Schülervertretern, mit Leben ausgefüllt werden. Eine gute Möglichkeit bietet sich in der paritätisch besetzten Schulkonferenz, wo Ihr Eure eigenen Ideen, Erfahrungen, Wünsche und Probleme einbringen könnt. Hier wird aus Schülermitwirkung die Mitverantwortung – beispielsweise bei der Verabschiedung des Schulprogramms.

Verantwortung zu übernehmen heißt auch, Forderungen und Wünsche unter bestehenden Rahmenbedingungen und im Ausgleich unterschiedlicher Belange und Interessen voranzubringen. Beharrlichkeit und Überzeugungskraft sind für den Erfolg genauso wichtig wie Kreativität und Augenmaß.

Viele Schülerinnen und Schüler haben bereits erkannt, wie wichtig Mitwirkung an der Schule ist, übernehmen Verantwortung und regen andere zur Mitarbeit an.

Inzwischen hat die SchülerInnenfibel zahlreiche Leser und Nutzer gefunden und den Alltag vieler Schülervertretungen unterstützt. Nun liegt bereits die dritte Ausgabe vor. Mit ihren Informationen und auch ganz praktischen Tipps hilft sie Euch, sich für die Belange Eurer Mitschüler und Eurer Schule einzusetzen. Vielleicht werdet Ihr mit dieser Broschüre erstmalig angeregt und ermutigt, Schülermitwirkung und damit Verantwortung zu übernehmen. Ergreift diese Gelegenheit, denn gute Schule braucht Schülermitwirkung.

Ich wünsche der SchülerInnenfibel deshalb nicht nur viele interessierte Leser, sondern vor allem intensive Nutzer. Mein besonderer Dank gilt den Autoren und ihren Helfern, die diese Broschüre kritisch und sachkundig überarbeitet haben.

Prof. Dr. Roland Wöller
Sächsischer Staatsminister für Kultus und Sport

1 Vorwort und Einleitung

Eine demokratische Gesellschaft ist so gut, wie sie junge Menschen auf ihr späteres Leben in ihr vorbereitet.

Aber was ist das eigentlich, eine demokratische Gesellschaft? Demokratie heißt, dass alle die Chance haben als aktive Bürgerinnen und Bürger an der Gestaltung der Gesellschaft im Allgemeinen und ihres direkten Umfeldes im Besonderen teilzuhaben. Demokratie heißt Mitwirken, Mitentscheiden und dadurch im Idealfall Verändern.

Der für euch wahrscheinlich bedeutendste Ort zur Anwendung und Auseinandersetzung mit demokratischen Strukturen ist die Schule. Dort findet ihr vor allem in der Schülervertretung einen formalen, d. h. gesetzlich definierten Rahmen, um eure Interessen zu vertreten und aktiv das Schulleben mitzugestalten. Schule gestalten – das geht natürlich auch außerhalb von **> Gremien**. Euer Engagement braucht es aber in jedem Fall!



Genau dazu – zum sich Einbringen – wollen wir euch hiermit ermuntern und euch auch gleich das passende Werkzeug mit zur Hand geben: nämlich diese Fibel. Mitwirkung braucht neben dem Willen, sich zu beteiligen auch das notwendige Wissen dafür. Die „SchülerInnenfibel – Das Buch Mit Wirkung“ enthält in kompakter Form alle für euch wichtigen Dinge in punkto Schülervertretungsarbeit. Sie zeigt euch eure Rechte und Aufgaben auf, basierend auf wesentlichen gesetzlichen Grundlagen wie dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) und der Schülermitwirkungsverordnung (SMVO).

Das klingt nach langweiliger Gesetzeslektüre, ist es aber nicht! Denn dieses Buch wurde von SchülerInnen für SchülerInnen geschrieben und ist damit sprachlich absolut verständlich.

Manche von euch werden wissen, dass diese Fibel nicht ganz neu ist. Sie erschien in den Jahren 2003 und 2006 in ihren ersten beiden Auflagen. Die dritte Auflage zeichnet sich durch ein eigenes Kapitel zur Planung und Umsetzung eigener Projekte aus und durch viele kleine Aktualisierungen und Neuerungen. Unser Anspruch war es, die Fibel zu einem maximal nützlichen Instrument für eure Arbeit vor Ort zu machen.

Vielleicht fragt ihr euch ja, wer eigentlich auf die Idee kommt, in seiner Freizeit an derart wichtiger Lektüre zu schreiben. Dann lohnt ein Blick auf das Impressum ganz zu Anfang des Buches. Denn Herausgeber der SchülerInnenfibel sind der Landesschülerrat Sachsen und das Programm „Mitwirkung mit Wirkung“.

Der Landesschülerrat (LSR) ist die Interessenvertretung der sächsischen Schülerinnen und Schüler. Er vertritt die schulischen Interessen aller Schulen und berät das Sächsische Staatsministerium für Kultus und Sport in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens und kann dazu Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Seine Basis seid ihr – die SchülerInnen und ihre gewählten VertreterInnen auf Schul- und Kreisebene. Unser Wunsch ist es, dass es an allen Schulen einen aktiven Schülerrat gibt, der möglichst viele junge Menschen motiviert, sich für eine lern- und lebenswerte Schule einzusetzen.

Das Programm „Mitwirkung mit Wirkung“ kann eure Schülervvertretung (SV) genau dabei unterstützen. Wir bieten kostenfreie Seminare zu den Mitwirkungsmöglichkeiten an eurer Schule an, in denen wir gemeinsam mit euch zu euren Rechten und Aufgaben, zu guter SV-Arbeit und zur Umsetzung eigener Projekte arbeiten. Das Besondere ist, dass die Seminarleiterinnen und Seminarleiter, wir nennen sie Mitwirkungsmoderatoren, selbst noch zur Schule gehen. Nach einer mehrtägigen Qualifizierung und auf der Basis eigener Erfahrungen sind sie auf ihre Seminareinsätze gut vorbereitet. Auch ihr könnt euch ein Mitwirkungsseminar an die Schule bestellen!

Diese Fibel ist ein Gemeinschaftswerk von sechs jungen Autorinnen und einem Autor, die allesamt eine Menge Erfahrung als Schulsprecherin, Mitwirkungsmoderatorin, Vorstandsmitglied oder Berater des Landesschülerrates Sachsen mitbringen. Wir bedanken uns ganz herzlich bei Vicki Agsten, Julia Braune, Kay Dramert, Sandra Gieselberg, Astrid Junk, Vicky Mann und Sorniza Marinova, in deren Händen diese 3. Auflage der SchülerInnenfibel lag. Euch Leserinnen und Lesern wird vielleicht auffallen, dass das nicht nur eine ganze Menge Leute sind, sondern dass man ihre unterschiedlichen Schreibstile auch in der Fibel bemerken kann. Aber gerade das macht die Vielseitigkeit und den Reichtum dieses Buches aus.

Mindestens genau so wichtig wie kreative Autoren ist eine engagierte und koordinierende Redaktion. Hier möchten wir uns ganz besonders bei Swantje Hass bedanken, die große Mengen an Textbearbeitungen und die Gesamtkoordination bewältigt hat. Auf keinen Fall unerwähnt bleiben sollen zudem die Menschen, die sich des Buches als Lektoren und Korrektoren angenommen und durch ihre konstruktive Kritik verbessert haben. Dafür danken wir Kay Dramert, Oliver Gebhardt, Frau Andrea Herklotz, Benjamin Hilbert, Vivien Kummerlöwe und Frau Lioba Triquart. Bei Frau Herklotz möchten wir uns außerdem für die organisatorische Unterstützung bedanken.

Für die fachliche und finanzielle Unterstützung bei Herstellung und Druck der Fibel danken wir dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und Sport (SMK) und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung.

Wir wünschen euch mit dieser Fibel viel Freude und hoffen, unsere Tipps können euch viele Anregungen für eine knackige Schülervertretung vor Ort geben!

Daniel Franke
Landesschülerrat Sachsen



Claudia Schiebel
Programm „Mitwirkung mit Wirkung“



2 Mitwirkung

2.1 Was ist Mitwirkung?

Schule ist gähnend langweilig!? Dann weckt sie auf und packt eure Ideen auf den Tisch. Egal ob Projekttag, Schülervertretung (SV) oder Unterricht, überall stecken Möglichkeiten, sich zu engagieren und Schule mitzugestalten.

Wir wissen, dass Schülerinnen und Schüler manchmal das Gefühl haben, an ihrer Schule gar nichts ausrichten zu können, weil sich Schulleitung und Lehrerschaft querstellen. Motzen und nix tun ist die einfachste Möglichkeit, darauf zu reagieren. Wir aber finden, ihr solltet jeden Morgen gerne an den Ort trotten, an dem ihr einige Jahre eures Lebens verbringt! Also macht was draus und nutzt eure Möglichkeiten der Mitwirkung!



› **Mitwirkung** ist Demokratie und Demokratie bedeutet, dass jeder die Chance hat mitzugestalten. Ansonsten müsst ihr damit leben, dass euch Schulleitung und Lehrerschaft ihre Entscheidungen aufs Auge drücken. In einer demokratischen Schule habt ihr als Schülerinnen und Schüler auch was zu sagen. Es ist wichtig, dass ihr eure Rechte in der Schule kennt und sie gezielt einsetzt. Außerdem sollte niemand Alleinkämpfer sein und bleiben, denn alleine etwas zu erreichen ist schwer. Mit einem funktionierenden und motivierten Schülerrat ist es leichter und es macht außerdem viel Spaß mit „Gleichgesinnten“ und Freunden auf dieselben Ziele hinarbeiten.

Mitwirkung heißt aber nicht nur Einfordern und dann die Arme verschränken. Macht eurer Schulleitung klar, dass ihr mehr könnt als brav das Pfötchen im Unterricht zu heben. Zeigt euren Willen, eigene Projekte auf die Beine zu stellen. Dann bringt euer Mitwirken die gewünschte Wirkung – eben Mitwirkung mit Wirkung.

2.2 Zur Bedeutung von Mitwirkung in Gremien



› **Gremien** an der Schule sind der Schülerrat und die Schulkonferenz (**Kapitel 4, S. 27 ff**). Ganz wichtig an Gremien ist, dass sie demokratisch gewählt werden und auf demokratischen Prinzipien beruhen. Sie sind dazu da, dass ihr in eurer Schule mitreden und mitbestimmen könnt. Die Gremien leben von euren VertreterInnen: KlassenschülersprecherInnen und SchülersprecherInnen. Diese kommen in Sitzungen zusammen und sorgen dafür, dass eure Probleme vorgetragen und Lösungen gefunden werden.

Gremien dienen

a) der Vertretung von Interessen:

Als KlassenschülersprecherIn vertretet ihr die Interessen eurer Klasse. Dafür wurdet ihr gewählt. Eure MitschülerInnen wenden sich mit Anregungen und Problemen an euch, die ihr dann zusammen mit den SprecherInnen anderer Klassen im Schülerrat diskutiert. Anschließend informiert ihr die Jungs und Mädels in allen Klassen über Beschlüsse und Änderungen.

b) dem Ein- und Mitmischen:

Schülergremien geben euch als KlassenschülersprecherInnen oder SchülersprecherInnen die Möglichkeit, sich einzumischen und eure Interessen gebündelt und effizient zu artikulieren. Nicht nur euch – ein- sondern auch mitmischen könnt ihr in der Schulkonferenz. Dort sitzt ihr mit LehrerInnen und Eltern an einem Tisch und entscheidet gemeinsam, wie ihr eure Schule gestalten wollt.

c) dem geordneten Streit um Ideen und Konzepte:

Man stelle sich einmal vor, alle SchülerInnen, die ein Problem haben, trafen sich in einem Raum und es gewinnt der, der sein Anliegen am lautesten vortragen kann. Richtig, keine angenehme Vorstellung. Nicht einmal, wenn man die lauteste Stimme hätte. Denn die Auseinandersetzung um Ideen und Konzepte und die Diskussion von Problemen bedarf Regeln und Strukturen, die festlegen wie und in welchen Foren „gestritten“ werden kann. Zu einer solchen zivilisierten und geordneten Streitkultur tragen Gremien ebenfalls bei.

2.3 Mitwirkung im Unterricht

Schon wieder langweiliger Geschichtsunterricht? Auch hier gilt: Nicht motzen, sondern verbessern! Auch wenn ihr es kaum glauben mögt, aber grundsätzlich dürft ihr euch bei der Verbesserung des Unterrichts einmischen.

Eine Mitwirkung von euch im Unterricht ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, stößt aber bei vielen Lehrerinnen und Lehrern auf offene Ohren. Es geht ja nicht darum einfach nur zu kritisieren, sondern gemeinsam den Unterricht interessanter und spannender zu gestalten. Ein offenes Gespräch mit der Lehrerin oder dem Lehrer kann manchmal Wunder bewirken.

Bildung von Schwerpunkten

Euch interessiert die Geschichte der DDR besonders? Dann spricht mit der Lehrerin oder dem Lehrer darüber. Durch selbst erarbeitete Kurzvorträge könnt ihr tiefer in das Thema einsteigen und es euren Mitschülern näher bringen. Vielleicht haben eure Eltern oder Großeltern noch den einen oder anderen Schatz auf dem Dachboden. Nehmt das mit und sprecht im Unterricht darüber. Ein wenig Abwechslung kann den sonst so trockenen Unterrichtsstoff doch viel interessanter machen.

Alternative Unterrichtsformen

„Wenn alles schläft und einer spricht, dann nennt man dieses Unterricht.“ Diese alte Weisheit stimmt nach wie vor. Macht doch mal den Vorschlag, statt im Unterricht nur über das politische System Deutschlands zu sprechen, einen Ausflug in den Landtag zu machen. Nichts ist interessanter, als das Thema live zu erleben.

Oft gibt es in eurer Nähe auch Ausstellungen oder Museen zu Themen, die gerade im Unterricht besprochen werden. Auch hier kann sich ein Besuch lohnen.

Um den Unterricht spannender zu gestalten, muss man aber nicht immer die Schule verlassen. Eine Auflockerung vom guten alten Frontalunterricht kann auch eine Gruppenarbeit sein. Statt sich berieseln zu lassen, könnt ihr hier selbst aktiv werden und diskutieren.

Schüler bewerten Unterricht

Ihr könnt einem Lehrer oder einer Lehrerin durchaus eine Rückmeldung zu seinem oder ihrem Unterricht geben. Und ihr könnt dabei auch kritisch sein und Vorschläge machen. Ihr seid schließlich die Experten, ihr wisst, was verändert werden kann, damit ihr euch im Unterricht wohler fühlt. Wichtig dabei ist, dass ihr immer das konstruktive Gespräch mit den entsprechenden Lehrerinnen und Lehrern sucht. Nur wenn beide Seiten wollen, können eure Ideen für den Unterricht auch erfolgreich umgesetzt werden. Als SchülervertreterIn könnt ihr dabei eine Vermittlerrolle einnehmen oder selbst mit den Wünschen und Anregungen eurer Klasse ins Gespräch gehen.

Es gibt auch die Möglichkeit der anonymen Bewertung des Unterrichts durch einen Fragebogen. Dazu könnt ihr gemeinsam mit der Lehrerin/ dem Lehrer einen Befragungsbogen erstellen, worin die wichtigsten Fragen aufgeführt sind. Sicherlich interessiert es auch ihn oder sie, wie ihr den Unterricht bewertet. Wie ein solcher Fragebogen aussehen kann und welche Fragen gestellt werden können, findet ihr im Internet. Auf der Internetseite des Kultusministeriums www.sachsen-macht-schule.de könnt ihr euch durchklicken oder ihr schaut mal auf www.kompetenztest.de.

2.4 Mitwirkung außerhalb des Unterrichts

In der neuesten Ausgabe eurer Schülerzeitung lest ihr, wer auf Klassenfahrt Händchen gehalten hat. In der Schulcafeteria werdet ihr mit Kuchen versorgt, während ihr über den Schulfunk die neuesten Kreationen eurer Schülerband belauschen dürft. Auch das ist Mitwirkung. Und mal ehrlich: Ohne diese netten Pausenfüller wäre Schule doch stinklangweilig. Auch nach der Schule geht es weiter: Das Angebot reicht von Schülerfirmen und Streitschlichtergruppen über den Debattierclub bis zum Schulchor und anderen Arbeitsgemeinschaften.

Dass Schule von Beidem lebt, von der Mitwirkung in- und außerhalb von Gremien, betont auch der Gesetzgeber, indem er festhält:

§ 1 Abs. 1 SMVO: „Die Schülermitwirkung ist, unbeschadet der besonderen Aufgaben der Schülervertreter, Angelegenheit aller Schüler der gesamten Schule.“



3 Rechte und Aufgaben, Pflichten

„Rechte?! So was haben Schüler doch gar nicht!“

Egal, von wem diese Aussage kommt: Sie ist falsch.

Schüler haben Rechte, die extra für sie aufgestellt wurden. Doch zu Rechten gehören auch immer Aufgaben und Pflichten, welche wir euch im folgenden Kapitel erklären möchten.

Hier ist eine Übersicht über alle allgemeinen Rechte, Aufgaben und Pflichten sowie über Rechte und Aufgaben der SchülervertreterInnen, die wir anschließend detailliert erläutern.

	Alle Schüler	Schülervertreter
Rechte	Grundrechte Recht auf Bildung Recht auf SV Recht auf Informationen Vorschläge unterbreiten Beschwerden vorbringen	Informationsrecht Anhörungs- und Vorschlagsrecht Vermittlungsrecht Beschwerderecht Recht auf Teilnahme an SR-Sitzungen Recht auf eine Klassensprecherstunde im Monat Recht auf Schülerversammlung
Aufgaben	Mitarbeit im Unterricht	Wahrnehmung schulischer Interessen der SchülerInnen Mehrheitsvertretung Mitwirkung und Anwesenheit bei SR-Sitzungen Mitwirkung und Anwesenheit bei Schulkonferenz-Sitzungen Informationsweitergabe Vermittlungsaufgabe
Pflichten	Schulpflicht Hausaufgaben erledigen Hausordnung einhalten	

3.1 Allgemeine Rechte, Aufgaben und Pflichten aller SchülerInnen

3.1.1 Allgemeine Rechte aller SchülerInnen

Grundrechte

Grundsätzlich stehen allen SchülerInnen die im Grundgesetz (GG) verankerten Grundrechte zu. Dazu zählen unter Anderem das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) und das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 GG).

So dürft ihr z. B. Kritik äußern und eure Meinung frei sagen, müsst jedoch darauf achten, dass ihr damit von niemandem die Würde verletzt. Außerdem darf es euch nicht, auch nicht per Hausordnung verboten werden, z. B. ganz in schwarz gekleidet zur Schule zu kommen, denn Grundrechte stehen über allen anderen Regelungen (**Kapitel 8.2**).



Recht auf Bildung

Jeder sächsische Schüler und jede sächsische Schülerin hat laut der Verfassung des Freistaates Sachsen ein Recht auf Schulbildung (Art. 102). D. h. das Land Sachsen muss die schulische Bildung für alle Menschen im schulpflichtigen Alter gewährleisten. Dabei besteht die Möglichkeit, eine öffentliche oder eine Schule in freier Trägerschaft zu besuchen. Des Weiteren sieht das Sächsische Schulgesetz die Erziehung und Bildung entsprechend der Neigungen und Fähigkeiten der Schüler und Schülerinnen vor (§ 1 Abs. 1 SchulG).

So darf man beispielsweise nicht aus dem Unterricht geworfen werden, es sei denn, der Unterricht wird in solchem Ausmaß gestört, dass die anderen SchülerInnen in ihrem Recht auf Bildung eingeschränkt werden.

Recht auf SV

An der Gestaltung des Schulalltags und der Schulentwicklung dürft ihr durch gewählte VertreterInnen mitwirken (Art. 104 Sächsische Verfassung). Solche VertreterInnen sind euer Klassensprecher oder eure Klassensprecherin, der Schülerrat und der Schülersprecher oder die Schülersprecherin (§§ 51-53 SchulG).

Da sie von euch gewählt werden, habt ihr auch das Recht, euch an sie zu wenden, um Unterstützung zu erhalten. Das ist der Fall, wenn ihr euch unfair behandelt fühlt, Meinungsverschiedenheiten habt oder andere Konflikte zwischen Lehrerschaft, Eltern und euch auftreten.

Recht auf Informationen

Ihr habt das Recht, in allen euch betreffenden Angelegenheiten informiert zu werden.

Zum Beispiel sollte euch der Klassensprecher bzw. die Klassensprecherin über aktuelle Themen des SR informieren. Ebenso müssen euch Schulleitung und/oder LehrerInnen über wichtige Änderungen oder Regelungen des Schulalltags unterrichten. Auch über persönliche Angelegenheiten, wie eure Noten, müsst ihr aufgeklärt werden. Auf Anfragen habt ihr das Recht, Auskunft zu erhalten.

Möglichkeit, Vorschläge zu unterbreiten

Diese beinhaltet, dass ihr Verbesserungs- und Änderungsvorschläge gegenüber Lehrerschaft und Schulleitung einbringen dürft.

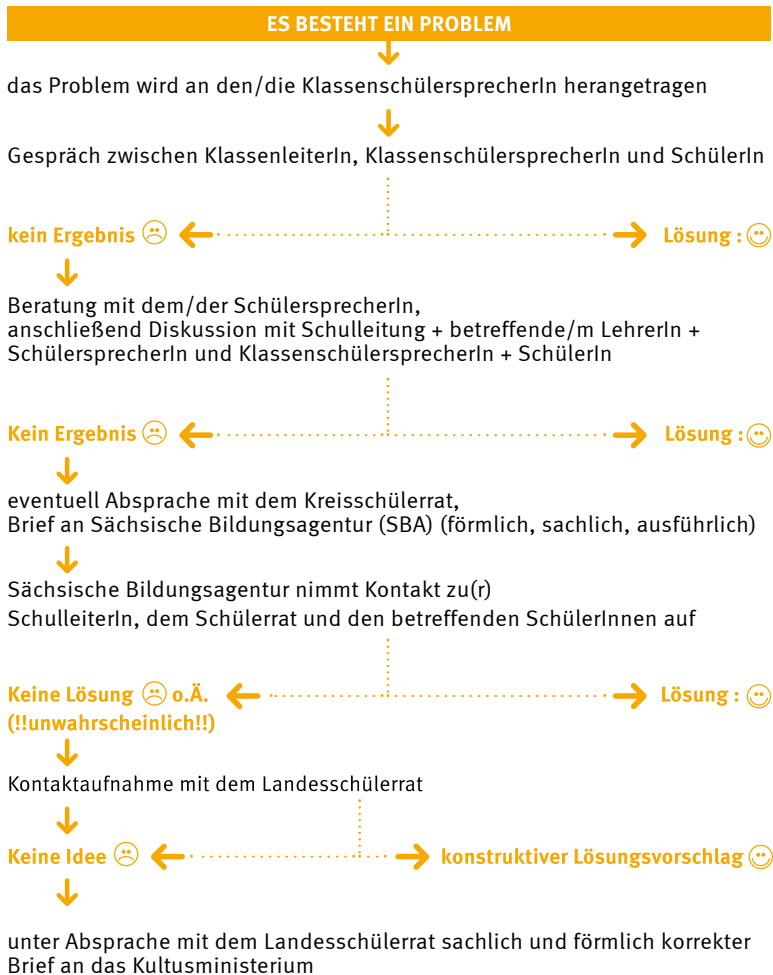
Wenn ihr also eine Idee habt, zu welchem Thema euer nächster Projekttag stattfinden soll, oder wohin die Klassenfahrt gehen soll, dann traut euch sie vorzubringen. LehrerInnen und vor allem eure KlassensprecherInnen müssen euch zuhören und das möglichst zeitnah. Wenn beispielsweise die Klassenfahrt einmal gebucht ist, lässt sich der Zielort nicht mehr ändern.

Möglichkeit, Beschwerden vorzubringen

Gibt es Probleme, müsst ihr darüber nicht stillschweigen, ihr könnt diese ansprechen. Ob unfaire Noten, oder fummelnde LehrerInnen, die Frage ist, wie man sich dagegen wehren kann.



Damit ihr euch dabei auch an die richtigen AnsprechpartnerInnen wendet und das in der richtigen Reihenfolge, soll diese Grafik zeigen, die Beschwerdehierarchie genannt wird:



Wie ihr sicher mitbekommen habt, braucht ihr euch nicht immer gleich bei der Schulleitung zu beschweren. Oft können kleine Konflikte schon mit den beteiligten Personen geklärt werden.

An dieser Stelle möchten wir ein Beispiel aufzeigen:

Bei einem Mitwirkungsseminar für den SR der „Summerhill-Schule“ wurde festgestellt, dass in mehreren Klassen das gleiche Problem aufgetaucht ist. Der Lehrer Y beleidigt permanent seine Schüler und Schülerinnen. Trotz Beschwerden der KlassensprecherInnen über dieses Verhalten des Lehrers hatte sich nichts geändert. Deswegen sprachen die betroffenen Schüler jeweils mit ihrem Klassenleiter bzw. ihrer Klassenleiterin, doch auch dies führte zu keiner Lösung des Problems. Die Schülersprecherin und die Schulleiterin versuchten zwischen den Beteiligten zu vermitteln, doch der Lehrer zeigte keine Einsicht. Nachdem der Kreisschülerrat und die zuständige Sächsische Bildungsagentur informiert wurden, nahmen VertreterInnen dieser Institutionen Kontakt zur Schulleiterin und zum Schülerrat auf. Gemeinsam einigte man sich auf eine vorübergehende Beurlaubung des Lehrers, wobei dieser sich zu einem freiwilligen Antiaggressionstraining bereit erklärte.

Wichtig ist:

- seid freundlich,
- bleibt sachlich,
- benehmt euch respektvoll,
- habt viele treffende Argumente parat.



Zudem könnt ihr euch auch an den **› Vertrauenslehrer** wenden und um Hilfe bitten.



Also: Traut euch und setzt eure Rechte ein, um eure Schulsituation zu verbessern!

3.1.2 Allgemeine Aufgaben aller SchülerInnen

Mitarbeit im Unterricht

Diese Aufgabe unterteilt man in aktive und passive Mitwirkung.

Als aktive Mitwirkung bezeichnet man die so genannte Mitarbeit, also was ihr macht, um den Unterricht mit zu gestalten, denn auch eure Fragen und Einwürfe bereichern den Unterricht.

Die passive Mitwirkung hingegen zielt auf das Mitdenken ab, das heißt, auch wenn ihr nicht pausenlos mit erhobenem „Pfötchen“ dasitzt, solltet ihr zumindest versuchen, den Ausführungen des Lehrers zu folgen und andere nicht zu stören.

3.1.3 Allgemeine Pflichten aller SchülerInnen

Schulpflicht

Eine Pflicht, auf der alle anderen aufbauen, ist die Schulpflicht. Wann Kinder eingeschult werden, hängt vom Geburtsdatum ab. Wer vor dem 30. Juni sechs Jahre alt wird, muss im laufenden Jahr eingeschult werden. Ausnahmeregelungen gibt es nur bei besonderen Gründen. Wer nach dem 30. Juni geboren ist, beginnt erst im nächsten Jahr die Schulausbildung. Auf Antrag können Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September geboren sind, noch in demselben Jahr eingeschult werden (§ 27 SchulG).

Grundsätzlich beträgt die Schulpflicht in Sachsen 12 Jahre. Sie gliedert sich in die Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht. Vollzeitschulpflicht heißt, jedes Kind muss die Klassenstufen 1 bis 4 entweder an einer Grundschule oder einer allgemein bildenden Förderschule besuchen. Es schließt sich eine weiterführende allgemein bildende Schule, die fünf Jahre umfasst, an. Die Vollzeitschulpflicht dauert also insgesamt neun Jahre (§ 28 SchulG).

Die Berufsschulpflicht bedeutet, dass die Jugendlichen eine Berufsschule oder eine entsprechende Förderschule besuchen müssen. Die Berufsschulpflicht dauert in der Regel drei Jahre (§ 28 SchulG).

Wer ein Gymnasium besucht, deckt die Vollzeit- und die Berufsschulpflicht, also neun + drei Jahre ab.

Die Schulpflicht kann aber auch unterbrochen werden, dies wird als „Rufen“ der Schulpflicht bezeichnet (§ 29 SchulG).

Klar hat man manchmal keine Lust auf eine weitere langweilige Deutschstunde, aber dass man sie nicht einfach ausfallen lassen kann, weiß jeder. Ihr müsst den Unterricht regelmäßig besuchen, sonst könnt ihr und eure Eltern Ärger mit dem Ordnungsamt und letztlich auch der Polizei bekommen (§§ 26, 31 SchulG).

Hausaufgaben erledigen

Eine nicht nur Spaß bringende Aufgabe ist die Erledigung gestellter Hausaufgaben. Der Sinn von Hausaufgaben besteht im Einüben und Festigen der im Unterricht vermittelten Kenntnisse und soll euer selbstständiges Lernen fördern. Hausaufgaben sollten stets dem Leistungsstand der SchülerInnen angemessen und ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit zu bewältigen sein.

Zur Frage, ob es erlaubt ist, über das Wochenende Hausaufgaben aufzugeben, gibt es keine direkten Regelungen. Das heißt, dass es LehrerInnen nicht verboten ist, dies zu tun.



Bezüglich der Vergabe von Hausaufgaben über die Ferien, gibt es einen Unterschied zwischen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen. In Mittelschulen, Förderschulen und Gymnasien sind Hausaufgaben über die Ferien nicht ausgeschlossen. Bei SchülerInnen der beruflichen Gymnasien sind die Ferien dagegen von Hausaufgaben freizuhalten.

Gesetzestext für Mittelschulen:

§ 22 SOMIAP:

- (1) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schüler anzupassen. Die Lehrer sind verpflichtet, die tägliche Gesamtbelastung des Schülers angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft.
- (3) Ferien sind in der Regel von Hausaufgaben freizuhalten.

Gesetzestext für Förderschulen:

§ 27 SOFS:

- (1) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schüler unter Beachtung ihres Förderbedarfs anzupassen. Die Lehrer sind verpflichtet, die tägliche Gesamtbelastung der Schüler zu berücksichtigen.
- (2) Hausaufgaben werden im Unterricht besprochen und überprüft.
- (3) Tage mit Nachmittagsunterricht, Wochenenden, Feiertage und Ferien sind in der Regel von Hausaufgaben freizuhalten.

Gesetzestext für Gymnasien:

§ 24 SOGY:

- (1) Hausaufgaben müssen im inneren Zusammenhang mit dem Unterricht stehen und sind so zu stellen, dass sie von den Schülern selbstständig und in angemessener Zeit bewältigt werden können. Das gilt auch für die Erteilung von Hausaufgaben über die Ferien.
- (2) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft.

Gesetzestext für berufliche Gymnasien:

§ 19 BGySO:

Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass der Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen kann. Der Lehrer ist verpflichtet, die tägliche Gesamtbelastung des Schülers angemessen zu berücksichtigen. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft. Die Ferien sind von den Hausaufgaben freizuhalten.

Hausordnung einhalten

Von eurer Hausordnung an der Schule habt ihr sicher alle schon gehört, einige von euch haben sie vielleicht schon mal abgeschrieben. Eine Hausordnung ist dazu da, Unterrichtszeiten und die allgemeinen Verhaltensweisen auf dem Schulgelände zu regeln.

Wenn z. B. in eurer Hausordnung steht, dass ihr in den Gängen nicht rennen dürft, dann müsst ihr euch daran halten.

3.2 Rechte und Aufgaben der SchülervertreterInnen

3.2.1 Rechte der SchülervertreterInnen

Als gewählte VertreterInnen der Schülerschaft, also als KlassensprecherIn oder SchülersprecherIn, stehen euch weitere Rechte zu. Die meisten davon bauen stark auf denen aller SchülerInnen auf, doch es gibt kleine aber feine Unterschiede, die es euch unter Anderem ermöglichen mit mehr Nachdruck vorzugehen, da die nachfolgenden Rechte im Sächsischen Schulgesetz, beziehungsweise in der Schülermitwirkungsverordnung verankert sind.

Informationsrecht

Ihr habt das Recht in allen die SchülerInnen und SV betreffenden Angelegenheiten informiert zu werden (§ 51 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 SchulG).

Euch darf also nichts, was euch oder die SchülerInnen, die ihr vertrittet, betrifft, vorenthalten werden. Wichtig ist wiederum, dass ihr rechtzeitig informiert werdet, damit euch beispielsweise genug Zeit bleibt, ein Gegenkonzept zu erarbeiten.

Anhörungs- und Vorschlagsrecht

Dieses Recht beinhaltet, dass ihr Verbesserungs- und Änderungsvorschläge gegenüber LehrerInnen, der Schulleitung und dem Elternrat einbringen könnt (§ 51 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SchulG). Doch das nützt euch gar nichts, wenn euch keiner zuhört. Zum Glück ist auch das gesetzlich geregelt (§ 51 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SchulG). Wichtig ist dabei, dass ihr zeitnah angehört werdet.

Findet ihr also die Hausordnung nicht in Ordnung, so könnt ihr den Vorschlag machen, sie zu ändern. LehrerInnen, Schulleitung und Elternrat müssen sich euren Vorschlag, oder am Besten schon euer Konzept, dann bald anhören.

Vermittlungsrecht

Wenn ihr als Schülervertreter von einem Schüler um Hilfe gebeten werdet, weil er sich ungerecht behandelt fühlt, dann steht es euch zu, ihm zu helfen und zu vermitteln (§ 51 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 SchulG).

Bittet euch ein Mitschüler, mit ihm gemeinsam mit einem Lehrer über eine als unfair empfundene Note zu sprechen, kann euch dieser Lehrer also nicht einfach wegschicken.

Beschwerderecht

Als Vertreter der SchülerInnen der Schule, dürft ihr Beschwerden allgemeiner Art nicht nur bei LehrerInnen und Schulleitung, sondern auch bei der Schulkonferenz vorbringen (§ 51 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 SchulG).

Gibt es beispielsweise in mehreren Klassen die gleiche Beschwerde, so könnt ihr diese als Sprecher vortragen.

Recht auf Teilnahme an SR-Sitzungen

Der Schülerrat hat zwei Unterrichtsstunden im Monat Zeit, um sich zu versammeln (§ 2 Abs. 4 SMVO). Die Sitzungen finden während der Unterrichtszeit statt. Es ist nicht vorgeschrieben, wie oft der SR tagen muss, aber er sollte etwa einmal im Monat zusammen kommen. Während dieser Zeit sind alle KlassensprecherInnen vom regulären Unterricht freigestellt. Die StellvertreterInnen werden meist nur freigestellt, wenn der Klassensprecher bzw. die Klassensprecherin verhindert ist. Nur in diesem Fall haben sie ein Stimmrecht.

Recht auf eine Klassensprecherstunde im Monat

Den KlassensprecherInnen und ihrer Klasse stehen im Monat eine Stunde zur Verfügung, um alle nur denkbaren Angelegenheiten zu besprechen, die Mitwirkung betreffen (§ 2 Abs. 4 SMVO). Dabei ist es ganz egal, ob es sich bei dieser Stunde um Mathe, Kunst, Französisch oder Biologie handelt. Als KlassensprecherIn kann man sich nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer die Stunde aber auch aufteilen. Werden einmal z. B. nur zehn Minuten gebraucht, kann die restliche Zeit an einem anderen Tag in einer anderen Woche genutzt werden. Allerdings solltet ihr in dieser Zeit nicht über den neusten Modeschrei, sondern über schulische Angelegenheiten reden. Auch Aktionen der Klasse könnt ihr in dieser Zeit planen und vorbereiten.

Recht auf Schülerversammlung

Der Schülersprecher bzw. die Schülersprecherin kann bis zu zwei Mal im Schuljahr eine Schülervollversammlung einberufen, bei der alle Schüler und Schülerinnen der Schule anwesend sein sollten (**Kapitel 4.6**).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit eine/n VertrauenslehrerIn (**Kapitel 4.5**) zu wählen und eine Geschäftsordnung (**Kapitel 5.2.1**) zu erlassen. Näheres dazu findet ihr in den jeweiligen Kapiteln.



3.2.2 Aufgaben der SchülervertreterInnen

Wahrnehmung schulischer Interessen der SchülerInnen

Es ist eure Aufgabe, die Interessen der Schülerinnen und Schüler, die ihr vertretet, wahrzunehmen (§ 13 SMVO). Im besonderem Maße gilt dies, wenn es um Änderungen im Schulablauf oder bei der Erziehungsarbeit der Schule geht, aber auch bei Änderungen der Hausordnung, bei außerunterrichtlichen Angeboten und Veranstaltungen und bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber SchülerInnen.

Mehrheitsvertretung

SchülervertreterInnen haben die Aufgabe, die Mehrheit zu vertreten, da sie gewählt wurden, um die Meinung der Gesamtheit zu repräsentieren (§ 52 Abs. 2 SchulG).

Eine Klasse möchte beispielsweise ihr Klassenzimmer neu streichen. Zwanzig Schüler sind dafür, dass das Zimmer orange gestrichen wird, fünf möchten das Zimmer grün streichen. Selbst wenn der Klassensprecher das Zimmer grün streichen möchte, muss er als Vertreter der Klasse verkünden, dass das Zimmer orange wird.

Mitwirkung und Anwesenheit bei SR-Sitzungen

Um die Mehrheit eurer Klasse im Schülerrat zu vertreten, ist es natürlich essentiell, dass ihr anwesend seid und mitarbeitet. Da ihr für die Sitzungen vom Unterricht freigestellt werdet, gibt es keine Ausreden nicht anwesend zu sein. Solltet ihr jedoch wirklich einmal nicht hingehen können (z. B. wegen Krankheit), dann müsst ihr einen Stellvertreter hinschicken, der dann auch stimmberechtigt ist.

Mitwirkung und Anwesenheit bei Schulkonferenzsitzungen

Es müssen alle für die Schulkonferenz (**Kapitel 4.7**) gewählten Schülervertreter und Schülervertreterinnen an allen Schulkonferenzsitzungen teilnehmen oder für eine Vertretung sorgen (§ 6 Abs. 3 SchulKonfVO). Die VertreterInnen werden bei der Wahl der Schulkonferenz-Mitglieder gewählt und sollten vor der Sitzung von den SchülervertreterInnen über Inhalte und Argumentationsstrategien informiert werden.

Informationsweitergabe

Ihr habt nicht nur das Recht, Informationen zu erhalten, sondern müsst die als Klassensprecher erhaltenen Informationen an eure MitschülerInnen weiter leiten (§ 8 Abs. 5 SMVO).

In einer SR-Sitzung habt ihr die Planung eines Schulfestes besprochen, der Schülersprecher hat die genauen Daten bekannt gegeben. Nach der Sitzung ist es somit eure Aufgabe, diesen Termin rechtzeitig an eure Klasse weiterzugeben. Würde das nicht getan werden, könnte niemand zum Schulfest kommen.



Vermittlungsaufgabe

Wenn verschiedene Interessengruppen in einen Dialog miteinander treten wollen, dann habt ihr das Recht und auch die Aufgabe zu vermitteln (§ 51 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 SchulG).

Beispiele hierfür sind unfaire Behandlung von SchülerInnen, Meinungsverschiedenheiten oder andere Konflikte zwischen LehrerInnen, Eltern und SchülerInnen.



Da ihr jetzt wisst, welche allgemeinen Rechte, Aufgaben und Pflichten ihr als Schüler habt und welche Rechte und Aufgaben ihr als Schülervertreter habt, möchten wir euch bitten, diese zu eurem Besten und dem Besten eurer Schule einzusetzen, denn wie ihr seht habt ihr jede Menge Möglichkeiten!



4 Schulgremien

Da ihr nun eure Rechte und Aufgaben kennt, werfen wir in diesem Kapitel einen Blick auf die **› Gremien**, in denen die Schülervertretung an der Schule stattfindet. Wofür Gremien da sind, haben wir schon in Kapitel 2.2 beschrieben.

Die Gremien an der Schule existieren aufgrund von Gesetzen und **› Verordnungen**, die dies vorschreiben.

Bei allen nachfolgenden Gremien sind Wahlen nötig, um über die Zusammensetzung zu bestimmen. Daher werden wir euch zunächst zeigen, wie Wahlen zu Schülervertretungsgremien aussehen und was dabei beachtet werden muss.

4.1 SV-Wahlen

Das Wahlverfahren bei der SV demonstrieren wir euch hier am Beispiel einer Klassenschülersprecherwahl. Das Verfahren als solches ist auch auf höheren Ebenen (Kreis und Land) sehr ähnlich, nur dass andere Ämter und Posten zur Wahl stehen.

In allen Fällen gilt: „Die Wahl der Schülervertreter muss den Grundsätzen entsprechen, die für demokratische Wahlen gelten.“ (§ 5 Abs. 1 Satz 1 SMVO).

WahlleiterIn

Zu Beginn der Wahl wird eine Person bestimmt, die die Wahlleitung übernimmt. Dafür eignet sich bei Klassenschülersprecherwahlen z. B. der bzw. die KlassenlehrerIn, weil er oder sie gerade bei SV-Wahlen in unteren Jahrgangsstufen ohnehin anwesend sein muss. Theoretisch kann aber natürlich jeder Schüler und jede Schülerin als WahlleiterIn fungieren, vorausgesetzt er oder sie möchte nicht selbst für ein Amt kandidieren. Die WahlleiterInnen können sich für die Durchführung der Wahlen HelferInnen suchen.

Wahlvorschläge – KandidatInnen finden

Ist eine Wahlleitung gefunden, bittet der oder die WahlleiterIn um Kandidatenvorschläge für das zu besetzende Amt, in diesem Fall das des Klassenschülersprechers und seines Stellvertreters. Ihr dürft sowohl MitschülerInnen als auch euch selbst vorschlagen. Die Namen der vorgeschlagenen KandidatInnen solltet ihr, vorausgesetzt sie stimmen einer Kandidatur zu, der Übersichtlichkeit halber an die Tafel schreiben. Finden sich keine KandidatInnen, kann das Amt nicht besetzt werden. Eine Verpflichtung von SchülerInnen zur Amtsübernahme und Amtsausübung ist nicht gestattet. Keinen Klassenschülersprecher zu wählen bedeutet aber, sich selbst der Möglichkeit zu berauben, aktiv am Schulleben mitzuwirken! Das wäre sehr schade!



Habt ihr KandidatInnen gefunden, dürft ihr diese in einer Vorstellungsrunde befragen, z. B. mit Fragen wie „Warum möchtest Du unser Klassenschülersprecher sein?“ oder „Was willst Du als Klassenschülersprecher erreichen oder verändern?“

Was ist, wenn ich am Tag der Wahlen gar nicht in der Schule bin? – Dann kann man sich trotzdem wählen lassen! Der Termin für die Klassenschülersprecherwahl steht meist schon im Voraus fest. Wenn man also merkt, dass man am Wahltag nicht anwesend sein wird, sagt man es dem Klassenlehrer, so dass ihr bei der Erstellung der Kandidatenliste Berücksichtigung findet. Auch bei persönlicher Abwesenheit könnt ihr also gewählt werden!

Die Durchführung der Wahl

Es wird in zwei Wahldurchgängen gewählt. Zuerst wird das Amt des Klassenschülersprechers vergeben, dann das des Stellvertreters. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass jemand, der für den Klassenschülersprecherposten kandidiert hat, aber nicht gewählt wurde, sich noch einmal zur Wahl als StellvertreterIn stellen kann.

Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Für die geheime Wahl werden Zettel ausgeteilt. Diese sind entweder leer oder schon mit den Namen der KandidatInnen beschrieben. (Hierzu ist es günstig, wenn der oder die WahlleiterIn auf einige Wahlzettel die Namen aller KandidatInnen schreibt und diese dann kopiert.)

Jeder Schüler und jede Schülerin erhält pro Durchgang einen Stimmzettel, auf dem er bzw. sie auf dem leeren Zettel den Namen seines Wunschkandidaten oder seiner Wunschkandidatin notiert. Sind die Namen der KandidatInnen schon auf dem Stimmzettel geschrieben, muss man nur noch ein Kreuz an der entsprechenden Stelle machen.

Falls jemand sein Kreuz aus Versehen an der falschen Stelle macht oder einen falschen Namen aufgeschrieben hat, ist das überhaupt kein Problem, solange der Stimmzettel noch nicht abgegeben wurde. In dem Fall wird das Kreuz oder der falsche Name einfach durchgestrichen und ein neues Kreuz gesetzt bzw. der andere Name aufgeschrieben. Hatten alle die Möglichkeit, ihrem Favoriten die Stimme zu geben, werden die Stimmzettel eingesammelt, wofür sich z. B. ein Schuhkarton prima als Wahlurne eignet. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Auszählung der Stimmen

Nun zählt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Stimmen aus und notiert

- die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
- die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen,
- die Zahl der Enthaltungen (wenn kein Name angekreuzt wurde) und
- die Zahl der Stimmen, die für jeden Kandidat bzw. jede Kandidatin abgegeben wurden.

Gültigkeit der Stimmen

Die Stimmzettel sind ungültig, wenn:

- die Entscheidung nicht klar und deutlich zu erkennen ist (etwa wegen einer unleserlichen Schrift),
- mehr als ein Kandidat oder eine Kandidatin angekreuzt wurde oder
- auf den Stimmzetteln Vorbehalte oder Beleidigungen stehen.

And the winner is ... das Ende der Wahl

Der oder die SchülerIn, die im ersten Wahlgang die meisten der gültigen Stimmen erhalten hat, ist neuer Klassenschülersprecher. Der- oder diejenige, welche(r) im zweiten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen konnte, besetzt das Stellvertreteramt. Mitgeteilt wird der Klasse das Ergebnis durch die Wahlleitung. Diese fragt üblicherweise den oder die KandidatIn mit den meisten Stimmen, ob er bzw. sie die Wahl annimmt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Eine praktische Checkliste, was ihr bei KlassensprecherInnenwahlen beachten müsst, findet ihr als Kopiervorlage im Anhang unter 8.6



So, und nun schauen wir uns die SV-Gremien an deiner Schule an.

4.2 KlassenschülersprecherIn (§ 52 SchulG und § 7 SMVO)

Gleich am Anfang des Schuljahres haben alle SchülerInnen ab der 5. Klasse eine wichtige Aufgabe: Die Wahl des Klassenschülersprechers und eines Stellvertreters. Spätestens bis zum Ende der zweiten Woche nach den Sommerferien müsst ihr wählen, schließlich soll euer Klassenschülersprecher ja nicht gleich die erste Sitzung des Schülerrates verpassen. Überlegt vor der Wahl genau, wer für dieses Amt in Frage kommen könnte, denn er oder sie wird für den Rest des Schuljahres dafür verantwortlich sein, eure Interessen zu vertreten. Der- oder diejenige sollte also sowohl von eurer Klasse als auch von der Lehrerschaft akzeptiert sein. Er oder sie sollte sich trauen, auch vor anderen Menschen zu sprechen, denn das Vertreten eurer Interessen und Positionen ist eine seiner bzw. ihrer wichtigsten Aufgaben.

Der Klassenschülersprecher vertritt euch im Schülerrat und setzt sich für euch ein, wenn es Stress mit LehrerInnen gibt. Er ist eure Verbindung zur Lehrerschaft, der Schulleitung und zu den Eltern. Eure Probleme könnt ihr mit dem/der KlassenschülersprecherIn in einer Unterrichtsstunde im Monat besprechen.

4.3 Schülerrat (§ 53 SchulG und § 8 SMVO)

Im Schülerrat treffen sich die KlassenschülersprecherInnen aller Klassen eurer Schule, um schulische Probleme zu lösen und über Ideen zu diskutieren. Auch die StellvertreterInnen dürfen an den Sitzungen des Schülerrates teilnehmen. Sie haben allerdings kein Stimmrecht und werden generell nur im Vertretungsfall vom Unterricht freigestellt.

Aufgaben:

Die Aufgaben des Schülerrates sind vielfältig und umfassen unter anderem die folgenden Dinge:

- die Wahl des Schülersprechers und eines Stellvertreters
- die Wahl der Schulkonferenzmitglieder (**Kapitel 4.7**) und deren StellvertreterInnen
- die Wahl eines Vertrauenslehrers (**Kapitel 4.5**)
- die Wahl eines Delegierten zum Kreisschülerrat (sofern die Vertretung im KSR nicht vom Schülersprecher selbst wahrgenommen wird) (**Kapitel 7.1**)
- die Diskussion schulinterner Probleme
- die Repräsentation der Meinung der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, der Lehrerschaft und den Eltern
- die Beratung über (neue) Projekte an der Schule, die im Interesse der Schülerinnen und Schüler stehen
- gemeinsame Sitzung mit der Schulleitung und dem Vertrauenslehrer mindestens zweimal im Schulhalbjahr

Sitzungen:

Kennt ihr diese mysteriösen Zettel, die etwa einmal im Monat am Ausgang, dem so genannten > „**Schwarzen Brett**“ (**Kapitel 5.5.2**) hängen? Meistens handelt es sich dabei um Einladungen zur nächsten Schüleratssitzung. Denn der Schülerrat hat zwei Unterrichtsstunden im Monat Zeit, sich zu treffen. Weil die Sitzungen meist während der Unterrichtszeit stattfinden, müssen Sitzungstermin und Ort mit der Schulleitung abgesprochen werden. Sobald sie das „OK“ gibt, taucht wieder eine dieser Einladungen am Schwarzen Brett auf.

Am besten ist es, wenn schon in der Einladung die Tagesordnung (TO) für die jeweilige Sitzung aufgelistet ist. (Eine Mustereinladung findet ihr im Kapitel 5.1) Dann könnt ihr schon vor dem Treffen des Schülerrates in euren Klassen über die einzelnen Themen der Sitzung diskutieren und eurem Klassenschülersprecher die Meinung der Klasse mit auf den Weg geben. Schaden kann es jedenfalls nie, mal öfters am Schwarzen Brett vorbeizuschauen!

Diese erste Sitzung des Schülerrates im neuen Schuljahr sollte binnen drei Wochen nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der fünften Unterrichtswoche erfolgen. Dem Schülerrat ist nicht vorgeschrieben, wie oft er tagen muss. Allerdings legen die Ausführungen in der SMVO indirekt nahe, dass der Schülerrat etwa einmal im Monat zusammentreten sollte.

Den erwähnten zeitlichen Rahmen für die Sitzungen des Schülerrates begründet § 2 Abs. 4 Satz 1 SMVO: „Schülervertreter können während der Unterrichtszeit bis zu zwei Unterrichtsstunden im Monat zusammentreten.“

Das wählt der Schülerrat:

Amt	Schüler- sprecher	Schulkonferenz- mitglieder
Wer kann sich zur Wahl stellen?	jede Schülerin und jeder Schüler der Schule	jede Schülerin und jeder Schüler (Voraussetzung: er oder sie ist mindestens in der 7. Klasse)
Wann erfolgt die Wahl?	erste Schülerratssitzung	erste Schülerratssitzung
Wie viele Personen werden gewählt?	Ein/e SchülersprecherIn und ein/e StellvertreterIn	drei SchülerInnen (der Schülersprecher ist automatisch Mitglied in der Schulkonferenz)

Es ist ein weit verbreitetes Missverständnis, dass nur Mitglieder des Schülerrates, also Klassenschülersprecher, zum Schülersprecher gewählt werden können. Das ist ausdrücklich nicht der Fall. § 53 Abs. 3 SchulG hält eindeutig fest, dass der Schülersprecher und der Stellvertreter aus der „Mitte der Schüler“ gewählt wird. Auf diese Art und Weise versucht der Gesetzgeber bereits auf der Schulebene eine Möglichkeit zu schaffen, die für SV typische Mehrfachbelastung durch die Ämterhäufung einzelner Personen zu verhindern.

Vorstand

Der Schülerrat kann sich in einer Geschäftsordnung (Kapitel 5.2.1 zur GO) auch einen Vorstand geben, dem neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter weitere Mitglieder angehören. Nähere Infos zu Möglichkeiten einer Arbeitsteilung im Schülerrat findet ihr im Kapitel 5.2.1

Finanzierung und Büro:

Als Schülervertretung müsst ihr natürlich nicht alles selbst bezahlen, was ihr für eure Arbeit braucht. Die SMVO gibt vor, dass euch durch die Schulleitung die Dinge zur Verfügung gestellt werden, die ihr für die Erledigung eurer Aufgaben braucht.

Auch ein Büro könnte für die Arbeit von Vorteil sein. Mehr Informationen über die Finanzierung und ein mögliches Schülerratsbüro findet ihr in Kapitel 5.5.1.



§ 2 Abs. 3 SMVO: „Der Schulleiter sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass dem Schülerrat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule sowie der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung stehen.“

4.4 SchülersprecherIn (§ 53 SchulG und § 8 SMVO)

Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er oder sie wird in der ersten Schülerratssitzung des neuen Schuljahres gewählt. Zum Schülersprecher können sowohl Klassenschülersprecher als auch „ganz normale“ Schülerinnen und Schüler der Schule gewählt werden. Seine Aufgabe ist es vor allem, den Schülerrat zu repräsentieren. D. h. er oder sie ist die Vertretung der Interessen der SchülerInnen gegenüber Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern. Der Schülersprecher ist oftmals auch der organisatorische Kopf des Schülerrates, indem er zu Schülerratssitzungen einlädt und diese dann leitet.

Zusammen mit drei weiteren VertreterInnen der Schülerschaft ist er Mitglied in der Schulkonferenz.

Der Schülersprecher ist außerdem Mitglied im Kreisschülerrat. Verzichtet er oder sie allerdings auf diese Mitgliedschaft, kann auch ein anderes Schülerratsmitglied entsandt werden. Der- oder diejenige muss dann allerdings ebenfalls in der ersten Schülerratssitzung gewählt werden.

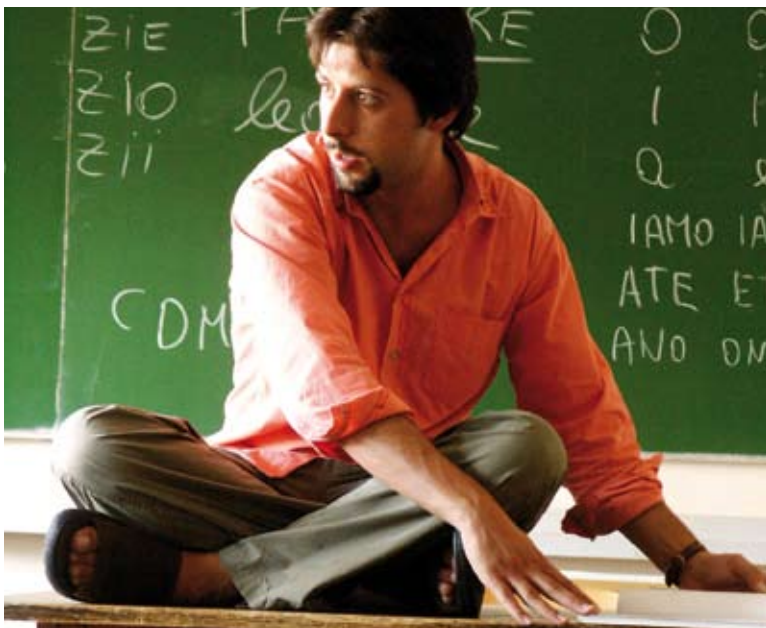
4.5 VertrauenslehrerIn (§ 57 Nr. 5 SchulG; §§ 17 und 18 SMVO)

Der Vertrauenslehrer ist das Bindeglied zwischen euch, der Schulleitung und der Lehrerschaft. Er berät und unterstützt die SV bei ihren Tätigkeiten.

Diese Wahl ist kein Muss, vielmehr könnt ihr selbst entscheiden, ob ihr einen Vertrauenslehrer wählen wollt. Wenn ihr das wollt, solltet ihr das in der ersten Schülerratssitzung des Jahres entscheiden und mögliche KandidatInnen benennen. Ihr könnt aber niemanden „zwingen“, dieses Amt zu übernehmen, da der Posten des Vertrauenslehrers auf freiwilliger Basis beruht. Deshalb solltet ihr das Einverständnis des Kandidaten oder der Kandidatin vor der Wahl einholen.

Sinnvoll ist es, wenn ihr den Vertrauenslehrer zu den Schülerratssitzungen einladet, damit er über eure Arbeit im Bild ist, denn nur so kann er euch gegebenenfalls helfen. Er hat allerdings kein Recht auf die Teilnahme an euren Sitzungen. Wenn ihr also mal „unter euch“ sein wollt, um „heikle“ Themen zu besprechen, kein Problem.

Damit der Vertrauenslehrer seiner Vermittlerrolle auch gerecht werden kann und ihr zudem in regelmäßigem Dialog mit dem Schulleiter steht, schreibt die SMVO vor, dass wenigstens zweimal im Schulhalbjahr gemeinsame Sitzungen von Schülerrat (meist vertreten durch den Schülersprecher), Schulleiter und Vertrauenslehrer stattfinden sollten (§ 8 Abs. 4 SMVO).



Die Erfahrung zeigt, dass es oft Irritationen in der Verwendung der Begriffe **› Beratungslehrer** (§ 17 Abs. 2 SchulG) und Vertrauenslehrer gibt. Deshalb hier eine kleine Übersicht für euch, was die beiden voneinander unterscheidet:



	Beratungs- lehrerIn	Vertrauens- lehrerIn
Wahl/ Beauftragung	Schulleitung wählt aus der Lehrerschaft einen geeigneten Bewerber aus, Bestätigung durch Schulkonferenz, Beauftragung durch Schulleiter nach Zustimmung der SBA, nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung Berufung als Beratungslehrer	wird vom Schülerrat jedes Schuljahr gewählt
Aufgaben	ist in erster Linie für die Beratung in Fragen der Schullaufbahn zuständig (z. B. Berufs- und Studienberatung), individuelle Beratung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen, Prävention und Ereignisbewältigung	unterstützt und berät primär den Schülerrat und vermittelt bei Konflikten mit Schulleitung und/ oder Lehrerschaft
Pflicht zum Stillschweigen	ist zum Schweigen gegenüber anderen Personen verpflichtet, was die Probleme einzelner SchülerInnen angeht, sofern diesen keine strafrechtliche Relevanz zukommt oder sie durch besondere Bestimmungen (§ 50a SchulG) zur Auskunft verpflichtet sind	ist eine Person eures Vertrauens; natürlich könnt ihr direkte Absprachen zum Stillschweigen treffen

4.6 Schülerversammlungen (§ 14 SMVO)

Schülerversammlungen sind Veranstaltungen, an denen alle Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen dürfen. Sie sind vor Entscheidungen des Schülerrates mit besonderer Tragweite für die SchülerInnen abzuhalten. Einberufen und geleitet werden sie vom Schülersprecher.

Ordentliche Schülerversammlungen können vom Schülersprecher in Absprache mit dem Schulleiter zweimal im Schuljahr während der allgemeinen Unterrichtszeit einberufen werden.

Themen für so eine Versammlung können zum Beispiel die Pausenregelungen oder der Unterrichtsbeginn sein. Sollte es aus thematischen Gründen sinnvoll erscheinen, etwa weil es um einen Beschluss geht, der nur die SchülerInnen der Klassen 11 und 12 betrifft, können auch sog. Schülerteilversammlungen durchgeführt werden.

Bei Schülerversammlungen habt ihr allerdings nicht das Recht „unter euch“ zu bleiben, denn sowohl der Schulleitung als auch den LehrerInnen ist es freigestellt, an Schülerversammlungen teilzunehmen.

Wenn ihr mehr Schülerversammlungen als die gesetzlich vorgesehenen zwei benötigt, dann bedarf es zur Einberufung dieser sog. außerordentlichen Schülerversammlung eines Mehrheitsbeschlusses des Schülerrates oder eines Antrags von mindestens einem Drittel aller Schülerinnen und Schüler.

4.7 Schulkonferenz (§ 43 SchulG und SchulKonfVO)

Die Schulkonferenz ist das wichtigste Entscheidungsgremium der Schule, weil hier SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen gemeinsam die grundsätzlichen Entscheidungen rund um eure Schule treffen. Hier ist genau der richtige Ort, um eure Ideen und Projekte durchzusetzen, mit denen die Schulleitung vielleicht nicht einverstanden ist, denn: die Schulleitung muss sich an die Beschlüsse der Schulkonferenz halten.

Solltet ihr in der Schulkonferenz ein Anliegen vorbringen wollen, kann es sinnvoll sein, wenn ihr im Vorfeld versucht, für euer Anliegen Eltern und LehrerInnen zu gewinnen bzw. durch Vorinformationen ausreichend auf den aktuellen Stand zu bringen.





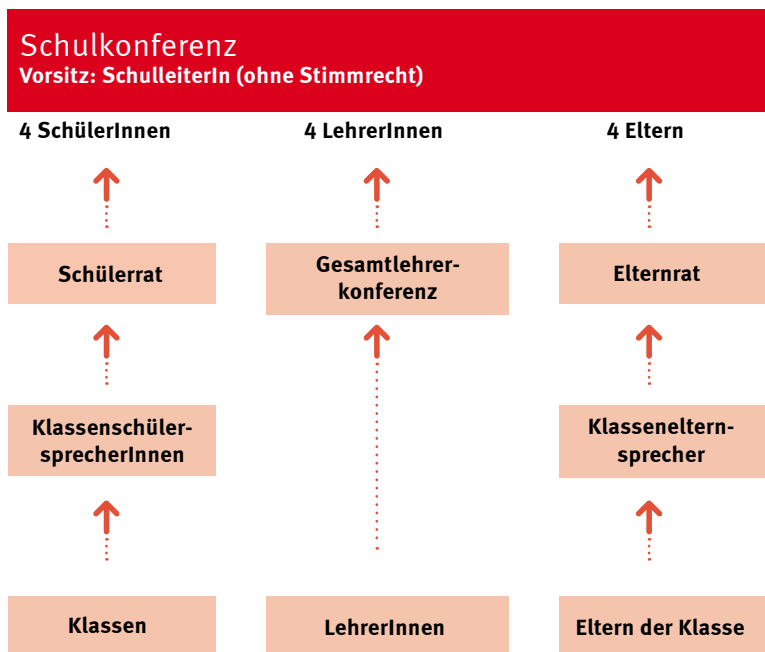
Wie ist die Schulkonferenz zusammengesetzt?

Der Schulkonferenz sitzt der/die SchulleiterIn vor. Allerdings hat er kein Stimmrecht, sondern moderiert lediglich die Sitzungen. Weiterhin sind in der Schulkonferenz jeweils vier LehrerInnen, vier ElternvertreterInnen und vier SchülervertreterInnen. Der/die SchülersprecherIn und drei weitere SchülerInnen bringen die Interessen der Schüler in das Gremium ein. Die somit aus zwölf Personen (plus dem/der SchulleiterIn als Vorsitzendem) bestehende Schulkonferenz ist folglich **› drittelparitätisch** besetzt.

Bei der Wahl eurer Vertreter in der Schulkonferenz müsst ihr darauf achten, dass sie mindestens aus der 7. Klassenstufe kommen.

Mit beratender Stimme kann an den Schulkonferenzsitzungen ein Vertreter oder eine Vertreterin des Schulträgers, meist der Stadt oder des Landkreises, teilnehmen.

Solltet ihr an einer Berufsschule lernen, können noch zwei Vertreter der Arbeitgeber und zwei Vertreter von Arbeitnehmerorganisationen (z. B. Gewerkschaften) als Berater anwesend sein.



Was macht die Schulkonferenz?

Die Schulkonferenz hat bei den folgenden Themen das letzte Wort:

1. Schulprogramm und weitere wichtige Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, z. B. Unterricht in Doppelstunden
2. Erlass und Änderung der **► Hausordnung**
3. Haushaltsplan der Schule – welche finanziellen Mittel werden wie verwendet
4. Stellungnahme zu Beschwerden, deren Bedeutung über einen Einzelfall hinausgehen
5. Angebot von Unterrichts- und Schulveranstaltungen, die keine Pflicht sind
6. Grundsätze über Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts, wie z. B. Klassenfahrten und Wandertage
7. Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften
8. Schulpartnerschaften

Weiterhin ist es Aufgabe der Schulkonferenz, Stellungnahmen abzugeben, und zwar u. a. zu diesen Themen:

- Änderung der Schulart
- Teilung, Zusammenlegung oder Erweiterung der Schule
- Durchführung von Schulversuchen
- Namensgebung der Schule
- wissenschaftliche Forschungen an der Schule
- Anforderung von Haushaltsmitteln

Sollte die Schulkonferenz eine andere Meinung als die Lehrerkonferenz (**Kapitel 7.4**) vertreten und hält die Lehrerkonferenz an ihrem Beschluss fest, muss sich die Schulkonferenz ein zweites Mal mit der Thematik befassen. Bleibt sie bei ihrer Position, dann kann der Schulleiter zur Entscheidungsfindung die **► Sächsische Bildungsagentur** kontaktieren.

Wie oft tritt die Schulkonferenz zusammen?

Laut Gesetz tritt die Schulkonferenz mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen (§ 43 Abs. 6 SchulG). Außerdem sind Sitzungen der Schulkonferenz unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Schulkonferenz, also drei, das schriftlich beantragen. Ihr könnt somit als SchülerInnen jederzeit eine Sitzung der Schulkonferenz einfordern. Allerdings müsst ihr für die Tagesordnung ein Thema benennen, das zum Aufgabengebiet der Schulkonferenz gehört.



Wie läuft eine Sitzung ab?

Der/die SchulleiterIn legt eine Tagesordnung fest, die in der Regel eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern bekannt gegeben werden sollte. In dringenden Fällen reicht es, wenn die Tagesordnung einen Unterrichtstag vorher zugestellt wird. Bis drei Tage vor der Sitzung könnt ihr schriftlich einen Antrag beim Schulleiter einreichen. Dann muss euer Antrag zur Sitzung behandelt werden.

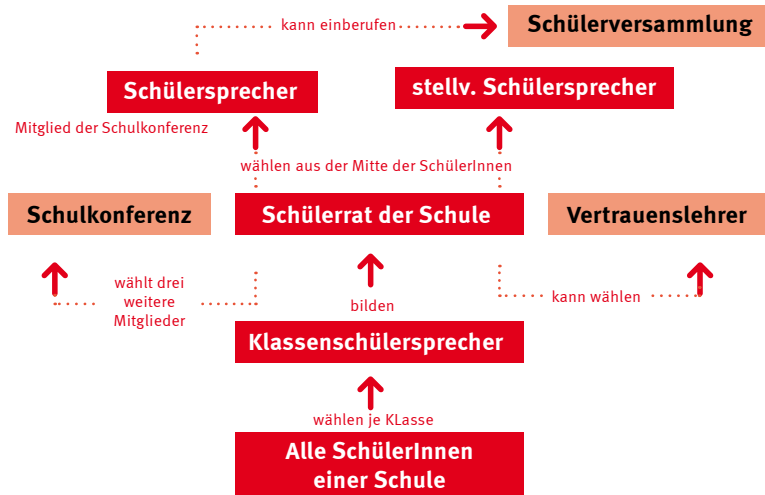
Generell werden alle Abstimmungen offen durchgeführt. Wenn aber zwei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen, so wird schriftlich abgestimmt. Es gibt auch die Möglichkeit, dass bei einfachen Verhandlungsgegenständen eine Entscheidung über den Schriftweg getroffen wird, also ohne extra eine Sitzung einzuberufen. Dazu wird den Mitgliedern der Beschlussvorschlag übermittelt und es reicht eine schriftliche Abstimmung. Dieses Entscheidungsverfahren auf dem Schriftweg darf nur dann angewendet werden, wenn dem kein Schulkonferenzmitglied widerspricht.

Von jeder Sitzung muss ein schriftliches Protokoll angefertigt werden, so dass ihr im Nachhinein immer den Ablauf der Sitzung nachvollziehen könnt und auch nach längerer Zeit noch wisst, worüber gesprochen und entschieden wurde.

Übrigens besteht für alle Mitglieder eine Pflicht, an den Sitzungen der Schulkonferenz teilzunehmen. Im Verhinderungsfall muss der Schulleiter rechtzeitig informiert werden, so dass die entsprechende Vertretung informiert werden kann.

Zusammenfassung

KlassenschülersprecherIn, SchülersprecherIn, Schülerrat, VertrauenslehrerIn, Schülerversammlung und Schulkonferenz – viele Begriffe rund um SV an eurer Schule. Wie diese ganzen Personen und Organe miteinander in Beziehung stehen, soll euch abschließend noch einmal dieses Organigramm verdeutlichen:



Wenn ihr mehr zu den Eltern- und Lehrgremien an eurer Schule wissen möchtet, schaut bitte ins Kapitel 7.

5 SV-Arbeit in der Praxis

Eure Schulleitung möchte Schuluniformen einführen. Ihr wollt euch das aber nicht gefallen lassen? Dafür gibt es SchülervertreterInnen – dafür und noch für vieles mehr. Ihre täglichen Aufgaben sind denkbar vielseitig. Von der Organisation von Schulfeten über gemeinsame Projekte mit Eltern und LehrerInnen und das Verfassen einer Geschäftsordnung bis zur Suche nach Sponsoren z. B. für ein Anti-Rassismus-Projekt oder das Gedankenmachen über eine kluge Öffentlichkeitsarbeit. Ja, man kann sagen, SchülervertreterInnen haben eine ganze Menge zu tun. Keiner weiß in allen Situationen einen Rat. Dazu ist SV-Arbeit einfach zu vielseitig. Das nachfolgende Kapitel versucht euch deshalb, so viel wie möglich praktische Tipps für eure tägliche Arbeit mit auf den Weg zu geben. Sie sind von SchülervertreterInnen für SchülervertreterInnen geschrieben.

5.1 SV-Sitzungen

Die wichtigste und bekannteste SV-Sitzung in der Schule ist die Schüleratssitzung.

In einer SV-Sitzung finden sich alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums zusammen, um über Probleme, Ideen, Projekte, bildungspolitische und gremieninterne Themen zu diskutieren, zu beratschlagen und darüber Beschlüsse zu fassen.

Organisation einer SV-Sitzung

Die Organisation einer SV-Sitzung kann in drei Phasen unterteilt werden.

1. Planung

- Inhalte sammeln
- Tagesordnungspunkte (TOPs) festlegen
- Termin und Ort finden
- TeilnehmerInnen erfassen (KlassenschülersprecherInnen, Mitglieder der Schulkonferenz, VertrauenslehrerIn, Schulleitung, ReferentInnen usw.)
- Einladungen verteilen und verschicken
- Nötige Materialien und Equipment besorgen (z. B. eine Pinnwand oder einen Polylux)





2. Einladungen

Die Einladungen sind eine sehr wichtige Voraussetzung für ein gutes Gelingen eurer Sitzungen. Denn nur wer weiß wann, wo und zu welcher Zeit eine Sitzung stattfindet, kann zu dieser auch anwesend sein. Sinnvoll ist es, die Einladungen in Plakatform anzufertigen. Achtet dabei auf folgende Dinge:

- Einladung mindestens vier bis fünf Tage vor der Sitzung aushängen
- gut sichtbar und an mehreren Stellen im Schulhaus anbringen
- übersichtliches Layout
- Einladungstext auf grundlegende Informationen (wann, wo, was, wer) beschränken – Mitteilungen, die gelesen werden sollen, sind knapp und haben eine klare Botschaft
- (vorläufige) Tagesordnung auf der Einladung sollte immer einen Punkt „Sonstiges“ enthalten



Beispiel: Einberufung zur Schülerratssitzung

Alexandra Neill
Schülersprecherin

Plauen, 06.01.2010

Einladung

Zur Schülerratssitzung unserer „Summerhill-Schule“
lade ich hiermit alle Klassenschülersprecher herzlich ein,

**am Montag, den 20.01.2010,
in der 3. und 4. Unterrichtsstunde,
d.h. um 11.00 Uhr, in die Aula zu kommen.**

Tagesordnung wird sein:

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Protokollkontrolle
- TOP 3 Wahl des Vertrauenslehrers
- TOP 4 Bericht über die letzte SV-Demo „Bildung jetzt“
- TOP 5 Planung und Bestellung eines „Mitwirkungsseminars“
- TOP 6 Diskussion über die Beteiligung unserer Schule am StreitschlichterInnenprojekt
- TOP 7 Diskussion unserer Anträge für die Schulkonferenz
- TOP 8 Planung des nächsten SV-Projektes
- TOP 9 Sonstiges

Mit herzlichen Grüßen

Alexandra Neill



3. Sitzung und Protokoll

Während eurer Sitzungen ist es wichtig, Protokolle sowie Anwesenheitslisten anzufertigen. Dazu ist es hilfreich, einen Protokollanten oder eine Protokollantin zu wählen. Ein Protokoll sollte sich aus folgenden Inhalten zusammensetzen:

- Bezeichnung der Veranstaltung
- Ort, Beginn und Ende der Veranstaltung
- Anwesenheit (Anwesenheitsliste beifügen)
- Wesentliche Gesichtspunkte der Beratung zu den verschiedenen TOPs
- Anträge und Beschlüsse im Wortlaut
- Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen
- Ausdrücklich zur Niederschrift abgegebene Erklärungen
- Unterschriften (ProtokollantIn und SchülersprecherIn/ SitzungsleiterIn)

Hinweis:

Es ist sinnvoll, die Protokolle in einer SV-Akte abzuheften. Diese Akte solltet ihr dann an eure NachfolgerInnen weitergeben. So kann man durch das Lesen alter Protokolle, aus den Erfahrungen und ggf. auch Fehlern, welche die SV-Generation vor euch gemacht hat, lernen und man hat außerdem einen Überblick über alles, was in dem jeweiligen Schülerat schon gemacht wurde. In dieser Akte können auch sinnvolle Hinweisblätter eingeklebt werden oder Vorlagen für Einberufungen, Anwesenheitslisten und Protokolle. Somit erspart ihr euren NachfolgerInnen eine Menge Arbeit.

Aber wie wird ein Protokoll eigentlich gemacht?

Dazu haben wir dir hier die Struktur anhand eines Beispielprotokolls angefertigt:

Beispiel: Schülerratssitzung Schülerrat der „Summerhill-Schule“

Protokoll der Schülerratssitzung

Anwesende:

Stimmverteilung bei Wahlen:

Gäste:

ProtokollantIn:

Dauer:

Ort:

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung
- TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Wahl des Vertrauenslehrers Wahlleiter:.....
- TOP 4 Bericht über die letzte SV-Demo „Bildung jetzt“
- TOP 5 Planung und Bestellung eines „Mitwirkungsseminars“
- TOP 6 Diskussion über die Beteiligung unserer Schule am Streit-
schlichterInnenprojekt
- TOP 7 Diskussion unserer Anträge für die Schulkonferenz
- TOP 8 Planung des nächsten SV-Projektes
- TOP 9 Sonstiges

Die Schülersprecherin Alexandra Neill begrüßt die Klassen- und Kurs-
schülersprecher.

[...]

.....
Vorsitzende

.....
ProtokollantIn

Mögliche Tagesordnungspunkte

Unabhängig von den zu besprechenden Themen sollten stets die folgenden Punkte auf eurer TO zu finden sein:

- Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Kontrolle des letzten Protokolls
- Beschluss der Tagesordnung
- Sonstiges
- ...

Welche TOPs noch Gegenstand eurer Sitzungen sein können, kann im Kapitel zu den möglichen Themen und Projekten von SV-Arbeit nachgelesen werden ([Kap. 5.2.2](#)).

Tipps und Hinweise für SV-Sitzungen

Sitzordnung:

Hebt eure Sitzungen ruhig vom Stil des normalen Schulunterrichts ab. Probiert es z. B. mal mit einem Stuhlkreis. Das gibt allen das Gefühl gleichberechtigt und mit einbezogen zu sein. Ihr könnt auch gern verschiedene Sitzordnungen ausprobieren und am Ende alle Anwesenden fragen, wie sie es fanden und welche Sitzordnung sie weshalb bevorzugen.

Anwesenheit:

Obwohl KlassenschülersprecherInnen die Aufgabe haben, bei Schülerrats-sitzungen anwesend zu sein, zeigt die Realität leider manchmal, dass einige ihrer Aufgabe nicht nachkommen. Seid also darauf vorbereitet!

In der Regel hat der/die SchulleiterIn eine Übersicht mit allen KlassenlehrerInnen und allen KlassenschülersprecherInnen. Diese könntet ihr euch für den Schülerrat kopieren, um die fehlenden Personen schneller ausfindig zu machen. Sprecht diese einfach darauf an, warum sie nicht bei den Sitzungen waren. Solltet ihr diese durch die Größe eurer Schule nur schwer finden, könnt ihr auch den/ die KlassenlehrerIn über das Fehlen „seines/ ihres Schützlings“ unterrichten. Bei ganz „schwerwiegenden Fällen“ ist es auch legitim, mal die betreffende Klasse zu besuchen und ihnen mitzuteilen, dass ihr Klassenschülersprecher den Schülerratssitzungen in der Regel fern bleibt und ihnen damit wichtige Informationen über das Wirken der SV vorenthalten bleiben. Ihr könnt der Klasse dann auch den Hinweis geben, dass sie, wenn sie mit ihrem Klassenschülersprecher nicht zufrieden ist, per demokratische Mehrheitsentscheidung das Misstrauen aussprechen und einen neuen Klassenschülersprecher wählen kann.

Allgemeinpolitisches Mandat

Die SV besitzt kein allgemeinpolitisches Mandat. Das heißt, dass sich Schülervertretungen ausschließlich zu schulischen Themen, nicht aber zu allgemeinpolitischen Themen wie Krieg und Frieden oder Umweltzerstörung äußern sollten. Oft wird diese Regelung insofern missverstanden, dass viele denken, dass SchülervertreterInnen zu nichts in der Welt außer ihrer Schule eine Meinung haben dürfen. Dem ist natürlich nicht so! Es bedeutet nur, dass SchülervertreterInnen kein Recht haben, ihre MitschülerInnen in allgemeinpolitischen Fragen zu vertreten, also in ihrem Namen zu sprechen (§ 1 Abs. 2 SMVO).

Ist in euren Sitzungen etwas herausgekommen, dass ihr an ein höheres Gremium, wie z. B. die Schulkonferenz weiterreichen wollt? Dann stellt einen Antrag!

Hier haben wir euch ein Beispiel angefertigt, woran ihr euch orientieren könnt:

Beispiel für einen Antrag an die Schulkonferenz:

3. Schulkonferenz

Antragsteller: Alexandra Neill
Summerhill- Schule

Antrag: Anfang der Unterrichtszeit um 8.30 Uhr

Die Schulkonferenz möge beschließen:

Den Anfang der ersten Unterrichtseinheit auf 8.30 zu verschieben.

Begründung:

Wenn die Schule erst 8.30 Uhr beginnen würde, wäre die Aufmerksamkeit schon von Anfang an gewährleistet. Da sich bei Jugendlichen der Schlafrhythmus verschiebt, ist die geforderte Leistungsfähigkeit in den meisten Fällen nicht aufzubringen. Deswegen wäre es sinnvoll den Unterricht später zu beginnen, um den Schülern mehr Schlaf zu gönnen. Hinzu kommt, dass man die resultierende Produktivität in jedem Falle für die vollständige Bewältigung des Lehrstoffinhaltes benötigt.

5.2 Strukturierung von SV-Arbeit

Für die Arbeit im Schülerrat ist eine Arbeitsteilung sehr sinnvoll, weil sie die Last von den Schultern Einzelner nimmt und der SV ein breiteres Handlungsfeld eröffnet. Dazu gibt es mehrere Möglichkeiten. Die einfachste ist eine Aufgabenverteilung im Schülerrat, wie das Beispiel zeigt:

Ein Beispiel für die Aufgabenverteilung in einem Schülerrat

Alexandra

Vorsitz, Kontakt zum Kreisschülerrat und zur Schulleitung, Schulkonferenzmitglied

Peter

stellv. Vorsitz, Kontakt zum Vertrauenslehrer, Protokollant

Doris

Schulkonferenzmitglied, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Judith

Schulkonferenzmitglied, FinanzerIn

Konrad

SV-Homepage, Verwaltung des SV-Büros, Kontakt zum Elternrat

Ihr habt auch die Möglichkeit einen Schülerratsvorstand zu wählen, der den Schülersprecher unterstützt. Er sollte sich öfter zusammensetzen als der Schülerrat. Vorbereitet und geleitet werden dessen Sitzungen vom Schülersprecher. Ein Vorstand kann die SV-Arbeit auf eine wesentlich breitere Basis stellen und die Arbeit des Schülersprechers unterstützen. Der Schülerratsvorstand ist wie alle Schülerratsmitglieder in seiner Arbeit dem Schülerrat gegenüber rechenschaftspflichtig und verpflichtet, Beschlüsse des Schülerrates (wenn möglich) schnellstmöglich umzusetzen.

Eure SV kann zusätzliche Ausschüsse bilden (§ 12 Nr. 4 SMVO), welche zu einer besseren Strukturierung der Arbeit beitragen. So könnt ihr noch mehr Projekte anpacken und gleichzeitig mehr KlassenschülersprecherInnen in die SV-Arbeit einbeziehen.

5.2.1 Geschäftsordnung (§§ 3, 11 und 12 SMVO)

Eine Geschäftsordnung (GO) – was ist das denn? Nun, sie kann ein sehr sinnvolles Mittel zur Aufgabenverteilung und Regelung der Arbeitsweise eurer SV vor Ort sein. Mit der GO dürft ihr euch selbst Regeln aufstellen, die eure Arbeit erleichtern und strukturieren. Diese Regeln dürfen sich allerdings nur im Rahmen des bestehenden Rechts bewegen, d. h. die SV kann sich nicht mehr Rechte (**Kapitel 3.4**) und auch keine anderen geben, als im Schulgesetz und in der Schülermitwirkungsverordnung vorgesehen sind. Ihr habt allerdings mit einer GO die Möglichkeit, das Gesetz und die Verordnung so auszulegen, dass für euch der größtmögliche Nutzen daraus entsteht. Die SV-GO bedarf keiner Genehmigung, muss aber vor ihrem In-Kraft-Treten den jeweils übergeordneten Stellen zur Stellungnahme vorgelegt werden – beim Schülerrat also der Schulleitung.

Inhalte einer Geschäftsordnung können zum einen ergänzende Wahlordnungsvorschriften sein. Das wären z. B. Regelungen zu Form und Frist der Einladungen zur Wahl, zum Wahlmodus, zu Neuwahlen und dem Nachrücken von StellvertreterInnen bzw. dem Ausscheiden aus dem Amt oder zum Verfahren bei Einsprüchen gegen die Wahl.

Zum Anderen können so genannte „ergänzende Geschäftsordnungsvorschriften“ Inhalt einer GO sein, z. B. Bestimmungen über den Ablauf von SV-Sitzungen, die Bildung von Teilschülervertretungen und Ausschüssen oder die Form und Häufigkeit der Berichterstattung.

Die Vorgaben im Gesetzes- bzw. Verordnungstext, was in einer Geschäftsordnung enthalten sein kann, sind relativ moderat formuliert, so dass der Spielraum für die Ausgestaltung eurer GO recht groß ist.

Ihr wollt eine Geschäftsordnung haben, wisst aber nicht, wie so ein Dokument aussehen sollte? Dann könnt ihr entweder ein ausformuliertes Beispiel auf den Seiten des Landesschülerrates unter **www.lsr-sachsen.de** finden oder ihr orientiert euch an der nachfolgenden Gliederung. Es versteht sich natürlich nicht als Muss, sondern lediglich als ein Angebot, wie eine Geschäftsordnung aussehen könnte und wie sie formuliert sein kann, so dass sie für eure Arbeit zu einer Entlastung und nicht zu einer Belastung wird!

§ 3 Abs. 1 SMVO: „Der Schülerrat, der Kreisschülerrat und der Landesschülerrat können sich im Rahmen des Schulgesetzes und dieser Verordnung eine eigene Geschäftsordnung geben, in der ergänzende Bestimmungen über Aufgaben und Arbeitsweise der Schülervertretung getroffen werden können.“



Beispiel:

Geschäftsordnung

der Schülervertretung der Summerhill-Schule

Aufgaben

§ 1 Allgemeine Aufgaben

§ 2 Namensgebung

Organe der SV

§ 3 Klassenschülersprecher und deren Stellvertreter

§ 4 Schülerrat

§ 5 Schülersprecher und der stellvertretende Schülersprecher

§ 6 Schülerratsausschuss

§ 7 Schülerversammlung (S-V)

§ 8 Vertrauenslehrer

Arbeitsrichtlinien

§ 9 Sitzungen

§ 10 Berichterstattung

§ 11 Unvereinbarkeit

§ 12 Misstrauensvotum

§ 13 Wahlen

Abschließende Regelungen

§ 14 Auslegung der Geschäftsordnung

§ 15 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

5.2.2 Arbeitsprogramm

(mögliche Themen und Projekte)

In diesem Abschnitt wollen wir euch einige Ideen für Themen und Projekte in der SV-Arbeit mit auf den Weg geben und zeigen, wie ihr diese angehen könnt. Das kann helfen, die anfangs oft vorhandene Orientierungslosigkeit zu überwinden, die einen ereilt, wenn man in einem Amt neu ist. Dann sieht man den Wald vor lauter Bäumen nicht. Und das, obwohl es doch unzählig viele Aktivitäten gäbe, denen sich die SV widmen könnte. Hier eine kleine Auswahl, natürlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

Klasseninternes:

- Klassenfahrten und Exkursionen
- Klassenfeste und -ausflüge
- Sportveranstaltungen:
- Integration von MitschülerInnen durch gemeinsame Unternehmungen
- Arbeiten an klasseninternen Konflikten (Mobbing, schlechte Kommunikation) mit Hilfe des Vertrauenslehrers und/ oder von Förderprogrammen und Initiativen, die euch helfen können
- Mitreden WAS im Unterricht passiert und WIE
- Klassenraumgestaltung

Mitgestaltung der Schule:

- Schulfeste, Fasching, Frühlingsball, Abschlussfeiern, ...
- Kulturabende, bei denen SchülerInnen etwas für SchülerInnen bieten (Theater, Musik, Ausstellungseröffnungen, Diskussionsforen, ...)
- andere Events, z. B.:
 - Spendenläufe
 - Vorstellen von Vereinen und Freizeitmöglichkeiten
 - Infoveranstaltungen zur Berufs- und Studienwahl
 - Besuch von Gemeinde-/ Stadtratssitzungen o. Ä.
 - Ausflüge
 - Kuchenbasare
 - Fahrrad-TÜV
 - Videoabende
- Arbeitsgemeinschaften, z. B.:
 - Schülerfirma (**Kapitel 5.7.1**)
 - Schülerzeitung (**Kapitel 5.7.1**)
 - Schülercafé (**Kapitel 5.7.1**)
 - Schülerradio
 - Schulhomepage
 - Foto, Film
 - Sport
 - Schulgarten
 - StreitschlichterInnen (**Kapitel 5.7.1**)
 - Schülerband
- SchülerInnen helfen SchülerInnen (Hausaufgabenbetreuung o. Ä.)
- Schulclub für den Nachmittag
- Einsatz für Schulbibliothek
- Schul-T-Shirts
- Ausgestaltung der Schule
- Schulinterne Wettbewerbe organisieren
- Projektwochengestaltung



- Helfen bei Aufsicht, Ordnung, Sauberkeit in der Schule (SchülerInnenpauenaufsicht)
- Mitarbeit bei Entwicklung und Umsetzung des Schulprogramms (**Kapitel 5.7.2**)
- Gespräche zwischen Schulleitung und SchülerInnen organisieren
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit den LehrerInnen
- Arbeitskreise zu aktuellen Themen (z. B. Schulschließungen, PISA, Drogen an Schule)
- Einladen von fachkompetenten ReferentInnen zu Vorträgen und Diskussionsrunden
- Ansprechen von Initiativen, die euch beim Arbeiten an Problemen an der Schule helfen können (Extremismus, Gewalt, Drogen, ...)
- Partnerschaften mit Vereinen o. Ä., gerade auch für AGs (z. B. Ruderriege)
- Schulpartnerschaften
- Beteiligung an Wettbewerben als Schule
- Schülerratsfahrt, Aus- und Weiterbildung für den Schülerrat (→ **Mitwirkungsseminar**, Rhetorik- oder Projektmanagementseminare)
- Kooperation mit SchülervertreterInnen anderer Schulen (z. B. gemeinsame Feste und Veranstaltungen, Erfahrungsaustausch)
- Präsentation der Schüleraktivitäten zum Tag der offenen Tür
- SchülerInnenumfrage (Feedback zur Schülerratsarbeit)
- Gestalten eines → **Schwarzen Brettes** – Infos über die Schülerratsarbeit, damit alle auf dem Laufenden sind (**Kapitel 5.5.2**)

Wie anfangen?

- 1) Am Besten ihr stellt eure Ideen erst einmal im Schülerrat vor bzw. sammelt Vorschläge, um MitstreiterInnen zu gewinnen. Praktisch ist es immer, sofort in den Klassen rückfragen zu lassen, ob a) Interesse da ist und b) wer mitmachen will. Sammelt gleich Namen von Freiwilligen, das macht die nächsten Schritte einfacher.
- 2) Sucht die Unterstützung von den LehrerInnen und überzeugt sie von euren Ideen. Das kann euch im weiteren Verlauf vor vielen Problemen bewahren. Findet einen oder zwei LehrerInnen, die euch wirklich zur Seite stehen. Wichtig ist dabei, dass ihr selbst gut informiert seid. Der Vertrauenslehrer kann euch dabei auch sehr behilflich sein, schon alleine um Misstrauen bei den LehrerInnen entgegenzuwirken.
- 3) Stellt ein Organisationsteam auf und arbeitet so an der Umsetzung. Setzt euch Ziele und Meilensteine. Weiteres hierzu findet ihr im Kapitel zum Projektmanagement (**Kapitel 6**)

5.3 Finanzierung von SV-Arbeit (§ 19 SMVO)

Die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte (in Einzelfällen auch der Freistaat Sachsen) sind die **Schulträger** der staatlichen Schulen. Deshalb sind sie für die materielle Ausstattung der Schulen verantwortlich. Wer also glaubt, dass SchülervertreterInnen alles selbst bezahlen müssen, was sie für ihre Arbeit brauchen, der irrt. Der Schülerrat hat ein Recht auf den für sein Wirken notwendigen Geschäftsbedarf, zum Beispiel auf Papier oder Briefmarken. Auch ein eigener Raum sollte der SV gestellt werden (**Kapitel 5.5.1**).

Trotzdem – und obwohl es natürlich euer gutes Recht ist, eine materielle Grundausstattung für die SV-Arbeit einzufordern – gilt gerade bei der Finanzierung: Selbst ist der Mann bzw. die Frau!

Als SV seid ihr auch berechtigt, euch weitere Einnahmequellen zu erschließen. Alle Mittel dürfen nur für Zwecke der Schülermitwirkung und der Schülerschaft verwendet werden. Einnahmequellen sind zum Beispiel:

→ SV-Beiträge

Die SV ist berechtigt, freiwillige Beiträge der SchülerInnen einzusammeln. Allerdings müsst ihr euch zuvor mit dem Elternrat der Schule abstimmen. Die Beiträge können auch gestaffelt sein (z. B. nach Klassenstufen).

→ Spenden

Ihr seid berechtigt, so genannte „Zuwendungen durch Dritte“ (Spenden) anzunehmen. Die Zuwendungen können in Form von Geld, aber auch grundsätzlich als Sach- und Dienstleistungen aller Art der Schülervertretung zugute kommen.

Geld darf allerdings nur entgegengenommen werden, wenn die Zweckbestimmung der Aufgabe der Schülervertretung nicht widerspricht. Die Annahme von Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Sparkassen, Universitäten) und der Elternschaft der Schule ist ohne weiteres möglich. Sonstige Zuwendungen dürfen nur nach Anhörung des Vertrauenslehrers (**Kapitel 4.5**) angenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der oder die SchulleiterIn.

→ Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen

Auch Überschüsse aus selbst organisierten Veranstaltungen, z. B. dem Schulfest, der Schuldisco oder dem klassischen Kuchenbasar, könnt ihr eurer SV-Kasse zuführen.



→ Finanzierung über Bildungswerke

Bei vielen Veranstaltungen, insbesondere mehrtägigen Seminaren, bietet sich die Kooperation mit „TrägerInnen der Weiterbildung“ (also Bildungswerken) an. Für Großprojekte, etwa eine Veranstaltungsreihe gegen Rassismus, ist es durchaus möglich, einen Förderantrag z. B. bei Stiftungen zu stellen (**Kapitel 6.5**).

→ Schulförderverein

Viele Schulen, bestimmt auch eure, verfügen über einen **→ Förderverein**. Er setzt sich meist aus engagierten Eltern, aber auch Personen des öffentlichen Lebens in eurer Gemeinde oder Stadt zusammen und ist bemüht, die Schulentwicklung im Rahmen seiner Möglichkeiten auch finanziell zu unterstützen. Oft kann der Förderverein ein guter Partner für größere Veranstaltungen der SV, wie ein Schulfest oder ein Frühlingsball, sein. Für euch jedenfalls lohnt es sich immer, bei größeren Projekten, die der gesamten Schule gut tun, den Förderverein um Hilfe bei deren Finanzierung zu bitten.

Hinweise zu Kassenführung (§ 20 SMVO):

- zur Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Schülervertreterkasse wird auf die Dauer von einem Schuljahr ein Kassenverwalter gewählt
- zwei KassenprüferInnen, ebenfalls gewählt für die Dauer eines Schuljahres von der Schülervertretung, überprüfen die Arbeit des Kassenverwalters mindestens einmal im Schulhalbjahr; die beiden PrüferInnen dürfen der Schülervertretung nicht angehören und einer von ihnen muss voll geschäftsfähig sein (d. h. mindestens 18 Jahre alt, da Unterschriftsfähigkeit nötig)
- die Kontoführung für Schülerratskassen erfolgt bei einer Bank oder Sparkasse über eine volljährige Person, die für dieses Konto haftbar ist
- über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Nachweis zu führen (die Belege und Quittungen aufheben!)

5.4 Motivation von und für SV-Arbeit

Kaum gewählt, werdet ihr oft feststellen, dass sich die Arbeit leider auf wenige Schultern verteilt. Das sollte nicht so sein, denn auch ihr habt ja neben der Schülervertretung noch einen Schulalltag zu bewältigen. Möglichst viele SchülerInnen, ob in die SV gewählt oder nicht, sollten sich an den SV-Aktivitäten beteiligen und sie unterstützen. Hier ein paar Tipps, wie man das erreichen kann:

Das Allerwichtigste: Spaß haben! Es bringt nichts, wenn ihr allzu verkrampft und genervt seid. Das begeistert keinen. Macht auch das, was euch Spaß macht und euch ausfüllt. Eine gute Arbeitsteilung kann helfen, dass jeder das tut, was ihm am Nächsten liegt – der eine ist vielleicht ein brennender Redner, die andere eine selbstbewusste Verhandlungsführerin für Sitzungen der Schulkonferenz und wieder ein anderer ein kreativer Organisator für Partys und die Homepagegestaltung. Wer Spaß hat, motiviert sich selbst und andere!

Erste Devise: Nur ein aktiver Schülerrat ist ein guter Schülerrat! Das Leichteste (und gleichzeitig auch das Schwerste), um eure MitschülerInnen und euch selbst von und für SV zu motivieren, ist eine gute inhaltliche und strukturierte Arbeit. Zeigt der Schülerschaft, dass ihr mehr könnt als „nur“ Feten organisieren, dass SV wichtig für ihren Schulalltag ist. Wenn eure MitschülerInnen merken, dass es Projekte und Aktionen der SV gibt, an denen man sich beteiligen kann, sind sie sicher auch dabei. Also nicht im Kämmerchen sitzen und unter der Last des Amtes leiden, sondern raus auf den Schulhof und Angebote machen. Nehmt Ideen aus der Schülerschaft auf und setzt diese um. Wenn alle sehen können, dass ihr etwas bewegen könnt, haben sie sicher auch mehr Lust – das fängt bei der Schulhausgestaltung an und hört bei der Party für alle auf. Es gibt nichts, was nicht geht. Seid auch Plattform für Projekte anderer SchülerInnen. Unterstützt diese Initiativen (Schülerband, Schülerfirma oder Streitschlichtergruppen etc.), denn auch ihr könnt von ihren Erfahrungen profitieren und bestimmte Aufgaben mit ihnen teilen.

Zweite Devise: Nicht unterkriegen lassen! Nicht alles klappt auf Anhieb, nicht alles klappt so gut, wie man es sich wünscht. Macht nichts! Übung macht den Meister! Aus Fehlern lernen wir am meisten! Seid kritisch mit der Organisation und der Vorbereitung und beugt Fehlern vor. Am Ende klappt es bestimmt. Und der Erfolg motiviert.



Dritte Devise: Tue Gutes und rede darüber – Transparenz! Ihr könnt nur begeistern, wenn eure MitschülerInnen auch sehen, was ihr tut. Ihr könnt etwas bewegen. Ein aussagekräftiges > **Schwarzes Brett**, eine gut gepflegte und aktuelle Homepage und regelmäßige Sitzungen sind ein guter Anfang. Informiert über die letzte Sitzung der Schulkonferenz ebenso wie über das Gespräch mit dem oder der SchulleiterIn, gern auch über die letzte Sitzung des Kreisschülerrates. Nicht jedes Detail ist wichtig, aber die grundsätzlichen Entwicklungen und Pläne sollten jedem klar sein.



Vierte Devise: Seid ansprechbar! Ein Forum auf der Homepage, eine E-Mail-Adresse, ein Kummerkasten/ Postfach oder auch feste Sprechzeiten sind gute Wege, für eure MitschülerInnen da zu sein. Macht auch von eurem Vermittlungsrecht (**Kapitel 3.1**) Gebrauch – mischt euch ein. Neben regelmäßigen Sitzungen des Schülerrates könnt ihr so auf Probleme der SchülerInnen reagieren und Ideen und Wünsche sammeln, die ihr dann wieder gegenüber der Schulleitung anbringen und in eure Projekte einfließen lassen könnt.



Fünfte Devise: Seid selbstbewusst! Versteckt euch nicht – ihr tut etwas wirklich Gutes. Lasst euch euer Engagement im Zeugnis bescheinigen (§ 1 Abs. 4 Satz 2 SMVO) und nutzt die Chance, euch auszuprobieren und Erfahrungen zu sammeln. Workshops zu Themen wie Rhetorik, Moderation oder Projektmanagement (**Kapitel 5.2.2**) können eure Arbeit verbessern und eure persönlichen Kenntnisse erweitern. Ihr seid ExpertInnen für euch selbst, zeigt das! Keiner kann besser über euren Alltag und eure Wünsche sprechen als ihr. Ob auf Sitzungen des Elternrates, in der Schulkonferenz oder auch gegenüber den Medien – vertrittet die Meinung der Schülerschaft. Dieses Recht kann euch keiner nehmen und im Team seid ihr stark.

Sechste und letzte Devise: Hört auf eure Basis! Die Basis für SV-Arbeit, das sind eure MitschülerInnen. Und um die gut zu vertreten, ist es wichtig zu wissen, was sie über bestimmte Probleme und Themen denken. Das könnt ihr heraus bekommen, indem ihr sie regelmäßig in Form von Fragebögen befragt.

Ihr könnt aber auch ein Basisseminar mit ihnen veranstalten. Auf so einem Seminar kommen für einen Tag, manchmal auch für ein ganzes Wochenende, SV und interessierte SchülerInnen zusammen und denken gemeinsam über ihre Schule nach. In verschiedenen Arbeitsgruppen könnt ihr euch einzelnen Themen in Bezug auf eure Schule widmen – z. B. der Schulhofgestaltung, dem Schulfest, der Unterrichtsgestaltung, den Pausenregelungen u. v. a. m. Überlegt gemeinsam, was euch an eurer Schule gefällt und was nicht. Die Liste der „Mängel“ an eurer Schule bekommt dann die SV mit auf den Weg für ihre Arbeit und so wissen sie gleich für das nächste Schuljahr, mit welchen Themen und Projekten sie wirklich nah an ihrem Klientel - den Schülerinnen und Schülern - dran sind.

Als Veranstaltungsort für ein Basisseminar eignen sich große Klassenräume, die Turnhalle oder auch die Aula, und nach einem Tag voller Nachdenken über Schule kann am Abend die Schulband aufspielen oder bei einer Disco ausgelassen getanzt werden.

5.5 Öffentlichkeitsarbeit

Jeder Schülerrat braucht ein wenig Öffentlichkeitsarbeit, um über seine Erfolge und Aktionen zu berichten. Damit ihr auch wahrgenommen werdet, sollte die Öffentlichkeitsarbeit genau geplant sein.

Was ist bei der Öffentlichkeitsarbeit zu beachten?

Ihr müsst Ziele festlegen! Die Erstellung eines Flyers ist kein Ziel, sondern eine Maßnahme. Überlegt euch, was ihr mit verschiedenen Aktionen bezwecken wollt – z. B. die Bekanntheit der SV erhöhen, das Image bei Schüler- und Lehrerschaft verbessern oder SchülerInnen in Projekte einbinden.



Ihr solltet eine Zielgruppe definieren! Für wen macht ihr das eigentlich? LehrerInnen benötigen eine andere Ansprache in Flyern und Briefen als SchülerInnen.

Grundsätzlich gilt,
dass jeder Schülerrat über folgende Dinge verfügen sollte:

- ein eigener einheitlicher Briefkopf
- ein Schwarzes Brett/ Info-Wand für Mitteilungen
- ein für alle KlassenschülersprecherInnen zugänglicher Info-Ordner
- eine Kontaktliste für und von allen SchülervertreterInnen
- eine eigene Rubrik auf der Schul-Homepage und in der Schülerzeitung
- ein eigener Raum als Anlaufstelle für SchülerInnen und für Treffen
- regelmäßige Sprechzeiten
- einen Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit
- einen Schülerratskasten, wo SchülerInnen – auch anonym – Zettel einwerfen können, auf denen sie Probleme schildern

Zudem könnt ihr natürlich auch ein Logo entwerfen, Flyer erstellen und andere Werbeartikel unter die Schülerschaft bringen.

Wie machen wir auf uns aufmerksam?

Als Schülerrat könnt ihr so einiges unternehmen, um auf eure Arbeit aufmerksam zu machen:

1. Medien nutzen

- PressevertreterInnen zu Veranstaltungen und Aktionen einladen (am besten von der Zeitung, die bei euch in der Region gelesen wird)
- Pressemitteilungen schreiben
- Homepage auf- bzw. ausbauen
- Flyer verteilen, Infoblätter herausgeben
- über „Mundpropaganda“ für euch werben

2. Veranstaltungen durchführen

- Diskussionsrunden/ Diskussionsabende
- Wettbewerbe für SchülerInnen
- Wandgemälde mit SchülerInnen anlegen
- Schulfest organisieren

3. Partner und Unterstützer einbinden

- Zusammenarbeit/ gemeinsame Aktionen mit anderen Schülerräten
- Förderverein der Schule in die SV-Arbeit einbeziehen
- Lehrerschaft, Schulleitung und Eltern als Unterstützung gewinnen

Aber denkt daran, dass...

...ihr die Maßnahmen gut auswählt! Ist es ein Flyer, der uns hilft, unser Imageproblem zu lösen oder wäre eine Veranstaltung sinnvoller?

...ihr darauf achtet, dass eure Botschaften ansprechend vermittelt werden. Was hat die Zielgruppe für einen Vorteil? Warum könnt ihr diesen Vorteil erfüllen? In welcher Form wollt ihr sie ansprechen?

5.5.1 Schülerratsbüro

Ein Schülerratsbüro kann für eure Arbeit eine gute Unterstützung sein. Solch ein Büro kann als Anlaufpunkt für SchülerInnen dienen. Es bietet euch die Möglichkeit, einen Raum zu schaffen, den ihr nach euren Ideen einrichten und somit ein angenehmes Arbeitsklima schaffen könnt. Außerdem bekommt ihr die Möglichkeit kleine Sitzungen durchzuführen, eure Projekte zu planen oder eure Post zu bearbeiten.

Allerdings ist ein Büro nicht von Gesetzes wegen vorgeschrieben. Vorgeschrieben ist, dass der Schulleiter euch, soweit möglich, mit Räumen und Einrichtungen der Schule unterstützen soll. Das schreibt aber die Einrichtung eines Büros nicht zwingend vor.
(Kapitel 5.3)

Wusstest du schon, dass...

...das Postgeheimnis ein Grundrecht ist, das im Grundgesetz garantiert ist? Dies gilt auch in der Schule und darf von der Schulleitung oder einzelnen Lehrkräften nicht verletzt werden. Bei Verletzung des Postgeheimnisses kann die SV von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen. Zum Postgeheimnis gehört auch, dass die SV niemandem berichten muss, was die abgeschickte und ankommende Post beinhaltet. Gleiches gilt für Telefongespräche, Faxe und Emails.

Um sicherzustellen, dass die Post ungeöffnet bei der Schülervertretung ankommt, muss zusätzlich zum Wort „Schülersprecher“ im Adresskopf das Wort „vertraulich“ oder „persönlich“ mit notiert werden. Bei Post, die diesen Zusatz nicht trägt, ist der Schulleiter dazu verpflichtet, die Post zu öffnen und sie erst dann weiterzuleiten.

Wie kommt Ihr zu einem Büro?

Es nützt nicht immer, wenn ihr euren Schulleiter oder eure Schulleiterin darauf drängt, dass sie euch einen Raum für euer Büro zur Verfügung stellt. Gute und konstruktive Vorschläge führen meist eher zum Erfolg. Schaut euch die Zimmer in eurer Schule an. Gibt es Räume, die nicht oder nur sehr selten genutzt werden? Eignet sich eines von ihnen für eure Arbeit?

Wenn ihr glaubt, ein Zimmer gefunden zu haben, ist es ratsam, dem Schulleiter den Vorschlag zu machen, dass ihr dieses Zimmer benutzen möchtet. Wenn dort vielleicht nur eine Klasse oder ein Kurs Unterricht hat, lässt sich für den Unterricht vielleicht ein anderes Zimmer finden. Vielleicht habt ihr sogar die Möglichkeit, das Zimmer anschließend selbst (neu) einzurichten – mit einem Sofa, einem Regal oder einem Besprechungstisch. Vorrichten und Reinigen des Zimmers in eigener Regie könnte der Schulleitung zeigen, dass ihr verantwortlich mit einer solchen Möglichkeit umgehen könnt. Ein behutsames und nicht so forsches Argumentieren in dieser Richtung ist ratsam.



Was sollte ein Büro beinhalten?

Wichtig ist, dass ihr nicht nur einen Tisch und einen Stuhl habt. Die Einrichtung eines Computers mit Internetanschluss ist auch wünschenswert. Veranstaltungen wie Seminare und Workshops werden oft nur noch über das Internet angeboten. Auch ein großer Teil der Kommunikation zwischen Gremien findet heute über das Internet statt. Ihr wisst selbst aber am besten, welche Mittel ihr benötigt. Nehmt euch am Anfang nicht zuviel vor. Es muss nicht gleich der modernste Computer sein!

Macht euch bewusst, dass das Einrichten eines Internetzugangs ein hohes Maß an Vertrauen in euch erfordert. Deshalb kann es einige Zeit dauern, bis ihr euren Wunsch erfüllt bekommt. Also nicht gleich aufgeben. Das Zimmer muss nicht so groß sein, das ihr eure Schülerratssitzungen darin abhalten könnt. Dafür gibt es in der Schule genügend große Räume. Wichtig ist, dass euer Büro euch selbst gefällt. Denn nur dann habt ihr auch richtig Lust, darin zu arbeiten.

Was, wenn ihr kein Büro bekommt?

Nicht verzagen, dranbleiben! Es dauert manchmal eine Weile, eure Schulleitung zu überzeugen. Aber letztlich wird euer Engagement sicher belohnt werden. In der Zwischenzeit müsst ihr euch überlegen, wie ihr arbeiten möchtet.

Ihr müsst nicht eure Handyrechnung in die Höhe treiben! Nutzt das Telefon der Schule. Es muss euch möglich gemacht werden, dass ihr kostenfrei das Telefon für die Schülervertretung benutzen könnt. Ähnlich verhält es sich beim Faxgerät. Einen Zugang zum Internet könnt ihr im Informatikraum eurer Schule finden. Sprecht mit der Schulleitung oder dem bzw. der InformatiklehrerIn und schildert ihnen, warum ihr den Computer und das Internet außerhalb des Unterrichts für eure Arbeit nutzen wollt.

5.5.2 Schwarzes Brett (§ 16 SMVO)

Als Schülerrat ist es auch eure Aufgabe, eure MitschülerInnen zu informieren. Das ist beispielsweise durch einen Aushang möglich. Die dafür notwendige Anschlagtafel wird häufig als Schwarzes Brett bezeichnet. Die Schulleitung ist verpflichtet, euch dieses zur Verfügung zu stellen.



Ihr braucht keine Genehmigung des Schulleiters oder der Schulleiterin zum Aushängen bestimmter Ankündigungen. Allerdings kann er oder sie eure Bekanntmachungen entfernen, wenn sie gegen geltendes Recht verstoßen oder der Erfüllung der Aufgaben der Schule entgegenstehen. Dazu ist allerdings eine Begründung des Schulleiters bzw. der Schulleiterin notwendig (§ 16 Abs. 2 SMVO).

Solltet ihr noch kein Schwarzes Brett haben, empfiehlt es sich auch hier wieder, mit eurer Schulleitung ins Gespräch zu kommen. Sprecht gemeinsam eine Stelle ab, wo ihr eure Informationen hinhängen wollt. Das sollte eine Stelle sein, wo auch möglichst viele SchülerInnen vorbeikommen. Natürlich könnt ihr euren MitschülerInnen auch die Möglichkeit geben, euer Brett mitzubenutzen. Ihr solltet allerdings auf einen verantwortungsvollen Umgang achten.

Bekanntmachungen außerhalb des Schwarzen Bretts bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Gleiches gilt bei der Verbreitung von Flugblättern oder anderen Schriften auf dem Schulgelände. Wenn ihr die Genehmigung nicht bekommt, muss der Schulleiter das begründen (§ 16 Abs. 3 SMVO).

5.5.3 Homepage

Das Erstellen einer SV-Homepage ist euch ebenfalls möglich. Sie kann dazu dienen, euch selbst vorzustellen, über eure Arbeit zu berichten und euren MitschülerInnen ein Informations- und Kontaktforum zu bieten.

Eine Homepage führt oft zu Kosten, die finanziert sein wollen. So ist z. B. der Erwerb einer Internetadresse, einer so genannten Domain, notwendig. Schon das kann Geld kosten. Ob ihr das von der Schule, dem Schulträger oder dem Schulverwaltungsamt erstattet bekommt, sollte vorher mit den entsprechenden Stellen geklärt werden. Auch die Kosten für den Server, auf dem eure Homepage hinterlegt wird, können monatlich oder jährlich anfallen. Auch das muss finanziert sein. Aber vielleicht könnt ihr mit dem Administrator eurer Schulhomepage sprechen, ob euch die Möglichkeit gegeben werden kann, auf der Schulhomepage einen eigenen Bereich zu bekommen.

Das Erstellen einer Homepage können kundige MitschülerInnen übernehmen. Fragt doch mal rum, wer schon Kenntnisse in der Homepageerstellung hat. Eine Bezahlung für das Erstellen der Homepage wird wohl eher nicht möglich sein. Das müsst ihr ebenfalls im Vorfeld klären.

Wenn ihr dann eine Homepage habt, solltet ihr aber darauf achten, dass die Homepage immer aktuell gehalten wird. Bitte beachtet: Es ist besser gar keine Homepage zu haben, als eine unaktuelle.

Ihr müsst aber unbedingt rechtliche Dinge beachten. So dürfen keine Bilder oder Texte veröffentlicht werden, die ihr nicht selbst gemacht oder geschrieben habt. Ansonsten ist die Genehmigung des Urhebers notwendig. Wenn ihr Gästebücher und Foren einrichtet, ist deren tägliche „Überwachung“ notwendig. Rechtlich bedenkliche Inhalte sollten nicht auf eurer Seite zu finden sein. Ansonsten können drastische Strafen drohen.

Wenn ihr eine tolle Homepage online habt, vergesst nicht, bei anderen (befreundeten) Homepagebesitzern anzufragen, ob ihr verlinkt werdet. So könnt ihr eure Zugriffszahlen erhöhen. Der Landesschülerrat gibt euch zum Beispiel die Möglichkeit dazu.

5.6 Nachwuchsarbeit

5.6.1 Patenschaften

Vielleicht kennt ihr diese Situation: Ihr kommt als KlassenschülersprecherIn einer jüngeren Jahrgangsstufe zur Schülerratssitzung und traut euch erst einmal nicht, etwas zu sagen – oft weil es so scheint, dass da viele ältere SchülerInnen sitzen, die ganz kluge Dinge sagen. Aber wie gesagt, das scheint oft nur so. Eure Wortmeldungen sind in einer Schülerratssitzung nicht weniger wichtig als die der Älteren. Und weniger wertvoll oder unklug sind sie schon gar nicht. Habt keine Angst die “Pfote” zu heben und selbstbewusst eure Meinung zu vertreten. Keiner wird über euch lachen. Vielmehr wird man euch zuhören und ernst nehmen.

Dennoch ist es oft so, dass jüngere oder neue SchülervertreterInnen noch nicht so richtig wissen, was ihre Aufgaben sind und sich zunächst einmal orientieren müssen. Um dem entgegenzuwirken und den Jüngeren dabei zu helfen sich in der SV-Landschaft zu orientieren, gibt es eine gute Möglichkeit: (SchülerInnen)-Patenschaften. Das heißt, ältere SchülervertreterInnen übernehmen für jüngere eine Art Begleitfunktion. Da hilft oft schon das einfache Gespräch darüber, wie man als „älterer“ Klassenschülersprecher Probleme in den letzten Jahren wahrgenommen und gelöst hat. Wenn ein älterer Schülervertreter oder eine Schülervertreterin einen jüngeren „an die Hand nimmt“, bringt das oft beiden etwas. Dem Älteren mehr Erfahrungen im Umgang mit jüngeren MitschülerInnen und dem Jüngeren mehr Wissen und Tipps für seine SV-Arbeit. Gemeinsam kann man so Projekte entwickeln und sich gegenseitig unterstützen.

5.6.2 Amtsübergabe

Irgendwann endet sie immer: die wunderbare Zeit als SchülervertreterIn. Doch wie geht Schülervertretung dann weiter? Müssen eure Nachfolger mit allem von vorn beginnen? Bei einer guten Amtsübergabe nicht!

Schon von Beginn der Amtszeit sollten aktive SchülervertreterInnen künftige SchülervertreterInnen anwerben und sich Gedanken machen, wie zum Schluss die Geschäfte übergeben werden sollen. erinnert euch an die Situation, als ihr euer Amt übernommen habt. Was hat euch nicht gefallen? Wo haben euch Informationen gefehlt?

Ordner und Unterlagen systematisieren

Kontakte sind gute Möglichkeiten, seine Ziele zu erreichen. So ist es sinnvoll, Visitenkarten und Kontaktadressen von Beginn an zu sammeln. Denn wenn man weiß, mit wem man ein Problem lösen kann, wird das Problem schneller behoben sein.

Ordner und Unterlagen sollten ebenfalls gesammelt werden und so aufbereitet sein, dass auch ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin damit etwas anfangen kann. Ein Register bzw. eine Gliederung erleichtern den NachfolgerInnen die Einarbeitung.

Wer kann NachfolgerIn werden?

Im Prinzip natürlich jeder. Da die Schülervertretung demokratischen Regeln folgt, ist das nur schwer vorherzusehen. Allerdings gibt es im Laufe eurer Amtszeit sicher MitschülerInnen, bei denen ihr euch vorstellen könntet, dass sie gute „Erben“ wären. Die könnt ihr schon mit in eure Arbeit einbeziehen. Auch hier bietet sich eine Patenschaft an. Gegen Ende eurer Amtszeit könnt ihr gemeinsam Termine wahrnehmen und gemeinsame Projekte ausarbeiten, die erst nach eurer eigenen Amtszeit stattfinden.

So könnte eine gute Amtsübergabe im Idealfall aussehen. Es gibt allerdings auch die Situation, dass jemand ganz anderes für eure Nachfolge gewählt wird. Auch dann solltet ihr im Interesse einer guten Schülervertretung mit Rat und Tat zur Verfügung stehen. Gebt euren NachfolgerInnen am besten das Gefühl, dass man sich immer mit Fragen und Problemen an euch wenden kann und teilt eure Erfahrung mit. Nur so kann man für eine reibungslose Übergabe sorgen.

5.7 Zusammenarbeit in und außerhalb der Schule

Bekanntermaßen kann man gemeinsam mehr erreichen. Daher sind gewisse Beziehungen für eine bessere Umsetzung eurer gewünschten Projekte und Arbeitsgemeinschaften innerhalb der Schule sehr nützlich. Die Einbindung der Eltern und Lehrerschaft stellt beispielsweise eine solche Verstärkung dar. Außerdem solltet ihr auch zur Schulleitung einen guten Draht haben. Wenn dieser Rückhalt gegeben ist, habt ihr ziemlich starke Partner an eurer Seite.

Nehmt euch also ruhig mal die Zeit, in regelmäßigen Rücksprachen eure Schulleitung über Ideen und den Stand eurer Projekte zu informieren. In entspannter Atmosphäre lassen sich Konflikte auch viel besser beilegen. Ohnehin sieht die Schülermitwirkungsverordnung, wie schon im dritten Kapitel zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für SV-Arbeit erläutert, mindestens zweimal im Schulhalbjahr Treffen von Schülerrat, Schulleitung und Vertrauenslehrer vor.

Um euch einige Ideen mit auf den Weg zu geben, wie so eine Kooperation aussehen könnte, möchten wir euch hier zwei Vorschläge machen: zum einen für die Zusammenarbeit zwischen SchülerInnen, also zwischen Schülerrat und anderen **› Arbeitsgemeinschaften** an eurer Schule, und zum anderen für das gemeinsame Wirken mit Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern bei der Erstellung und Umsetzung eines **› Schulprogramms**.



5.7.1 Kooperation mit anderen Arbeitsgemeinschaften

Schülerzeitung

Die Schülerzeitung bringt euch immer auf den neuesten Stand. Die Schreiberlinge dürfen alles: berichten, kritisieren und belustigen – vorausgesetzt ihr berichtet wahrheitsgetreu, argumentiert sachlich und setzt nicht auf das Verletzen von Personen.

Schülerzeitungen können grundsätzlich regelmäßig herausgegeben, aber nur auf dem Schulgrundstück vertrieben werden. Bevor ihr eine Schülerzeitung herausgibt, müsst ihr eure Schulleitung informieren. Wenn das geschehen ist, bedarf es keiner weiteren Genehmigung für den Vertrieb der Zeitung. Auch dürfen eure Texte nicht zensiert werden! Denn Schülerzeitungen stehen prinzipiell unter dem Schutz der Pressefreiheit und beruhen auf dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 GG).

Die Schulleitung hat aber das Recht, in Absprache mit dem Vertrauenslehrer den Vertrieb der Schülerzeitung auf dem Schulgelände einzuschränken oder zu verbieten, wenn der Inhalt dieser die Schule an der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages hindert, gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder auf andere Art und Weise gegen die Rechtsordnung verstößt.

Solltet ihr mit so einem Verbot nicht einverstanden sein, z. B. weil ihr der Meinung seid, dass die Schulleitung mit ihrer Argumentation falsch liegt, dann wendet ihr euch am besten an die zuständige Sächsische Bildungsagentur und tragt dort den Fall vor.

Und noch zwei Sachen solltet ihr bei der Herausgabe einer Schülerzeitung beachten. Zum Einen, dass in Schülerzeitungen Werbung und Anzeigen von parteipolitischen Organisationen und Interessenverbänden keinen Platz haben. Das ist schlicht und einfach verboten. Und das ist auch gut so, denn Presse muss immer unabhängig sein!

Zum anderen ist es wichtig zu wissen, dass ihr eure MitschülerInnen nicht verpflichten dürft, euer Blatt zu erwerben und es zu lesen. Das ist selbstverständlich freiwillig.

Eine Schülerzeitung an der Schule zu haben, ist eine einzigartige Chance – nicht nur für die Auflockerung des oft zu grauen Schulalltages, sondern auch für euch als SchülervertreterInnen. Denn SV und Schülerzeitung sollten eng zusammenarbeiten. Eine Schülerzeitung, die über die neuesten Projekte der SV – mit der notwendigen kritischen Sichtweise von jungen JournalistInnen – berichtet, kann von großem Wert sein. Nicht zuletzt kann auch die SV die Schülerzeitung nutzen, um Veranstaltungen u. v. a. anzukündigen. Wenn SV und Schülerzeitung eng kooperieren, dann trägt das dazu bei, dass die Schülerzeitung zu einem Forum für Auseinandersetzungen mit schulischen, kulturellen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Themen wird. Und das bringt allen Beteiligten etwas!



Schülerfirma

Die Leitung eines Schülercafés, Webdesign-Studios oder Reisebüros, einer Keramikwerkstatt oder sogar einer kleinen Kosmetikfirma: Wer würde da schon auf die Idee kommen, dass sich dahinter eine Schülerinitiative verbirgt?!

Ihr habt auch Bock auf so etwas? Dann seid ihr für ein eigenes Schülerunternehmen perfekt geschaffen! Eine von SchülerInnen an eurer Schule gegründete Schülerfirma kann wunderbar mit eurer Schülervertretung zusammenarbeiten. Für die Planung eines Schulfestes beispielsweise wäre die Zusammenarbeit mit einer schulinternen Webdesignfirma zur Layoutgestaltung von Plakaten ziemlich nützlich. Ihr erspart euch zum einen unnötigen Stress durch die ewige Suche nach einem passenden Anbieter. Zudem freuen sich eure Mitschüler über einen Auftrag und verdienen selber noch dabei.

Mit einer kreativen Geschäftsidee, einer gemeinsamen Initiative und ein klein bisschen Unterstützung könnt ihr ruckzuck eine schuleigene Firma gründen! Hilfe und Anleitung findet ihr ganz einfach bei der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) (unter: Kontaktdaten Kap. 8.3). Die DKJS hat in vielen Bundesländern so genannte SchülerfirmenberaterInnen – auch in Sachsen. Dort könnt ihr euch zur Gründung eines Schülerunternehmens beraten, euch Kontakte zu anderen Schülerfirmen geben lassen und könnt sogar eine Anschubfinanzierung für eure Schülerfirma beantragen. Mehr Informationen erhaltet ihr unter **www.wegefinden.net/sachsen**.



StreitschlichterInnengruppen

Die Prügelei auf dem Schulhof oder auch die Beschimpfung im Klassenzimmer gehören leider oft zum Alltag. Meist bleibt die Frage offen, wie diese Konflikte gelöst werden können.

In der Regel werden solche Situationen schnell durch die Hofaufsicht, also durch LehrerInnen entschieden. Dann ist die Situation zwar schnell geklärt, der Konflikt schwelt aber oft weiter – und schon am nächsten Tag geht's weiter.

Ein Schiedsspruch ist zwar die Schnellste, aber nicht die beste Lösung eines Konflikts. Eine Alternative dazu stellt die Streitschlichtung dar, die auch Mediation genannt wird. An vielen Schulen gibt es ausgebildete Jugendliche für solche Konfliktsituationen – die StreitschlichterInnen. Ihr Vorteil ist, dass sie selbst noch SchülerInnen sind, also einen ähnlichen Hintergrund wie die Konfliktparteien haben. Das macht sie als Vermittler glaubwürdiger und auch akzeptabler als wenn sich Erwachsene des Konflikts annehmen. StreitschlichterInnen agieren so, dass beide Konfliktparteien an der Problemlösung beteiligt werden. Es gilt die Regel: Eine gemeinsam gefundene Lösung wird eher eingehalten und hält länger.

Voraussetzung für die Streitschlichtung sind natürlich zuerst gut ausgebildete StreitschlichterInnen und die Freiwilligkeit der Konfliktparteien. Im Idealfall haben die MediatorInnen auch ein eigenes Zimmer, in dem sie zwischen den Parteien vermitteln können.

Da die Konfliktparteien in der Regel nicht miteinander reden, findet zuerst mit jeder ein Einzelgespräch statt. Im weiteren Gespräch, das von den StreitschlichterInnen moderiert wird, sollen dann die Standpunkte ausgetauscht werden. Wichtig: vorher sollten Gesprächsregeln festgelegt werden; die SchlichterInnen bleiben stets neutral/unparteiisch.

Gemeinsam mit den Konfliktparteien können dann Lösungen gesucht werden, die in einem Schlichtungsvertrag festgehalten werden. Er wird vom Schlichter und den Konfliktparteien unterschrieben. In einem Nachtreffen kann später die Einhaltung der Abmachungen überprüft werden. Auch wenn die Streitschlichtung Zeit und Mühe kostet, kann sie helfen, Konflikte an eurer Schule dauerhaft zu lösen und das Schulklima spürbar zu verbessern.

Oft wird auch der Schülerrat mit Konflikten zwischen SchülerInnen konfrontiert. Die zeitlichen und personellen Möglichkeiten von SV sind aber leider nicht unbegrenzt. Wenn es also eine Schlichtergruppe an eurer Schule gibt, solltet ihr diese aktiv unterstützen und den Kontakt vermitteln. Gibt es noch keine MediatorInnen an eurer Schule, dann geht mit der Idee zum Vertrauens- oder auch zum Gemeinschaftskundelehrer. Und wer weiß, vielleicht gibt es ja schon morgen eine neue AG an eurer Schule.

Konflikte an Schulen (KaSch)

KaSch ist eine Methode, um Konflikte an der Schule genau zu beschreiben, die Rolle der verschiedenen Beteiligten zu analysieren und Lösungsvorschläge zu finden. Hierbei ist der Sinn nicht, sich gegenseitig die Schuld zuzuschieben, sondern vielmehr zu schauen, wo die Interessen des anderen liegen. Denn ohne diese kann man keine gezielten Konfliktlösungen erarbeiten. Wer weiß, vielleicht überschneiden sich ja auch deine Wünsche mit denen deines Gegenübers. Dann könntet ihr gucken, warum ihr trotzdem nicht auf einen Konsens kommt, bzw. wie die Hintergründe des Handelns aussehen. Dadurch kommt man ins Gespräch, was immer der bedeutendste Schritt zur Einigung ist.

Die vier Punkte im Diagramm sind nacheinander abzuarbeiten:

1. Wie kann man das Problem so genau wie möglich beschreiben?

4. Welche verschiedenen Lösungsmöglichkeiten gibt es, damit die Konfliktparteien eine gemeinsame Lösung finden?

2. Wer ist an diesem Problem beteiligt?

3. Wer hat welche Interessen/welche Rolle?



5.7.2 Das Schulprogramm

Neben den klassischen Formen der Schülermitwirkung an sächsischen Schulen – Schülervertretung, Schülerzeitung oder Schulkonferenz – wandert der Begriff des Schulprogramms immer mehr umher. Mittlerweile ist es für eine Schule sogar verpflichtend, sich ein Schulprogramm zu geben und es unter Mitwirkung von Schulleitung, Schüler- und Lehrerschaft sowie Eltern gemeinsam mit Leben zu erfüllen.



§ 1 Abs. 3 SchulG: „In Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages entwickelt die Schule ihr eigenes pädagogisches Konzept und plant und gestaltet den Unterricht und seine Organisation auf der Grundlage der Lehrpläne in eigener Verantwortung. Die pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen Grundsätze zur Erfüllung des Bildungsauftrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen legt die Schule in einem Schulprogramm fest. ...“

Aber was ist eigentlich ein Schulprogramm? Warum ist es sinnvoll, sich daran zu beteiligen und worauf sollte man achten? Fragen, die wir euch im folgenden Abschnitt beantworten wollen.



Was ist ein Schulprogramm?

Das Schulprogramm beinhaltet Grundsätze, die eure Schule beim Vermitteln von Unterrichtsstoff und Werten befolgen möchte. Den Rahmen bildet natürlich die finanzielle, räumliche und personelle Ausstattung der Schule.

Aber ein Schulprogramm ist oft mehr. Es ist eine der wenigen Gelegenheiten im Schulalltag, an denen LehrerInnen, Eltern und SchülerInnen gleichermaßen mitwirken. Gemeinsam könnt ihr ein Schulprofil entwickeln, durch das ihr eure Schule besser beschreiben könnt als jedes Gesetz oder Verordnung. Ja man könnte fast sagen, dass ihr gemeinsam mit einem Schulprogramm eurer Schule ein unverwechselbares Gesicht gebt. Ihr habt die Chance, eine Schule zu gestalten wie sie euch gefällt. Zudem könnt ihr zusammen mit der Lehrerschaft und den Eltern eigene Schwerpunkte für die Bildung setzen und so euer Mitspracherecht nutzen.

Warum ein Schulprogramm? Neben den gesetzlichen Vorschriften gibt es eine Reihe guter Gründe, warum ein Schulprogramm auch an eurer Schule sinnvoll ist. Es bildet in Ergänzung zu den einzelnen Beschlüssen der Schulkonferenz, die das Zusammenleben an der Schule regeln, eine umfassende Grundlage. Das Schulprogramm deckt im Idealfall alle Bereiche des Lebens an eurer Schule ab. Also ist eine starke SchülerInnenbeteiligung umso wichtiger.

Einzelbeschlüsse der Konferenzen müssen im Rahmen des Schulprogramms bleiben. Das Schulprogramm beachtet festgelegte Standards für den Unterricht, legt Schwerpunkte für die künftige Unterrichts- und Schulentwicklung fest. Mit einem Schulprogramm kann man zur Herausbildung eines eigenen Profils für die Schule beitragen – mit Stärken und Entwicklungspotentialen. So können alle mitbestimmen, in welche Richtung die Schulentwicklung gehen soll.

Wie entsteht ein Schulprogramm?

Wird ein Schulprogramm erstellt, ist es wichtig, dass jeder die Möglichkeit hat, sich zu beteiligen. Das kann durch eine gemeinsame Tagung gewährleistet werden, bei der ihr nicht unvorbereitet sein solltet! Es geht darum, die Meinungen und Ideen der Schülerschaft bestmöglich einzubringen. Das geht aber nur, wenn aus jeder Jahrgangsstufe VertreterInnen anwesend sind. Noch ein Tipp: Ein Fragebogen kann euch helfen, die Kritik und die Wünsche der Schülerinnen und Schüler zu bündeln.

Zukunftskonferenz

Auf einer Konferenz kommen dann SchülerInnen, LehrerInnen und oft auch die Eltern zusammen, um sich Gedanken über das, was man in der Schule erreichen will, zu machen und dann ein Schulprogramm zu entwickeln. Häufig wird so eine Zusammenkunft als Zukunftskonferenz organisiert. Sie gliedert sich in drei Phasen, in deren Verlauf eine Vision der Schule entwickelt wird, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel umgesetzt werden soll. Dazu kann von Schulhausumgestaltung über neue Arbeitsgemeinschaften bis hin zu einer neuen Unterrichtsgestaltung nahezu alles gehören, was euren Schulalltag betrifft.

Für diesen Arbeitsprozess empfehlen wir, professionelle ModeratorInnen von außen einzuladen, die diese Zukunftskonferenz koordinieren. Sie können helfen, dass die Vorschläge aller gleichwertig behandelt werden und bessere Ergebnisse entstehen.

Der klassische Ablauf einer solchen Konferenz hat drei Phasen:

→ Kritikphase

Hier dürfen alle Beteiligten loswerden, was sie an der jetzigen Situation stört (IST-Stand). Dabei sollten alle zu Wort kommen und die Ergebnisse sollten immer festgehalten werden. (Wie sieht der Unterricht aus? Was passiert am Nachmittag? Wie seht ihr die Schule? Wie wird sie von außen gesehen? Welche Probleme gibt es?)

→ Visionsphase

Hier soll eine Vision der Schule von morgen entstehen, wie ihr sie euch wünscht. Wo wollt ihr hin? Was soll die Schule haben?

Aus dieser Vision sollen Leitsätze abgeleitet werden, die sich auf die einzelnen Bereiche (Unterricht, außerunterrichtliche Angebote, AGs, Lehrer-Schüler-Verhältnis, Schulhausgestaltung, etc.) beziehen.

→ Realisierungsphase

In dieser dritten Phase nimmt man sich nun die einzelnen Leitsätze vor. Hier werden Maßnahmen und Konzepte entwickelt, wie sich diese auch im Rahmen der Mittel (personell, finanziell) umsetzen lassen. Ein realistischer Zeitplan ist ebenso wichtig. Zudem sollten sich hier die Arbeitsgruppen bilden, die auch in Zukunft an der Umsetzung mitarbeiten wollen. Diese können auch von MitschülerInnen und anderen Interessierten besetzt werden.

Ganz grundsätzlich gilt: Soll die Vision Wirklichkeit werden, müssen alle mit anpacken. Das schönste Schulprogramm nützt nichts, wenn ihr es nicht mit Leben erfüllt. Ihr könnt sogar Eltern und LehrerInnen mit in die Pflicht nehmen!

Ein Schulprogramm entwickeln heißt, dass eine Vision der zukünftigen Schule entworfen wird, dass Leitsätze für die Entwicklung der Schule formuliert werden und dass schließlich konkrete Aufgaben mit Terminen und Verantwortlichkeiten fixiert werden. Ist das Schulprogramm fertig, wird es der Schulkonferenz zum Beschluss vorgelegt.

Es ist nicht nur die Aufgabe der Lehrerschaft, sondern auch eure dafür zu sorgen, dass alle Schülerinnen und Schüler das Schulprogramm der Schule kennen. So kann das Schulprogramm ganz oder teilweise in Form einiger Leitsätze in der Schule ausgehängt werden.

Steuerungsgruppe und Arbeitsgruppen

Da mit in so einer großen Zukunftskonferenz nicht alle Ideen sofort umgesetzt werden können, sollten sich bereits dort Arbeitsgruppen bilden, die sich mit der Verwirklichung eurer Ideen beschäftigen. Für die Schülerschaft ist es wichtig, möglichst in allen Arbeitsgruppen vertreten zu sein, um deren Interessen überall vertreten zu können.

Neben den Arbeitsgruppen gibt es noch die Steuerungsgruppe, die sich idealerweise aus Vertretern aller Beteiligten, also aus SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern zusammensetzt. Sie soll darauf achten, dass die getroffenen Absprachen zeitgerecht durch die Arbeitsgruppen umgesetzt werden. Ihr solltet unbedingt dabei bleiben, um eure Ideen auch Realität werden zu lassen.

Gerät die Umsetzung ins Stocken oder seht ihr die Interessen der Schülerschaft nicht ausreichend berücksichtigt, dann solltet ihr das in der Schulkonferenz ansprechen. Hier könnt ihr Druck ausüben und eine Überarbeitung des Schulprogramms verlangen. Dabei sind gute Argumente gefragt! Ihr solltet also vorher Informationen und Gegenvorschläge sammeln, bevor ihr in der Schulkonferenz auftrittet.

In jedem Fall funktioniert ein Schulprogramm nur dann gut, wenn die Ideen aller (Lehrerschaft, Eltern und Schülerschaft) enthalten sind und auch umgesetzt werden. Es ist eure Chance, an einer Vision für eure Schule mitzuarbeiten. Nutzt also die Möglichkeit, euch im Prozess des Schulprogramms mit einzubringen – ob Konferenz, Steuerungs- oder Arbeitsgruppen. Hier könnt ihr was bewegen!

Welche Methoden sind wichtig?

Fragebögen

Steht eine Konferenz für ein Schulprogramm an oder soll es fortgeschrieben werden, solltet ihr unbedingt möglichst viele Informationen in der Schülerschaft sammeln. Dazu ist ein Fragebogen sinnvoll. Plant vorher, was ihr von euren MitschülerInnen wissen wollt und formuliert dann Fragen. Achtet darauf, dass diese offen gestellt und nicht zu lang sind. Auch der Fragebogen sollte insgesamt nicht zu lang sein. Weniger ist oft mehr!

Fragen mit Antwortvorgaben („Ja“, „Nein“ oder „Sehr gut“, „Gut“, „Geht so“, „Schlecht“ und „Sehr schlecht“) geben einen guten Überblick und erleichtern euch die Auswertung der Fragebögen. Ihr solltet euren MitschülerInnen aber auch die Möglichkeit geben, selbst ihre Meinung loszuwerden.

Im Ergebnis interessiert für das Schulprogramm vor allem, was euren MitschülerInnen nicht gefällt – ja, es darf gemault werden. Damit wisst ihr, was in eurer Schule verbessert werden müsste. Ihr solltet aber auch in Erfahrung bringen, wie sich die Schülerschaft ihre Schule wünscht. Daraus könnt ihr Zielstellungen ableiten.

Mit diesen Informationen seid ihr gut gerüstet für die Diskussionen in der Konferenz.

Auswertung

Ihr wollt wissen, ob die Umsetzung des Schulprogramms etwas gebracht hat? Diese Auswertungsphase, auch Evaluation genannt, wird ebenso mit Hilfe von Fragebögen durchgeführt. Nehmt euch einfach die Zielformulierungen und Leitsätze des Schulprogramms und stellt euren MitschülerInnen Fragen dazu. Dabei könnt ihr auch danach fragen, ob eure MitschülerInnen Anregungen für die Weiterentwicklung des Schulprogramms haben. Diskussionsrunden, zu denen ihr einladet, stellen eine weitere Möglichkeit dar, um Rückmeldungen zu bekommen.

In der Auswertung sollte dann der „neue IST-Stand“ mit den Zielen im Schulprogramm verglichen werden. Ist noch keine Übereinstimmung erreicht, sollten die Steuerungsgruppe bzw. einzelne Arbeitsgruppen ihren Einsatz verstärken bzw. ihre bisherige Arbeit überdenken. Ziel muss es sein, dass alle Vereinbarungen, die im Schulprogramm getroffen wurden, auch umgesetzt werden. In einem zweiten Schritt können diese dann weiterentwickelt werden. Eine dauernde Evaluation ist ebenso wichtig wie eine ständige Fortentwicklung des Programms!

Gemeinsam errungene Erfolge sollten auch unter den Schülern publik gemacht werden.



Nutzt die Chance, euch als SchülervertreterIn an der (Weiter)Entwicklung des Schulprogramms zu beteiligen. Denn viele Entscheidungen und Entwicklungen an eurer Schule richten sich nach dem Schulprogramm.

5.7.3 Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen

Als SV ist es immer hilfreich, nicht nur allein aktiv zu werden, sondern sich mit anderen Institutionen und Einrichtungen zusammenzutun, um gemeinsam Aktionen (z. B. Projekttag) zu planen. Der Vorteil solcher Kooperationen liegt darin, dass ihr als SV einen Blick über den Tellerrand der eigenen Schule bekommt und seht, welche Arbeit andere Einrichtungen machen.

Außerdem könnt ihr mit fachkompetenten Menschen zu Themen, die euch interessieren, zusammenarbeiten und möglicherweise auch eine Finanzierung eurer Kooperationsprojekte durch einen Partner erreichen. Mögliche Kooperationspartner oder Interessenvertretungen für euch wären zum Beispiel Verbände, Gewerkschaften, Netzwerke für demokratische Kultur, Stiftungen u. v. a. m.



6 Projekte planen und umsetzen

6.1 Das Projekt

Egal ob Schülerzeitung, Podiumsdiskussion oder Schulfest – bei der Planung und Durchführung von Projekten muss immer auf die gleichen Dinge geachtet werden. Jedes Projekt verfolgt ein klares Ziel, braucht eine gewisse Zeit und verfügt nur begrenzt über Materialien und Finanzen.

Dabei durchläuft es mehrere Phasen. Anfangs findet sich ein Team zusammen, das eine Projektidee und somit auch eine Zielstellung entwickelt. In der folgenden Vorbereitungsphase geht es vor allem darum, das Team zu stärken, die Hauptverantwortlichkeit festzulegen und die Idee zu konkretisieren.

Sind diese Schritte gegangen, steckt das Projekt schon voll in der Planungsphase. Nun ist es an der Zeit, ein Konzept und einen Arbeitsplan zu erstellen.

In der anschließenden Arbeitsphase stehen regelmäßige Treffen, die Auseinandersetzung mit der Finanzierung und die Werbung für das Projekt im Vordergrund.

Sind alle Vorbereitungen getroffen und ist der Arbeitsplan somit umgesetzt, kommt das Projekt in die nächste Phase. Nun wird die Planung in die Tat umgesetzt und das Projekt durchgeführt. Zuletzt ist die Abschlussphase wichtig, in der die Auswertung und die Problemanalyse erfolgt.

→ 1. Idee und Ziel

→ 2. Vorbereitung Teambildung
Ideenkonkretisierung

→ 3. Planung Konzept
Arbeitsplan

→ 4. Arbeitsphase Öffentlichkeitsarbeit
Finanzen
Erfüllung des Arbeitsplans
Treffen

→ 5. Durchführung Veranstaltung

→ 6. Auswertung und Nachbereitung

In den folgenden Unterkapiteln erfahrt ihr mehr darüber, wie ihr ein Projekt erfolgreich planen und durchführen könnt, wie ihr jede Phase mit eurem Team erfolgreich meistert und auf welche Dinge ihr besonders achten solltet.

6.2 Ideenfindung

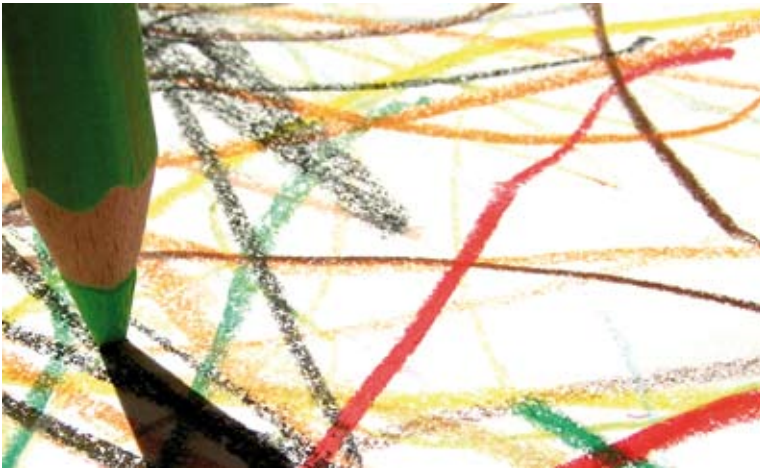
Insgesamt gibt es drei Ausgangssituationen, aus denen ein Projekt hervorgehen kann:

- Ihr habt schon eine konkrete Idee, die ihr umsetzen möchtet.
- Euch fallen mehrere Projektideen ein, ihr wisst aber noch nicht, welche die Richtige für euch ist.
- Ihr habt noch gar keine Idee, wollt aber unbedingt ein Projekt starten.

Am schwierigsten gestaltet sich der dritte Fall, wenn ihr noch ideenlos seid. Dann geht es also darum Themen zu finden, die euch interessieren und aus denen eine Projektidee hervorgehen kann.

Hilfreich ist dabei der Einsatz von folgenden Methoden:

- Brainstorming (Zusammentragen der Gedanken aller)
- Situationsanalyse (Was läuft nicht so gut? Was wollen wir verändern?)
- Utopia (Was ist der ideale Zustand?)



Habt ihr nun mehrere Ideen gefunden, geht es darum sich erst einmal für eine zu entscheiden. Am besten funktioniert das, wenn ihr über die beste Idee diskutiert und abstimmt. Die Idee, die die meisten Stimmen bekommt, ist dann eure Projektidee.

Schließlich geht es darum, diese eine Idee zu konkretisieren.

Welche Zielgruppe wollen wir ansprechen? Wo und wann soll unser Projekt stattfinden? Was soll bei diesem Projekt passieren?

Auch hier gibt es Methoden, um eine Idee konkret auszuarbeiten:

- Kopf-Über-Methode (ihr überlegt euch zuerst, wie das Projekt auf keinen Fall ablaufen soll und kehrt das dann ins Gegenteil um)
- Brainstorming (Zusammentragen der Gedanken aller)

6.3 Konzepterstellung

Nachdem ihr nun genau überlegt habt, was bei eurem Projekt passieren soll, geht es darum, ein Konzept aufzustellen. Dieses soll dazu dienen, dass ihr die wichtigsten Informationen immer vor Augen habt.

Am einfachsten ist die Erstellung eines Konzeptes anhand der berühmten W-Fragen:

- Wer (Team, Hauptverantwortlichkeit)
- Was (Idee)
- Wann (Datum, Zeit)
- Wo (Ort, Raum)
- Für wen (Zielgruppe)
- Was konkret (Programm, Ablauf)
- Wie lange (Zeitraumen)
- Warum (Ziele, Hintergründe)
- Wie finanzieren (Finanzierung, Finanzplan aufstellen)
- Wie aufmerksam machen (Öffentlichkeitsarbeit)

Generell ist es für euch praktisch, das Konzept in Tabellenform aufzustellen. In schriftlicher Form wird das Konzept meist benötigt, wenn ihr damit Unterstützer und Sponsoren werben wollt. Dazu erfahrt ihr mehr im Kapitel 6.5, wo es um die Finanzierung geht.

6.4 Arbeitsplanerstellung

Nun ist es wichtig, die Aufgaben, die aus dem Konzept hervorgehen, zu verteilen und einen Zeitrahmen festzulegen: WER macht WAS bis WANN?

So ein Arbeitsplan dient also dazu, Verantwortlichkeiten festzulegen, Zeitpuffer einzuplanen und Prioritäten zu setzen (Was muss sofort erledigt werden, was erst später?).

Übersichtlich wird dieser Plan für euch, wenn ihr ihn in Tabellenform oder als Zeitstrahl darstellt.

Was genaue Aufgabe	Wer Person Arbeitsgruppe	Bis wann	Bemerkungen

Habt ihr einen Arbeitsplan erstellt und somit die Verantwortlichkeiten festgelegt, ist es wichtig, regelmäßige Treffen durchzuführen. Dort kann dann kontrolliert werden, ob alle Aufgaben fristgemäß erledigt wurden und Informationen können untereinander ausgetauscht werden. Das ist wiederum wichtig, weil sich oftmals verschiedene Aufgabenbereiche überschneiden und zusammen arbeiten müssen. Ein weiterer Punkt, den man bei der Erstellung des Arbeitsplans beachten sollte, ist die Auseinandersetzung mit einem Plan B, falls nicht alles so läuft, wie es laufen sollte.

6.5 Finanzierung

Mit der Finanzierung steht und fällt ein Projekt. Deswegen ist es wichtig, immer einen Überblick über die Finanzen zu haben:

- Wo entstehen Kosten?
- Wie kann ich diese Kosten abdecken?
- Woher bekomme ich Geld?

Bei jedem Projekt sollte ein Verantwortlicher festgelegt werden, der immer den Überblick über die Finanzen behält. Am besten geht das, indem ein Finanzierungsplan erstellt wird, in dem festgehalten wird, wo Kosten anfallen und wie bzw. durch wen diese abgedeckt werden. Auch hier ist wieder die Tabellenform empfehlenswert, um alle Informationen auf einen Blick zu haben.

Ausgaben	Einnahmen	Ergebnis Ausgaben-Einnahmen

Meistens entstehen Kosten durch Raummieten, Verpflegung, Materialien, Personalkosten und Öffentlichkeitsarbeit. Was bezahlt werden muss, geht aus eurem Arbeitsplan und Konzept hervor.

Plant mehr Kosten ein! Somit entsteht nicht die Möglichkeit, dass ihr am Ende nicht alle eure Kosten abdecken könnt. (Kasten)



Außerdem taucht immer die Frage auf, woher man Geld bekommt und bei wem man wegen Spenden anfragen kann. Folgende Möglichkeiten bieten sich euch an:

Schule	Kommerziell	Stiftungen/ Soziales	Aktionen
Förderverein AGs Schülerfirma Schulband Schulleitung	Einzelhandel Großhandel Banken Krankenkassen Bekannte/Verwandte	Jugendamt Jugendhäuser Stiftungen Domino www.domino-dresden.de	Kuchenbasar Spendenaktionen

Wenn ihr Sponsoren werben möchtet, ist es am besten, den 1. Kontakt persönlich herzustellen, um präsent zu sein und das Projekt besser darstellen zu können. Dazu könnt ihr entweder anrufen oder selbst hingehen und euch vorstellen. Merkt euch jeweils den Ansprechpartner, mit dem ihr alles Weitere besprechen könnt und fragt ggf. auch nach, wie der Name geschrieben wird.

Meistens ist es nämlich notwendig, ein Sponsorenanschreiben zu verfassen, das ihr euren potenziellen Sponsoren vorzeigen oder zuschicken könnt. In diesem Schreiben solltet ihr euch kurz vorstellen, euer Projekt und die Idee dahinter beschreiben und erläutern, wieso ihr genau diesen Sponsor für das Projekt gewinnen möchtet.

Je nach Projekt und Sponsor kann es notwendig sein, ein Konzept zu erstellen. Gerade wenn das Projekt eine größere Kiste ist, sollten in einem ausformulierten Konzept die Hintergründe und die Idee ausführlich erläutert werden. Veranstaltet ihr z. B. einen Antirassismustag ist ein ausformuliertes Konzept für die Sponsoren sinnvoll, bei einem Sportfest ist dies eher weniger von Bedeutung.

Bewerbt ihr euch bei Stiftungen um Förder- oder Preisgeld, erfolgt das meistens über die Homepage oder mittels eines Formulars der jeweiligen Stiftung, auf der ihr dann einige W-Fragen beantworten müsst.

Aber nicht nur Geldspenden können euch weiterhelfen, sondern auch Sachspenden, wie z. B. Getränke, die von einem Großhandel für euer Sportfest zur Verfügung gestellt werden.

Generell gilt: es gibt kein Erfolgsrezept, wie man sich bei welchem Sponsor und welcher Stiftung bewerben sollte. Wichtig ist, dass ihr euch und eure Projektidee gut darstellen könnt. Dann sollte auch die Sponsorenwerbung kein Problem sein.

Hier findet ihr ein Beispiel für ein Sponsorenanschreiben

Summerhill-Schule
Schulstraße 56
08527 Plauen

Musterunternehmen
Herr Müller
Muster Straße 36
08527 Plauen

01.01.2010

Sehr geehrter Herr Müller,

auch dieses Jahr möchten wir, die 11. Klasse der Summerhill-Schule Plauen, einen Frühlingsball veranstalten.

Es ist bei uns Tradition, dass Schüler der Oberstufe einen Ball im Namen der Schule ausrichten, um das Kulturgesehen der Region und das Angebot für Jugendliche auszuweiten.

Mit dem Frühlingsball erreichen wir ca. 300 Schüler und 60 Lehrer unserer Schule.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unser Vorhaben unterstützen würden und somit das Kulturangebot unserer Region bunter gestalten.

Bei dieser Abendveranstaltung, die im Kulturpalast Plauen stattfindet, bekommen Sie die Möglichkeit sich zu präsentieren.

Wir bitten Sie um eine baldige Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. der Klassenstufe 11

Anja Schneider

A handwritten signature in black ink that reads "Anja Schneider". The script is cursive and fluid, with the first letters of the first and last names being capitalized and prominent.

6.6 Öffentlichkeitsarbeit

Genauso wichtig wie die Finanzierung ist die Öffentlichkeitsarbeit. Wenn niemand von eurem Projekt erfährt, kann auch keiner daran teilnehmen. Die Öffentlichkeitsarbeit ist also dafür da, dass eigene Projekt bekannt zu machen.

Der erste Schritt ist, sich zu überlegen, wie das Projekt öffentlich dargestellt werden soll und wie demzufolge die Öffentlichkeitsarbeit aussehen muss.

Wichtige Eigenschaften guter Öffentlichkeitsarbeit sind z. B.:

- Nutzung von verschiedenen Medien
- einheitliches Design (einheitliches Logo, einheitliche Farben...)
- informativ, übersichtlich, ansprechend, angemessen, kreativ, strukturiert
- Kombination aus Text und Bild, aber nicht überladen
- Ausrichtung auf die Zielgruppe
- kostengünstig
- rechtzeitig (nicht erst eine Woche vor der Veranstaltung)

Fangt früh mit der Öffentlichkeitsarbeit an. Es dauert immer einige Zeit bis die Flyer gedruckt, verteilt und gelesen werden. Auch Mundpropaganda funktioniert nicht von heute auf morgen! (Kasten)

Es ist aber nicht nur von Belang WIE man Werbung macht, sondern auch WOMIT man Werbung macht.

Diese Möglichkeiten können zum Beispiel genutzt werden:

- Plakate
- Flyer, Aufkleber, Buttons
- Internet: eigene Homepage oder Werbung auf anderen Homepages

Schülerforen

- Anzeigen/ Zeitungsartikel/ Jahrbuchartikel
- Aushänge am Schwarzen Brett
- Fernsehen (z. B. Regionalfernsehen) und Rundfunk (z. B. Schüllerradio)
- Maskottchen herumlaufen lassen (in der Schule)
- Werbung auf anderen Veranstaltungen (Stand aufbauen, 5 min vorstellen...)

Bei der Öffentlichkeitsarbeit muss jedoch immer der Kostenumfang beachtet werden:

Stehen die Ausgaben mit dem Nutzen in einem guten Verhältnis? Bringt es wirklich etwas, für ein Schulprojekt das Fernsehen einzuschalten, oder ist es sinnvoller, Buttons zu verteilen, die sich die Schüler anpinnen können?



Auch hier ist es wieder wichtig, einen Verantwortlichen oder eine verantwortliche Arbeitsgruppe festzulegen, die ein Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit entwickelt. Sprich, welche Medien sollen genutzt werden, wann sollen diese Medien eingeschaltet werden und welche Kosten fallen an? Auch diese Aspekte gehen aus dem Arbeitsplan und dem Konzept hervor. Gleichzeitig ist eine gute Zusammenarbeit mit dem / der Finanzverantwortlichen notwendig.

6.7 Teamarbeit

Am Anfang eines jeden Projektes steht ein Team, das gemeinsam eine Idee verwirklichen will. Aber damit die Teamarbeit auch funktioniert und nicht jeder für sich allein rumwurstelt, muss das Team erst einmal gebildet werden.

Der erste Schritt zum erfolgreichen Team ist also das gegenseitige Kennen (lernen), was also zu Beginn des Projektes steht. Damit ihr nicht gegeneinander arbeitet, solltet ihr immer gemeinsam die Marschrichtung mit klaren Zielen festlegen.

Der nächste wichtige Punkt ist, bei der Arbeitsplanerstellung die verschiedenen Verantwortlichkeiten festzulegen und somit die Aufgaben zu verteilen. Es muss aber nicht immer nur eine Person sein, die sich einer Aufgabe widmet, sondern es können auch Arbeitsgruppen gebildet werden. Denkt auch daran, einen Hauptverantwortlichen zu bestimmen, der alle Fäden in der Hand hält und im Auge hat, ob alles funktioniert. Trotzdem sollte nicht die ganze Arbeit am Hauptverantwortlichen hängen bleiben.

Zudem solltet ihr euch eine eigene Kommunikationsstruktur aufbauen: Schafft euch einen Mailverteiler an, erstellt eine Telefonliste und/ oder trefft euch im Chat. Diese Kommunikation ist vor allem in der Zeit zwischen den Treffen, die regelmäßig stattfinden sollten, wichtig.

Während der gesamten Planung und Durchführung des Projektes ist Offenheit für neue Teammitglieder oder Ideen immer von Belang. Vielleicht ergeben sich ja noch Aufgaben, die das vorhandene Team nicht lösen kann!

Um effektiv zu arbeiten, solltet ihr euch gegenseitig Feedback geben, sowohl Positives als auch Negatives. Äußert Kritik aber nur konstruktiv: Beschreibt was eurer Meinung nach nicht gut läuft und bringt gleichzeitig einen Verbesserungsvorschlag ein. Bloßes Rummeckern und Beschwerden bringt euch nicht weiter! Sollte es dennoch zu Konflikten in eurem Team kommen, versucht diese sachlich miteinander zu lösen.

Ohne ein gut funktionierendes Team, kann auch das Projekt nur bedingt erfolgreich laufen.



Hier noch einmal alle Tipps knapp formuliert und zusammengefasst:

- Legt einen guten Start hin, indem ihr euch kennen lernt!
- Findet euren gemeinsamen Weg und euer gemeinsames Ziel!
- Verteilt die anfallenden Aufgaben gut!
- Schafft euch eure eigene Kommunikationsstruktur!
- Trefft euch regelmäßig und verbringt Zeit miteinander!
- Seid offen für neue Mitstreiter oder Ideen!
- Gebt euch Feedback: Lobt und kritisiert konstruktiv!
- Löst Konflikte sachlich und gemeinsam!

Beachtet ihr die Regeln einer guten Teamarbeit, kann sich jeder Einzelne in dem Team wohl fühlen, denn ein Projekt soll ja immer auch Spaß machen!

6.8 Auswertung und Nachbereitung

Nachdem die Veranstaltung durchgeführt wurde, ist nicht automatisch das Projekt beendet. Um es wirklich abzuschließen, sollte ein letztes Auswertungstreffen 1 bis 2 Wochen später stattfinden, an dem alle Mitglieder des Teams teilnehmen.

Folgende Punkte sollten bei diesem Treffen thematisiert werden:

- Gegenseitiges Feedback: Loben und Kritisieren
- Durchführen einer Problemanalyse
(Was lief super? Was lief nicht so gut? Welche Gründe gibt es dafür?
Was können wir das nächste Mal besser machen?)
- Abrechnung (Der Finanzverantwortliche kann diesen Punkt vorbereiten)
- Zukunftspläne
(Wollen wir das Projekt noch einmal durchführen?
Gibt es neue Ideen und Impulse?)
- Dokumentation des Projektes (für Nachfolgeprojekte)

Zu guter Letzt ist das Feiern des eigenen Erfolges, egal ob das Projekt funktioniert hat oder nicht, wichtig. Trefft euch zum Eisessen, schmeißt eine gemeinsame Abschlussparty oder macht euch gemeinsam einen netten Tag.

Denn egal, ob das Projekt ein Erfolg war, ihr als Team habt immer eine gewisse Arbeit geleistet und nehmt neue Erfahrungen für euch selbst mit. Ihr habt als Gruppe einen Prozess erlebt und auch euch selbst weiterentwickelt, schon allein deswegen ist jedes Projekt ein Erfolg!

Wenn ihr euch noch genauer mit dem Planen und Durchführen von Projekten beschäftigen wollt, empfehlen wir euch folgendes Büchlein:

„Projektmanagement leicht gemacht für Jugendgruppen, -projekte und -aktionen“

Bestellen könnt ihr euch das Heft beim Deutschen Bundesjugendring unter: www.dbjr.de.

Oder noch einfacher: Bestellt euch ein kostenfreies Aufbauseminar bei „Mitwirkung mit Wirkung“ an eure Schule. Dabei könnt ihr gemeinsam mit zwei jungen ExpertInnen eine Projektidee entwickeln oder konkretisieren und durchplanen. Und das schafft nicht nur massenhaft Klarheit, sondern macht auch riesigen Spaß.

Mehr Informationen dazu findet ihr auf www.schuelermitwirkung.de.



7 Weitere Mitwirkungsgremien

Zuerst stellen wir euch in diesem Kapitel die Schülergremien auf Kreis-, Landes- und Bundesebene vor.

7.1 Kreisschülerrat/KSR, Stadtschülerrat/SSR (§ 54 SchulG und § 9 SMVO)

Eure schulinternen Projekte und Erfahrungen sind soweit fortgeschritten, dass ihr nach Größerem strebt und eure Ideen auch für SchülerInnen außerhalb eurer Schule weitergeben wollt? Dann seid ihr bei der SV auf Kreisebene genau richtig, denn hier gibt es für euch die Möglichkeit, Projekte noch größer aufzuziehen! Die SV auf Kreisebene hat so manche Verantwortung, aber auch viele Möglichkeiten:

Aufgaben

Auch der Kreisschülerrat (KSR) hat, ebenso wie der Schülerrat, einiges zu tun. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem:

- die Wahl des Kreisschülersprechers und eines Stellvertreters
- die Wahl der Delegierten zum Landesschülerrat (**Kapitel 7.2**)
- die Vertretung der Meinung der gesamten Schülerschaft eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt, z. B. gegenüber der Sächsischen Bildungsagentur, insbesondere im Zuge der Schulnetzplanung
- Protokollierung der Sitzungen

Einladungen für die Kreisschülerratssitzung bzw. Stadtschülerratssitzungen sollten dabei mindestens zwei bis drei Wochen vor der Sitzung versandt werden und am Tage der Veranstaltung eine Anwesenheitsliste gemacht sein. Ihr könnt aber auch im Vorfeld auf eine Rückmeldung hinweisen, die im Zuge der heutigen Kommunikationstechnik für die meisten kein Problem mehr darstellt. Somit könnt ihr euch dann effektiv verständigen wie ihr eure KSR oder SSR-Sitzung planen und organisieren wollt.

Wahl / Zusammensetzung

Mitglieder des Kreisschülerrates sind die SchülersprecherInnen der einzelnen Schulen (oder deren gewählte VertreterInnen) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt. Die Kreisschülerräte in den kreisfreien Städten werden oftmals auch Stadtschülerräte genannt. Der Kreisschülerrat sollte im optimalen Falle bis zum Ablauf der achten Unterrichtswoche zu seiner ersten Sitzung zusammentreten.

Finanzierung

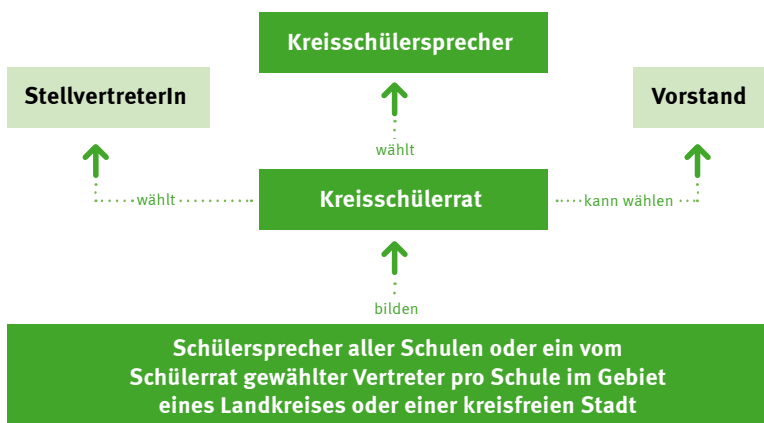
Jeder Kreisschülerrat wird von dem jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert (§ 19 Abs. 1 und 2 SMVO). Er ist dafür zuständig, dem KSR den für die Arbeit notwendigen Geschäftsbedarf und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und die Fahrkosten von Kreisschülervertretern zu erstatten, die ihnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen.

KreisschülersprecherIn und Kreisschülerratsvorstand

Als „KreisschülersprecherIn“ bezeichnet man den Vorsitzenden des KSR. Er oder sie wird aus der Mitte des Kreisschülerrates gewählt, repräsentiert den KSR nach außen und ist für die Einberufung, Leitung und Organisation der Kreisschülerratsitzungen zuständig. Wenn ihr wollt, könnt ihr zusätzlich zum Vorsitzenden und Stellvertreter auch noch einen Kreisschülerratsvorstand wählen. Aus Gründen der besseren Verteilung der zu bewältigenden Arbeit, kann so ein Vorstand sehr sinnvoll sein. Der Vorstand kann sich die Verantwortlichkeiten für die einzelnen Zuständigkeitsbereiche untereinander aufteilen. Wenn sich z. B. einer um die Homepage des KSR kümmert, ein weiterer die Öffentlichkeitsarbeit organisiert und wiederum ein anderer die Kreisschülerratsitzungen vorbereitet, dann wird die SV-Arbeit auf breitere Schultern verteilt und ist meist effizienter.

Auch auf Kreisebene sieht die SMVO einen regelmäßigen Dialog zwischen den Kreisschülervertretern und der zuständigen Schulbehörde vor. So heißt es in § 9 Abs. 5 SMVO: „In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, findet eine gemeinsame Sitzung des Kreisschülerrates und des zuständigen Regionalschulamtes statt.“ (Regionalschulamt heißt jetzt > Sächsische Bildungsagentur)

Schülervertretung auf Kreisebene im Überblick



7.2 Landesschülerrat/LSR (§ 55 SchulG und § 10 SMVO)

Bildung ist Ländersache! Somit ist es für uns Schüler wichtig, unsere Interessen sachsenweit zusammenzutragen und zu vertreten. Denn wir Schülerinnen und Schüler sind es, die an den Schulen die bestmöglichen Grundlagen für unseren weiteren Werdegang schaffen wollen. Somit ist es notwendig, das Wort der Schülerinnen und Schüler nach Außen zu tragen. – Willkommen im Landesschülerrat Sachsen!

Aufgaben

Er ist das oberste Schülermitwirkungs-gremium im Freistaat Sachsen und hat wie auch die anderen Mitwirkungs-gremien, jede Menge spannende und verantwortungsvolle Aufgaben. Hier eine Auswahl einiger Tätigkeiten:

- Wahl des Landesschülersprechers und des stellvertretenden Landesschülersprechers
- Wahl des Landesschülerratsvorstandes (LaVo)
- Wahl der VertreterInnen für den Landesbildungsrat (LBR) (Kapitel 7.6)
- Vertretung der schulischen Interessen der sächsischen SchülerInnen

Zusammensetzung / Sitzungen

Mitglieder der Vollversammlung des Landesschülerrates, die als Landesdelegiertenkonferenz (LDK) bezeichnet wird, sind die gewählten VertreterInnen der Kreis- oder Stadtschülerräte. Wie viele Delegierte ein bestimmter Kreis in den LSR entsenden darf, wird nach einem spezifischen Schlüssel berechnet, der sich an der Einwohnerzahl des Kreises oder der kreisfreien Stadt orientiert. Jeder Kreis- und Stadtschülerrat hat jedoch mindestens zwei und höchstens fünf VertreterInnen im Landesschülerrat.

Die Delegierten treffen sich mindestens zwei Mal im Schuljahr zur LDK. Hier werden wichtige Entscheidungen für die zukünftige Arbeit des Landesschülerrates bzw. des Landesvorstandes getroffen. Zum Beispiel werden Arbeitsaufträge beschlossen und in Abstimmungen festgelegt, wie der Landesschülerrat in nächster Zeit zu aktuellen Themen Position bezieht. Wenn ihr mehr über die derzeitigen Projekte und Positionen des Landesschülerrates erfahren wollt, besucht doch einfach mal die Homepage des Landesschülerrates unter www.lsr-sachsen.de.

Finanzierung

Die durch die Arbeit des LSR anfallenden Kosten übernimmt der Freistaat Sachsen in Gestalt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport (§ 19 Abs. 1 und 2 SMVO).



LandesschülersprecherIn und Landeschülerratsvorstand

Der/ die Vorsitzende des Landesschülerrates wird auch als LandesschülersprecherIn bezeichnet. Da man als LandesschülersprecherIn viel zu tun hat, wählt der Landesschülerrat zudem einen Landeschülerratsvorstand – bestehend aus bis zu fünf weiteren Mitgliedern neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorstand koordiniert die Arbeit des LSR, z. B. beantwortet er Anfragen von SchülerInnen aus ganz Sachsen, nimmt an bildungspolitischen Diskussionsveranstaltungen teil und organisiert Weiterbildungsseminare.

Ob es auch auf Landesebene einen von der SMVO vorgeschriebenen Dialog zwischen SchülervertreterInnen und der **› Schulaufsichtsbehörde**, in diesem Fall dem Kultusministerium, gibt? Selbstverständlich:

§ 10 Abs. 5 SMVO: „In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, findet eine gemeinsame Sitzung des Landesschülerrates und des Staatsministeriums für Kultus und Sport statt.“

Schülervertretung auf Landesebene im Überblick



7.3 Bundesschülerkonferenz/BSK

Auch auf Bundesebene treffen sich in regelmäßigen Abständen Landes-schülervertretungen und das obwohl jeder weiß, dass Bildung Ländersache ist. Dennoch ist es Schülervertretern aus ganz Deutschland wichtig, sich auszutauschen und mehr über Arbeitsmethoden und Projekte der anderen Bundesländer zu erfahren.

Der Landesschülerrat Sachsen wählt dafür Delegierte, deren Aufgabe es ist, den Landesschülerrat Sachsen auf Bundesebene zu vertreten. Die Delegierten knüpfen und pflegen Kontakte zu anderen Landesschülervertretungen und berichten dem Landesvorstand sowie bei der Landesdelegiertenkonferenz über aktuelle Geschehnisse und Neuigkeiten auf Bundesebene.

Ein großes Augenmerk kann man der Internetseite widmen, auf der stets zu aktuellen bildungspolitischen Themen eine Stellungnahme der Bundesschülerkonferenz veröffentlicht wird.

Trotz der eigenen Schulpolitik jeder Landesschülervertretung schaffen es SchülervertreterInnen aus den Ländern Stellung zu beziehen und gemeinsame Schwerpunkte für die Zukunft aller Schülerinnen und Schüler festzulegen.

Wenn ihr mehr über die Arbeit der Bundesschülerkonferenz wissen wollt, schaut doch einfach mal auf ihrer Homepage: www.bsk-portal.de vorbei.

Struktur der Bundesschülerkonferenz

Das Plenum besteht aus den zurzeit neun Mitgliedsländern. Jedes Mitgliedsland entsendet bis zu drei Delegierte ins Plenum. Die Delegierten müssen gewählte ordentliche Mitglieder der Gremien der jeweiligen Landesschülervertretung sein.

Die Mitglieder der Bundesschülerkonferenz treffen sich drei bis viermal im Jahr zu ihren Plenartagungen. Darüber hinaus finden noch Tagungen sowie Vorstandstreffen statt.

7.4 LehrerInnengremien

Auch LehrerInnen nutzen ihre Möglichkeit einmal im Monat zu der so genannten Lehrerkonferenz zusammen zu kommen (§ 44 SchulG und Lehrerkonferenzverordnung, kurz LKonfVO). Lehrerkonferenzen lassen sich aufteilen in die Gesamtlehrerkonferenz und in Teilkonferenzen (insbesondere die > **Fachkonferenz** und die > **Klassenkonferenz**).



Die Gesamtlehrerkonferenz ist die Versammlung aller LehrerInnen der Schule. Sie sollte mindestens vier Mal, bei Schulen mit gebildeten Teilkonferenzen zwei Mal im Schuljahr stattfinden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LKonfVO). In dieser Konferenz werden Entscheidungen zur Erziehungs- und Unterrichtsarbeit für die Schule getroffen und Anträge zur Beratung und Entscheidung in der Schulkonferenz erarbeitet. Den Vorsitz der Gesamtlehrerkonferenz hat die Schulleitung. Für jeden Lehrer und jede Lehrerin besteht eine Teilnahmepflicht an den Konferenzen seines bzw. ihres Wirkungsbereiches.

Zusätzlich zu den regulären Mitgliedern können auch VertreterInnen der Schülerschaft in Einzelfällen zur Beratung hinzugezogen werden, sofern dies gewünscht ist (§ 8 Abs. 3 LKonfVO).

Selbstverständlich hat der oder die VertreterIn der Schülerschaft kein Stimmrecht auf der Konferenz. Trotzdem ist seine oder ihre Teilnahme eine Chance, gleich während der Zusammenkünfte der Lehrerschaft eure Meinungen einzubringen und zu vertreten.

7.5 Elterngremien (§§ 45 bis 50 SchulG und EMVO)

Es ist sowohl ein Recht als auch eine Aufgabe für Eltern, die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Schule mitzugestalten. Deswegen gibt es neben den SchülerInnen- und LehrerInnenengremien auch Elterngremien.

KlassenelternsprecherIn (§ 46 SchulG und §§ 3 bis 11 EMVO)

Bis möglichst vier Wochen nach Schuljahresbeginn treffen sich die Eltern einer Klasse oder Jahrgangsstufe und wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher bzw. die Klassenelternsprecherin. Eltern, die selbst Lehrer sind, können nicht zum Elternsprecher gewählt werden. Beide Elternteile haben nur eine gemeinsame Stimme. In Klassen bzw. Kursen, in denen mehr als die Hälfte der SchülerInnen volljährig ist, gibt es keine

► **Elternvertretung** mehr.

Der Klassenelternsprecher ist der Vorsitzende der Klassenelternversammlung und besitzt u. a. ein Informationsrecht. D. h. der oder die KlassenlehrerIn ist verpflichtet, ihn oder sie über alle die Klasse betreffenden Fragen zu unterrichten.

Als KlassenelternsprecherIn sollte man mindestens einmal im Schulhalbjahr eine Klassenelternversammlung einberufen. Um eine gute Kooperation zwischen Eltern und Lehrerschaft zu gewährleisten, nehmen der oder die KlassenlehrerIn sowie die FachlehrerInnen an den Klassenelternversammlungen mit beratender Stimme teil. Außerdem sollten in regelmäßigen Abständen Lehrersprechtage stattfinden.

Elternrat (§ 47 SchulG und §§ 12 bis 15 EMVO)



Die Versammlung aller KlassenelternsprecherInnen bezeichnet man als den Elternrat einer Schule. Der Elternrat vertritt die Meinung und Interessen der Eltern und hat gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht. Außerdem hat der Elternrat die Möglichkeit, vor Beschlüssen der Lehrerkonferenzen eine Stellungnahme zu den zur Abstimmung stehenden Themen abzugeben.

Der Elternrat wählt aus seiner Mitte für ein Jahr einen Vorsitzenden, den Elternsprecher der Schule, und einen Stellvertreter. Dieser oder ein anderes, gewähltes Mitglied des Elternrats hat u. a. die Aufgabe, den Elternrat der Schule beim Kreiselternrat zu vertreten. Zusätzlich ist der Elternsprecher stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz.

Kreiselternrat/KER (§ 48 SchulG und §§ 16 bis 20 EMVO)

Der Kreiselternrat setzt sich aus allen Vorsitzenden der Elternräte, oder einem anderen, gewählten Mitglied aus der Mitte des Elternrats, eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt zusammen. Eine seiner Aufgaben ist die Koordinierung und Unterstützung der Elternräte der Schulen. Auch der Kreiselternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden: den KER-Vorsitzenden. In dem Jahr, in dem die Amtszeit des bisherigen Landeselternrates abläuft, wählt der Kreiselternrat zudem VertreterInnen für den Landeselternrat.

Landeselternrat/LER (§ 49 SchulG und §§ 21 bis 30 EMVO)

Der Landeselternrat vertritt die Interessen der gesamtsächsischen Elternschaft und hat die Aufgabe, das Kultusministerium in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens zu beraten (§ 49 Abs. 2 SchulG). Im Rahmen dieses Mitwirkungsrechtes kann der LER Vorschläge und Anregungen einbringen. Auch ein Informationsrecht durch das SMK wird dem LER zugestanden, so dass der Landeselternrat über alle grundsätzlichen Dinge, die die Schulen in Sachsen betreffen, informiert wird. Der Landeselternrat wählt einen Vorsitzenden – den Landeselternsprecher – und entsendet VertreterInnen in den Landesbildungsrat (siehe nächstes Kapitel).

Mehr zur Arbeit des Landeselternrates erfahrt ihr unter www.ler-sachsen.de.

7.6 Landesbildungsrat/LBR (§ 63 SchulG; § 10 Abs. 2 SMVO und LBRVO)

Der Landesbildungsrat (LBR) berät das Kultusministerium bei Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die Gestaltung des Bildungswesens. Das heißt, dass der Landesbildungsrat vor dem Erlass von Gesetzesentwürfen und Rechtsverordnungen, die mit der Schule im Zusammenhang stehen, konsultiert wird. Die Ergebnisse der Beratung werden dann dem Kultusministerium mit dem Vorschlag übermittelt, die Vorschriften zu ändern oder so zu belassen. Vor jedem Beschluss eines Gesetzes oder einer Verordnung, welche die Schule betreffen, muss der LBR angehört werden. Er ist berechtigt, dem Staatsministerium für Kultus und Sport Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

Für die sächsischen SchülerInnen sitzen fünf VertreterInnen im LBR. Der Landesschülerrat schlägt durch Wahl die Vertreter und Stellvertreter für den LBR vor, die vom Kultusministerium für zwei Jahre berufen werden. Sie entstammen den unterschiedlichen Schularten im Freistaat Sachsen. Bestenfalls gehören der Schülerdelegation im LBR also jeweils ein Delegierter bzw. eine Delegierte aus den Bereichen Gymnasien, Mittelschulen, Berufsschulen, berufsbildende Vollzeitschulen und allgemein bildende Förderschulen an.

Neben den SchülerInnen sind auch Eltern, LehrerInnen, VertreterInnen von Hochschulen, Gewerkschaften, Kirchen, der Industrie- und Handelskammer u. a. Institutionen Mitglieder des Landesbildungsrates.

8 Anhang

8.1 Begriffserklärung

→ Arbeitsgemeinschaften

Jeder Schülerrat, aber auch jede Klasse und jeder Schüler bzw. jede Schülerin, kann Arbeitsgemeinschaften einrichten. Hier kann die SV in unterschiedlichen Bereichen tätig werden. So könnten z. B. Arbeitsgemeinschaften für bestimmte Sportarten, künstlerische oder musikalische Aktivitäten, Umweltschutz oder andere Themen eingerichtet werden. Über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft sollte die Schulleitung informiert werden. In der Regel ist es auch möglich, dass Arbeitsgemeinschaften Räume und Materialien der Schule nutzen.

→ BeratungslehrerIn (§ 17 SchulG)

Alle Schulen und alle LehrerInnen haben die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten und die SchülerInnen in Fragen der Schullaufbahn zu beraten und ihnen bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten entsprechend den Anlagen und Fähigkeiten des oder der Einzelnen zu helfen.

Zur Unterstützung der Erziehung und Hilfe bei der Lebensbewältigung der SchülerInnen durch die Eltern und LehrerInnen wird eine schulpsychologische Beratung ermöglicht, die schulartübergreifend durch Schulpsychologen mit Hilfe von BeratungslehrerInnen erfolgt.

An jeder Schule sollte es einen oder mehrere BeratungslehrerInnen geben und an die könnt ihr euch auch jederzeit wenden, egal bei welchen Problemen und Konflikten (auch zuhause), denn genau dazu sind sie da. BeratungslehrerInnen unterliegen der Schweigepflicht. Es sei denn, gesetzliche Regelungen verpflichten den/ die BeratungslehrerIn zur Offenbarung. Das wäre z. B. bei drohender Gefahr einer Straftat, wenn ihr etwa Mordgedanken oder Selbstmordgedanken hegen solltet, der Fall. In solchen Situationen ist der Beratungslehrer dazu verpflichtet, die Polizei zu verständigen.

VertrauenslehrerInnen sind etwas anderes als BeratungslehrerInnen. Mehr dazu findet ihr im **(Kapitel 4.5.)**

→ Bildungsauftrag (§ 1 SchulG)

„Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage.



(2) Die schulische Bildung soll zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler in der Gemeinschaft beitragen. Diesen Auftrag erfüllt die Schule, indem sie den Schülern insbesondere anknüpfend an die christliche Tradition im europäischen Kulturkreis Werte wie Ehrfurcht vor allem Lebendigen, Nächstenliebe, Frieden und Erhaltung der Umwelt, Heimatliebe, sittliches und politisches Verantwortungsbewusstsein, Gerechtigkeit und Achtung vor der Überzeugung des anderen, berufliches Können, soziales Handeln und freiheitliche demokratische Haltung vermittelt, die zur Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung sinnstiftend beitragen und sie zur selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Anwendung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten führt und die Freude an einem lebenslangen Lernen weckt. Bei der Gestaltung der Lernprozesse werden die unterschiedliche Lern- und Leistungsfähigkeit der Schüler inhaltlich und didaktisch-methodisch berücksichtigt sowie geschlechterspezifische Unterschiede beachtet. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Sachsen bilden hierfür die Grundlage.

(3) In Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages entwickelt die Schule ihr eigenes pädagogisches Konzept und plant und gestaltet den Unterricht und seine Organisation auf der Grundlage der Lehrpläne in eigener Verantwortung. Die pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen Grundsätze zur Erfüllung des Bildungsauftrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen legt die Schule in einem Schulprogramm fest. Auf der Grundlage des Schulprogramms bewerten die Schule und die Schulaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen das Ergebnis der pädagogischen Arbeit. Die Bewertung ist Bestandteil des Schulporträts.“

→ **Drittelparität**

(Parität [lat.]: Gleichstellung, Gleichberechtigung)

Drittelparität heißt, dass bei einer Schulkonferenz (Kapitel 4.7.) alle „Parteien“ (SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen) zu je einem Drittel vertreten sind. In Sachsen besteht die Schulkonferenz aus vier LehrerInnen, vier SchülerInnen und vier ElternvertreterInnen. Der Schulleiter fungiert als Vorsitzender der Schulkonferenz und leitet diese, hat aber kein Stimmrecht.

→ **Elternvertretung**

Eltern haben wie die SchülerInnen auf Schul-, Kreis- und Landesebene Vertretungsorgane, in denen sie ihre Meinung äußern und Interessen vertreten können. Der Aufbau der Elternvertretung (Klassenelternsprecher, Elternrat, Elternsprecher) ähnelt dem der Schülervertretung. Besonders wichtig für euch ist die Elternvertretung für gemeinsame Projekte oder bei Abstimmungen in der Schulkonferenz. Gerade die Eltern stellen einen wichtigen Bündnispartner in der Schulpolitik dar, weil ihnen die Interessen ihrer Kinder sehr am Herzen liegen. Mehr über die Gremien der Elternvertretung ist im Kapitel 7.5 zu finden.

→ **Evaluation**

Die Befragung der Schülerinnen und Schüler einer Klasse über den Unterricht einer Lehrerin oder eines Lehrers mit Hilfe eines Fragebogens ist ein Beispiel für eine Evaluation. Wenn man etwas evaluiert, dann beschreibt man, wie es ist und bewertet es anschließend. Dies soll zur Verbesserung und Steigerung der Qualität dienen. Mit Hilfe der Evaluierung des Unterrichts könnt ihr gemeinsam mit dem Lehrer oder der Lehrerin daran arbeiten, den Unterricht spannender zu gestalten. Im Kapitel 2.3. haben wir das Thema kurz aufgegriffen.

→ **Fachkonferenz**

Die FachlehrerInnen jedes Faches bilden an jeder Schule eine eigene Fachkonferenz, z. B. Fachkonferenz Deutsch oder Biologie. In diesem Gremium werden Angelegenheiten besprochen, die für das jeweilige Fach von Bedeutung sind, z. B. die Verwendung von Lehr- und Lernmitteln, die Umsetzung der Lehrpläne, Fragen der Leistungsbewertung, fachliche Weiterbildungen oder besondere Formen des Lernens. Neben den entsprechenden FachlehrerInnen gibt es keine weiteren Mitglieder in der Fachkonferenz. SchülerInnen sowie Eltern haben keine Möglichkeit der Teilnahme! Die Mitbestimmungsgremien der LehrerInnen sind in Kapitel 7.4 näher beleuchtet.

→ **Förderverein**

Viele Schulen haben einen Förderverein in dem Eltern, LehrerInnen und Personen des lokalen öffentlichen Lebens Mitglied sind. Dieser Verein hat vor allem das Ziel, zusätzliche finanzielle Mittel für die Schule zu beschaffen und damit besondere Aktionen zu finanzieren, für welche die Schulverwaltung kein Geld bereitstellt. Der Förderverein eurer Schule kann also ein wichtiger Kooperationspartner eurer Arbeit sein.

→ **Fortbildung**

Fortbildung zur Schülermitwirkung ist für euch ein Recht gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 SchulG, das ihr nutzen könnt, um euch als SchülervertreterIn fit zu machen. Wissen hilft euch, sicher und selbstbewusst aufzutreten und besser für das, was ihr tun wollt, argumentieren zu können. Dafür gibt es Mitwirkungsseminare: www.schuelermitwirkung.de.

→ **Gremium ([lat.] Ausschuss, Körperschaft)**

An einer Schule gibt es Gremien, die Interessengruppen vertreten und damit sicherstellen, dass alle Interessengruppen an der Gestaltung des Schullebens und des Unterrichts beteiligt werden. In ein Gremium wird man gewählt. Das wahrscheinlich wichtigste Gremium für SchülerInnen ist die Schülervertretung, kurz SV oder auch Schülerrat genannt. Weitere Gremien sind z. B. Lehrerkonferenzen, die Schulkonferenz oder der Elternrat. Gremien sind die formale Ebene für aktive Mitwirkung.

→ Hausordnung

Die Hausordnung ist das unterste „Gesetz“ innerhalb des Schulsystems. In ihr können Dinge wie Unterrichtsbeginn, Unterrichtsende, Pausen- und Raucherregelungen, Verhaltensregeln u. v. a. m. enthalten sein. Jede Schule beschließt ihre eigene Hausordnung in der Schulkonferenz. Da in der Schulkonferenz auch SchülervertreterInnen Mitglied sind, habt auch ihr die Möglichkeit die Hausordnung mitzugestalten.

→ Klassenarbeiten

Mit Hilfe von Klassenarbeiten wird der Kenntnisstand der SchülerInnen geprüft. Sie stehen am Ende eines Lernabschnitts und dienen der Überprüfung, ob die Lerninhalte erfolgreich vermittelt wurden. Ihre Anzahl ist für jede Jahrgangsstufe und für jedes Fach verschieden.

Insgesamt dürfen in einer Woche in der Regel maximal drei Klassenarbeiten, an einem Tag maximal eine Klassenarbeit geschrieben werden. Zur Rückgabe von Klassenarbeiten haben die LehrerInnen maximal 14 Tage Zeit. (§ 21 SOMIAP, § 22 SOGY)

→ Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz besteht aus allen in der jeweiligen Klasse unterrichtenden Lehrkräften. Diese treffen sich, um Angelegenheiten der Klasse miteinander zu besprechen. Mögliche Inhalte sind: Zusammenarbeit der LehrerInnen innerhalb der Klasse, Information über den Leistungsstand der SchülerInnen, Zeugnisnoten, Versetzungsentscheidungen, Koordinierung von Hausaufgaben und Klassenarbeiten oder die Unterstützung der Schülermitwirkung in der Klasse.

→ Kultusministerium

Sächsisches Staatsministerium für Kultus und Sport (SMK)

Das SMK ist die oberste Schulaufsichtsbehörde und ist deshalb verantwortlich für die Aufsicht, Gestaltung und die Leitung aller öffentlichen Schulen. LeiterIn des Kultusministeriums ist der oder die StaatsministerIn. Als Mitglied der Staatsregierung trägt er/sie Verantwortung für alle Entscheidungen bezüglich der Schulen. Alle Infos rund um das Ministerium findet ihr auf dem Sächsischen Bildungsserver **www.sachsen-macht-schule.de**.

Die „Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“ (Kultusministerkonferenz, kurz KMK) ist ferner eine Einrichtung, zu der sich die KultusministerInnen der Länder aus eigener Initiative zusammengeschlossen haben, um Angelegenheiten der Bildungspolitik von überregionaler Bedeutung zu behandeln. Ziel der KMK ist es, die Vereinheitlichung in vielen zentralen Bereichen der Kulturpolitik (z. B. Abschlüsse und Prüfungen) zu erreichen. Für weitere Informationen siehe **www.kultusministerkonferenz.de**.

→ **Mitwirkung**

Mitwirkung heißt, dass SchülerInnen die Möglichkeit haben, das Leben und den Unterricht an ihrer Schule mitzugestalten (§ 51 Abs. 1 Satz 1 SchulG). Dazu gehört insbesondere die Interessenwahrnehmung der SchülerInnen, aber auch die Mithilfe bei der Lösung von Konflikten. In der SMVO, der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen“, werden die Einzelheiten der Schülermitwirkung geregelt. Dort findet ihr die gesetzlichen Vorschriften zu Grundsätzen, Organen, Aufgaben und Finanzierung der Schülermitwirkung.

Um SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen die Mitgestaltung des Unterrichts und der Schule im Allgemeinen zu erleichtern, wurden vom Gesetzgeber Mitwirkungsorgane geschaffen. Neben diesen gesetzlich geregelten Formen der Beteiligung gibt es auch informelle Formen der Partizipation, wie z. B. Arbeitsgemeinschaften, Mitwirkung im Unterricht oder Projektarbeit.

Die aktuellen Versionen des SchulG und der SMVO könnt ihr euch online unter www.revosax.sachsen.de oder beim Landeschülerrat unter www.lsr-sachsen.de runterladen.

→ **Mitwirkungsseminar**

Das Schulgesetz sieht vor, dass Fortbildungen für SchülervertreterInnen angeboten werden, um sie für eine aktive und wirkungsvolle Beteiligung vorzubereiten bzw. sie dabei zu unterstützen (§ 51 Abs. 2 Satz 2). Die Fortbildungen heißen Mitwirkungsseminare und werden für euch kostenfrei vom Projekt „Mitwirkung mit Wirkung“ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung angeboten. In diesen Seminaren vermitteln MitwirkungsmoderatorInnen, die selbst SchülerInnen sind, anderen SchülerInnen die Möglichkeiten zur Mitgestaltung des Schullebens. Die zentralen Inhalte sind Rechte und Aufgaben von SchülerInnen, schulische Mitwirkungsorgane und der Weg zur Lösung von schulischen Konflikten. Von jeder Schule können Mitwirkungsseminare angefragt und durchgeführt werden. Informationen dazu gibt es beim Projekt „Mitwirkung mit Wirkung“, www.schuelermitwirkung.de.

→ **MitwirkungsmoderatorIn**

MitwirkungsmoderatorInnen sind speziell ausgebildete SchülerInnen, die in Mitwirkungsseminaren an sächsischen Schulen ihr Wissen zur Schülermitwirkung an Gleichaltrige weitergeben.

Auch du kannst MitwirkungsmoderatorIn werden! In der Ausbildung bekommst du Einblick ins Schulrecht, ins Projektmanagement, in Rhetorik, Kommunikation und Moderation. Zusammen mit anderen ModeratorInnen führst du anschließend selbst Seminare durch.

→ **Partizipation**

Partizipation ist die Teilhabe bzw. Teilnahme von BürgerInnen am politischen Leben. Wenn der Begriff in Bezug auf die Schule verwendet wird, dann meint man damit die Mitwirkung von SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen an der Gestaltung des schulischen Alltags.

→ **Plenum ([lat.] Gesamtheit, Versammlung eines Kollegiums)**

Im Gegensatz zum Gremium ist hier die Versammlung gemeint, die das Gremium abhält. Plenum kann man eigentlich alle Versammlungen nennen, bei denen sich Menschen treffen, um etwas zu entscheiden, zu diskutieren oder zu ändern. Das Wort Plenum wird benutzt, wenn man sagen will, dass alle Mitglieder der Versammlung angesprochen werden.

→ **PISA-Studie**

In den letzten Jahren haben wir immer wieder von der PISA-Studie gehört. In dieser Studie werden an ausgewählten Schulen einige Schülerinnen und Schüler im Alter von 15 Jahren mit Hilfe von Testaufgaben auf ihre Kenntnisse und Fähigkeiten hin geprüft. Die Ergebnisse werden mit den Ergebnissen der Schülerinnen und Schüler in insgesamt 31 Staaten verglichen. Dabei entsteht eine Rangliste. Deutschland belegt dabei meist einen der mittleren Plätze. In Deutschland werden zusätzlich die Ergebnisse der Bundesländer miteinander verglichen. Sachsen belegte hier immer einen der ersten drei Plätze.

Über die Ergebnisse der PISA-Studie wird bei jeder neuen Veröffentlichung heiß diskutiert. Dabei werden auch immer Forderungen nach Änderungen im Schulsystem laut.

→ **Sächsische Bildungsagentur**

Die SBA ist die nachgeordnete Schulaufsichtsbehörde des Kultusministeriums. Sie hat Regionalstellen in den Städten Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau. Die Hauptaufgaben der Sächsischen Bildungsagentur sind: Kontrolle, ob alle rechtlichen Vorschriften an den Schulen eingehalten werden, Unterstützung der Schulen durch Schulpsychologen und Prozessmoderatoren, Planungen des Lehrpersonals sowie Fach- und Dienstaufsicht über Schulleiter, Lehrer und weiteres Personal.

→ **Sächsisches Bildungsinstitut**

Das SBI hat die Aufgabe, für die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer zu sorgen, um die Qualität der Schulen immer weiter zu steigern. Auch die Weiterentwicklung der Lehrpläne sowie der Weiterentwicklung von pädagogischen Grundlagen und Konzepten sowie die Evaluation der Schulen zählen dazu. Nähere Infos findet ihr auf www.sachsen-macht-schule.de.

→ **Schulaufsicht / Schulaufsichtsbehörden**

Die staatliche Schulaufsicht beinhaltet die Gestaltung des Schulwesens als auch die Beratung, Förderung und Beaufsichtigung der Schulen (§ 58 SchulG). Die Schulaufsichtsbehörden sind das Kultusministerium als oberste Behörde und die Sächsische Bildungsagentur mit ihren Regionalstellen als unmittelbar nachgeordnete Behörde (§ 59 SchulG).

→ **Schulprogramm**

Zur individuellen Profilierung und Spezialisierung sind Schulen dazu verpflichtet, sich Schulprogramme zu geben. In diesen sollen einerseits der aktuelle Bestand schulischer Aktivitäten (Arbeitsgemeinschaften, Projekte) aufgelistet sowie Zielvorstellungen formuliert werden. Schulprogramme werden mit SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen erarbeitet und auch gemeinsam in der Schulkonferenz verabschiedet. Im Kapitel 5.7.2 haben wir euch dazu einige Informationen aufgeschrieben.

→ **Schulträger (§§ 21 bis 23 SchulG)**

Bei staatlichen Schulen trägt der Schulträger die Verantwortung für Sachmittel (Schulhausbau, Sportstättenbau, Schulbücher, Ausstattung der Schulen und Sportstätten etc.) und technisches Personal (Sekretärin, Hausmeister, Reinigungspersonal etc.). Schulträger sind in der Regel Gemeinden, kreisfreie Städte oder Landkreise, in denen Schulverwaltungsämter für die genannten Aufgaben Sorge tragen.

Schulveranstaltungen (§ 15 SMVO)

... sind „alle Veranstaltungen des Schülerrates, die im Einvernehmen mit dem Schulleiter (...) stattfinden.“ Unter diesen Sammelbegriff fallen alle Veranstaltungen, die mittelbar und unmittelbar an der Schule stattfinden (z. B. Schülerkonzerte, Theateraufführungen, Schulfahrten, Wandertage, Schülerratssitzungen). Sie ergänzen als wichtiges Element das Schulleben und müssen, sofern es kein Unterricht ist, angemeldet werden. Schulveranstaltungen unterliegen auch dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

→ **Schulverwaltungsamt**

Das Schulverwaltungsamt ist eine Einrichtung des jeweiligen Schulträgers (z. B. des Landkreises oder der kreisfreien Stadt), die mitverantwortlich für den Schulbetrieb ist. Das Schulverwaltungsamt regelt und kontrolliert die Angelegenheiten, die mit Schulbau, Schulrenovierung, der materiellen Ausstattung der Schulen und gegebenenfalls mit Schulnetzplanung zu tun haben. Wenn Probleme innerhalb der Schule bestehen, weil zu alte oder zu schlechte Lehrmaterialien vorhanden sind oder weil das Schulhaus sehr renovierungsbedürftig ist, dann ist das Schulverwaltungsamt der zuständige Ansprechpartner. Aber Achtung, nicht jeder Schulträger verwendet auch die Bezeichnung Schulverwaltungsamt. Eure Schulleitung kann euch da sicherlich weiterhelfen“.

→ **Schwarzes Brett (§ 16 SMVO)**

Das „Schwarze Brett“ ist eine Publikationsfläche im Schulhaus, die ausschließlich für Zwecke der Schülervertretungsarbeit genutzt werden kann. An diesem SV-Brett können alle Informationen, welche die SV veröffentlichen möchte, dargestellt werden. Die Schulleitung muss diese Veröffentlichungen vorher nicht genehmigen und darf sie auch nicht verbieten, wenn sie keinem Gesetz widersprechen. Alle Veröffentlichungen außerhalb des Schwarzen Bretts müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

→ **Verordnung**

Eine Verordnung ist eine Rechtsvorschrift, die in der Rangfolge nach dem Gesetz kommt. Die Besonderheit bei Verordnungen besteht darin, dass kein Parlament über Verordnungen abstimmt, sondern die Ministerien selbst die Verordnungen erlassen können. Beispiele für sächsische Verordnungen sind auch die Schülermitwirkungsverordnung, die Schulbesuchsverordnung oder die Schulkonferenzverordnung.

8.2 Gesetzliche Grundlagen

„Gesetz“, > „**Verordnung**“ und „Verwaltungsvorschriften“ sind Begriffe, die euch in diesem Buch immer wieder begegnen. Deshalb wollen wir an dieser Stelle einmal genauer schauen, was es mit diesen Worten eigentlich auf sich hat und in welchem Verhältnis sie zueinander stehen. Dazu soll das folgende kleine Schaubild dienen:

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Verfassung des Freistaates Sachsen

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen

Schülermitwirkungsverordnung

Geschäftsordnungen

(z. B. der Schüler- und Kreisschülerräte oder des Landesschülerrates)





Wie ihr sehen könnt, sind Gesetze und Verordnungen Teil eines konkreten rechtlichen Netzwerkes. Auf Grundlage des über allem in Deutschland stehenden Grundgesetzes, hat sich der Freistaat Sachsen eine Verfassung gegeben. Bereits sie hält fest, dass Schülerinnen und Schüler das Recht haben, an der Gestaltung von Schule mitzuwirken (Art. 104). Das Sächsische Schulgesetz präzisiert die Verfassung und enthält wichtige Regelungen für eure Mitwirkung (§§ 51 bis 57) und zur Schulkonferenz (§ 43). Das Schulgesetz wurde vom Landtag beschlossen, was es von Verordnungen unterscheidet. Denn die für euch wichtigste Verordnung – die Schülermitwirkungsverordnung (SMVO) – hat das Kultusministerium erlassen. Die SMVO ist das Dokument, in dem sich für SV-Arbeit die meisten und konkretesten rechtlichen Vorschriften befinden. Um euer Wirken nach euren eigenen Vorstellungen strukturieren zu können, könnt ihr euch schließlich auf der Grundlage der Schülermitwirkungsverordnung eine Geschäftsordnung geben (**Kapitel 5.2.1**).

Alle Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften für den Freistaat Sachsen sind abrufbar unter www.revosax.sachsen.de

Die wichtigsten haben wir hier für euch noch einmal zusammengestellt:

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 16. Juli 2004. Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2009.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (**Schulordnung Gymnasien - SOGY**) vom 3. August 2004. Berichtigt durch Berichtigung vom 27. Oktober 2004. Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und deren Abschlussprüfungen (**Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen - SOMIAP**) vom 3. August 2004. Rechtsbereinigt mit Stand vom 6. März 2009.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über Förderschulen im Freistaat Sachsen (**Schulordnung Förderschulen – SOFS**) vom 3. August 2004. Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2009.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über Schulkonferenzen (**Schulkonferenzverordnung - SchulKonfVO**) vom 1. August 1994. Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2004.

Verordnung über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen (**Schülermitwirkungsverordnung - SMVO**) vom 4. Januar 2005.

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur **Durchführung von Schulfahrten (VwV-Schulfahrten)** vom 7. April 2004.

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zu Klassenarbeiten und Komplexen Leistungen an Mittelschulen (VwV Klassenarbeiten Mittelschulen) vom 1. August 2005.

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zu Klassenarbeiten und weiteren komplexen Leistungen an allgemein bildenden Gymnasien (VwV Klassenarbeiten Gymnasien) vom 2. Mai 2005.

8.3 Kontaktdaten

→ Landesschülerrat Sachsen

www.lsr-sachsen.de

Hoyerswerdaer Straße 1
01099 Dresden
Telefon: 0351-5634735
Fax: 0351-5634736
E-Mail: buero@lsr-sachsen.de

→ Programm „Mitwirkung mit Wirkung“

www.schuelermitwirkung.de

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung
Regionalstelle Sachsen
Bautzener Str. 22 HH
01099 Dresden
Telefon: 0351-320 156 56
E-Mail: claudia.schiebel@dkjs.de

→ Sächsisches Staatsministerium für Kultus und Sport

www.sachsen-macht-schule.de

Sonstiges:

→ Landeselternrat Sachsen

www.ler-sachsen.de

→ Bundesschülerkonferenz

www.bsk-portal.de

8.4 Abkürzungsverzeichnis

§ 51	Paragraf 51
§§ 21 ff.	Paragrafen 21 und folgende
AG	Arbeitsgemeinschaft
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGySO	Schulordnung berufliche Gymnasien
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DKJS	Deutsche Kinder- und Jugendstiftung
EMVO	Verordnung über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen
etc.	et cetera (und so weiter)
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GO	Geschäftsordnung
ggf.	gegebenenfalls
gen.	genannte/r/s
i. A.	im Auftrag
i. d. R.	in der Regel
KMK	Kultusministerkonferenz
KSR	Kreisschülerrat
LBR	Landesbildungsrat
LBRVO	Landesbildungsratsverordnung
LDK	Landesdelegiertenkonferenz
LER	Landeselternrat
LKonfVO	Lehrerkonferenzverordnung
LSR	Landesschülerrat
o. Ä.	oder Ähnliche/r/s
SchulKonfVO	Schulkonferenzverordnung
SchulG	Schulgesetz für den Freistaat Sachsen
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus und Sport, auch Kultusministerium
SMVO	Verordnung über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen
sog.	so genannte/r/s
SOGY	Verordnung über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien)
SOMIAP	Verordnung über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und deren Abschlussprüfungen (Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen)
SR	SchülerInnenrat
SV	Schülervvertretung, meint alle sich im Schülerrat engagierenden SchülerInnen
S-V	SchülerInnen-Versammlung

TO	Tagesordnung
TOP	Tagesordnungspunkt
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
u. v. a. m.	und vieles andere mehr
vgl.	vergleiche
VwV	Verwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel

8.5 Stichwortverzeichnis

Allgemeinpolitisches Mandat → 45

Anhörungsrecht → 16, 23

Beschwerdehierarchie → 19

Beschwerderecht → 16, 24, 57, 88

Bildungsauftrag → 62, 66, 90f.

Demokratie → 9, 12

Drittelparität(-ische Schulkonferenz) → 91

Elternrat → 23, 36, 46, 51, 54, 88, 91, 92

Fachkonferenz → 86, 92

Gesamtlehrerkonferenz → 86f.

Gremien → 9, 12f, 15, 27, 37, 39, 58, 82, 84, 86f., 91f., 94

Geschäftsordnung → 24, 31, 39, 47f., 97f

Hausaufgaben → 16, 21f., 49, 93

Informationsrecht → 16, 23, 87f

Kassenprüfung → 52

Kassenverwalter → 52

KlassenelternsprecherIn → 87f., 91,

Klassenelternversammlung → 87

Klassenkasse → 86, 93

Klassenkonferenz → 86, 93

KlassenschülersprecherIn → 12f., 29f., 38, 44, 46, 55, 60

Kreiselternrat → 88

Kreisschülerrat → 20, 30, 46f., 82f.

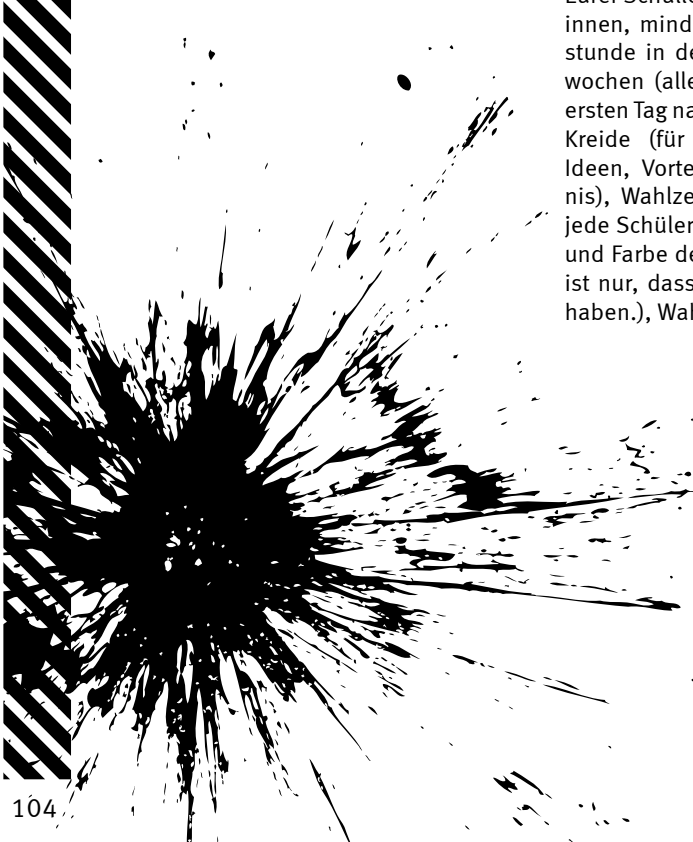
Kreisschülersprecher/in → 82f.

Landeselternrat → 88, 100
Landesbildungsrat → 84f., 88f
Landesdelegierte → 84, 86
Landesschülerrat → 9f., 47, 59, 82, 84 ff., 89, 94, 100

Mitwirkung mit Wirkung (Projekt) → 1, 9f., 12, 81, 94, 100
Mitwirkungsgrerien → 82, 84f.

Sächsische Bildungsagentur(en) → 20, 37, 62, 83, 95f.
Schülerfirma → 53, 63
Schülergrerien → 13, 82
Schülermitwirkung → 8f, 15, 23, 47, 51, 61, 66, 84, 92f., 97f.
Schülerrechte → 16, 17, 20, 23, 26f., 47, 88, 94
Schülerrat → 9f, 12f 17, 20, 24f., 29ff., 32ff., 35f., 38f., 41f., 44, 46ff.,
50, 52-56, 58, 60f., 64, 82f., 85, 86, 89f., 92, 94, 96
SchülersprecherIn → 12f., 17, 20, 23f., 29ff., 32, 36, 39, 41ff., 44, 46, 60,
82f., 85
Schülerversammlungen → 35
Schülervertreterkasse → 52
Schülerzeitungen → 62
Schulkonferenz → 8, 12f., 16, 24f., 30ff., 34ff., 34-39, 41ff., 45f., 53f.,
66f., 69, 71, 73, 87f., 91, 93, 96f.
Schulleitung/SchulleiterIn → 12, 18f., 23, 29f., 32-35, 39, 50, 54ff.,
58f., 61f., 88, 91, 96f.
Schulpflicht → 16f., 21
Stadtschülerrat → siehe Kreisschülerrat
SV (Schülervertretung) → 9f., 12, 27, 32, 45, 47f., 51f., 57f., 60ff., 66.,
83, 85f., 91f., 97
SV-Kasse → 51
SV-Sitzungen → 39, 44, 47
(Durchführung, Einladungen, Planung, Protokoll, Tagesordnungspunkte)
SV-Wahl → 27

VertrauenslehrerIn → 24, 32, 39, 91,
Vorschlagsrecht → 16, 23



8.6 Checklisten

SV-Support – Kopiervorlage

Anleitung zur Klassensprecherwahl von Schüler/innen für Schüler/innen (Stand: Juni 2010)

1. Zweck: Warum eine Checkliste?

Die Checklisten dienen der Erleichterung zur Wahl des Klassenschülersprechers/der Klassenschülersprecherin (=KS) und des Stellvertreters/der Stellvertreterin (=ST). Sie erläutern die einzelnen Schritte des Wahlprozesses. Damit sollen sie ihre wichtige demokratische Rolle in der Klasse besser wahrnehmen können. Denn demokratisch ist besser – für alle! :-)

2. Zeit & Material: Was brauchen wir zur Vorbereitung?

Ihr braucht: Klare Absprachen mit Eurer Schulleitung und Euren Lehrer/innen, mindestens eine Unterrichtsstunde in den ersten beiden Schulwochen (allerdings nicht gleich den ersten Tag nach den Ferien), Tafel und Kreide (für Ablaufplan, Probleme, Ideen, Vorteile, Aufgaben & Ergebnis), Wahlzettel (für jeden Schüler/ jede Schülerin 2-4 Zettel). Die Größe und Farbe der Zettel ist egal. Wichtig ist nur, dass alle die gleichen Zettel haben.), Wahlurne & ein Wahlteam.

3. Ablauf der Wahl: Wie kann die Wahl ablaufen?

1. Findet einen Mitschüler oder eine Mitschülerin aus eurer Klasse, der oder die die **Checkliste** abarbeitet (und gleichzeitig auch auf die Zeit achtet). Diese Person darf wählen und sich zur Wahl stellen.

2. Klärt die **Grundsätze einer demokratischen Wahl**. (siehe Infos)

3. Erklärt Eurer Klasse den **Ablauf der Wahl** (siehe fettgedruckte Schlagwörter) und schreibt den Ablaufplan an die Tafel.

4. Besprecht als erstes, welche **Probleme und Ideen** es in Eurer Klasse gibt und schreibt sie an die Tafel. (Das ist wichtig, weil Euer/Eure KS mit Euch die Probleme lösen und Ideen umsetzen soll.)

5. Sammelt die **Vorteile**, die ein/eine KS für Eure Klasse bringt und schreibt sie an die Tafel. Überlegt, was Euch davon hilft, Eure Probleme zu lösen oder Eure Ideen umzusetzen. (siehe Infos)

6. Anschließend klärt ihr die **Aufgaben** des/der KS und des Stellvertreters/der Stellvertreterin. (siehe Infos) Schreibt auch diese für alle sichtbar an die Tafel.

7. Fragt, wer Lust hat, sich wählen zu lassen. Wenn es einen oder mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen gibt, dann bildet ein freiwilliges und vertrauenswürdiges **Wahlteam** aus zwei Schüler/innen (denn 4 Augen können genauer auszählen als 2). Das Wahlteam darf zwar selbst wählen, sich aber nicht zur Wahl

stellen. Wenn es keine Kandidat/innen gibt, dann verschiebt die Wahl auf später. (siehe Infos)

8. Jetzt könnt ihr noch **geeignete Kandidaten oder Kandidatinnen** vorschlagen. Begründet Eure Entscheidung und fragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie kandidieren wollen (denn die Entscheidung für die Kandidatur ist freiwillig!). Ihr könnt Euch natürlich auch selbst zur Wahl stellen. Notiert alle Kandidaten und Kandidatinnen, die sich zur Wahl stellen wollen, z. B. an der Tafel. Dann sagen alle kurz selbst, warum er oder sie gerne KS werden will.

9. **Durchführung** der Wahl. (siehe Infos).

Geheimtipp:

Entscheidet jetzt, was ihr als Klasse dieses Schuljahr gemeinsam machen wollt!



SV-Support Kopiervorlage Infos zur Klassensprecherwahl

Grundsätze einer demokratischen Wahl

Jede Wahl ist **geheim** (d. h. mit Wahlzetteln). Dies beugt z. B. Gruppenzwang vor. Ob sich jemand zur Wahl stellt und ob jemand wählt, entscheidet jede/r selbst. Das ist **freiwillig**. Alle müssen die **gleichen Chancen** haben, sich zur Wahl zu stellen oder zu wählen. Für Mitschüler/innen, die am Tag der Wahl krank sind, müsst ihr vorher klären, wie ihr damit umgeht. - Zur Wahl gibt jede/r Schüler/in einen Wahlzettel ab, den das Wahlteam in einer Wahlurne einsammelt. Zettel sind ungültig, wenn irgendetwas anderes als ein ordentlicher Name drauf steht (z. B. mehrere Namen, Sprüche, ...) Leere Zettel gelten als Enthaltung.

Was ist ein Klassenschülersprecher oder eine Klassenschülersprecherin?

Ein Klassenschülersprecher oder eine Klassenschülersprecherin (KS) setzt sich für die **Interessen** der Klasse ein. Er oder Sie hat noch eine/n Stellvertreter/in (ST), um sich gegenseitig bei der Arbeit zu **beraten** und damit er/sie im Krankheitsfall für ihn/sie einspringen kann.

Was bringt die Klassenschülersprecher/innen-Tätigkeit für einen selbst?

Es entstehen neue **Kontakte** zwischen Schüler/innen und Lehrer/innen. Man hat mehr **Einfluss** in der eigenen Schule um z. B. Projekte zu verwirklichen. Der/Die KS lernt die Schule nochmals von einer anderen Seite kennen, erwirbt wichtige Fähigkeiten und lernt, sinnvoll mit **Verantwortung** umzugehen

Welche Aufgaben hat der/ die Klassenschülersprecher/ in noch?

Neben (1.) der Vertretung der **Schülerinteressen** hat ein/e KS noch die Aufgabe, (2.) bei **Problemen** zwischen Lehrer/innen und Schüler/innen, aber auch zwischen Schüler/innen und Schüler/innen zu vermitteln. Die 3. Aufgabe ist die Durchführung gemeinsamer **Projekte**. Er/Sie hat die Pflicht, Informationen aus den **Schülerratssitzungen** (dort kann man Probleme gemeinsam lösen und Projekte gemeinsam planen) an seine/ihre Mitschüler/innen weiterzugeben (siehe auch Schülermitwirkungsverordnung).

Was geschieht, wenn es keine freiwilligen Kandidat/ innen gibt?

Wenn sich am Anfang des Schuljahres niemand findet, der/die das Amt des/der KS ausüben will, so empfehlen wir euch: Keine/n KS zu wählen. Jemanden zu bestimmen ist nicht demokratisch und sinnvoll! Wir empfehlen euch, den KS erst dann zu wählen, wenn die Klasse wirklich **Bedarf** hat.

Durchführung der Wahlen

Das Wahlteam verteilt an jeden Schüler und jede Schülerin 1 Wahlzettel für die Wahl zum/zur KS.

Klassenschülersprecher/innen (KS) - Wahl

1. Schreibt auf den Wahlzettel Eure Wunschperson (von der Kandidat/innen-Liste) für das Amt des/der KS.

2. Das Wahlteam sammelt die Wahlzettel mit einer Wahlurne ein und zählt die Stimmen aus. Bei Stimmengleichstand erfolgt eine Stichwahl der beiden Personen mit den meisten Stimmen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Das Wahlteam gibt das Ergebnis bekannt und schreibt es für alle sichtbar an die Tafel *Jubel* *Applaus* :-)

4. Das Wahlteam gibt die Wahlergebnisse an die Schulleitung und/oder den Schülerrat weiter.

Stellvertreter/innen (ST) - Wahl

5. Das Wahlteam verteilt an jeden Schüler und jede Schülerin 1 zweiten Wahlzettel für die Wahl zum/zur ST.

6. Schreibt auf den Wahlzettel Eure Wunschperson (von der Kandidat/innen-Liste) für das Amt des/der ST.

7. Das Wahlteam sammelt die Wahlzettel mit einer Wahlurne ein und zählt die Stimmen aus. Bei Stimmengleichstand erfolgt eine Stichwahl der beiden Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

8. Das Wahlteam gibt das Ergebnis bekannt und schreibt es für alle sichtbar an die Tafel *Jubel* *Applaus* :-)

9. Das Wahlteam gibt die Wahlergebnisse an die Schulleitung und/oder den Schülerrat weiter.

Die besondere Situation der 5. Klassen

Da sich die Schüler/innen in den 5. Klassen erst neu zusammen finden müssen, aber auch bereits nach zwei Wochen einen Klassenschülersprecher oder eine Klassenschülersprecherin gewählt haben sollen, empfehlen wir, dass sich aus dem alten Schülerrat ein „5er-Team“ bildet, das den jüngeren Schüler/innen beim Wählen hilft. Das „5er-Team“ geht dann mit den 5. Klassen die Punkte der Checklisten Schritt für Schritt durch.

Wo bekomme ich Hilfe?

Erkundige dich beim Schülerrat und bei ehemaligen Klassenschülersprecher/innen, falls du noch einige Fragen hast. Auch deine Lehrer/innen sollen Schülermitwirkung unterstützen. Besonders der/die Vertrauenslehrerin sollte Euch weiter helfen können. Des Weiteren gibt dir die „SchülerInnenfibel“ Auskunft über viele Fragen.

KOSTENLOSES MITWIRKUNGSSEMINAR BESTELLEN!

IM INTERNET:

www.schuelermitwirkung.de

PER TELEFON:

0351/320 156 18

PER FAX:

0351/320 156 99

PER MAIL:

seminar@schuelermitwirkung.de